



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Übersetzen der Gesetzestexte in der Europäischen Union
– Besonderheiten und translatorische Herausforderungen
am Beispiel der Übersetzung von Acquis Communautaire
ins Polnische“

verfasst von / submitted by

Katarzyna Jachymiak, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

0. Einführung	1
1. Mehrsprachigkeit in der EU: ÜbersetzerInnen, die nicht übersetzen.....	2
1.1. Sprachenpolitik der EU	2
1.2. Status der Sprachen.....	4
1.2.1. Amtssprachen und Vertragssprachen (authentische Sprachen).....	5
1.2.2. Arbeitssprachen	6
1.2.3. Zusätzliche Sprachen (weitere Amtssprachen der EU-Mitglieder).....	6
1.3. EU-interne Nutzung der Sprachen	8
1.4. Rechtslage vs. Realität	10
2. Verständnishilfe oder Originaltext? Unterschiede in der Übersetzung des nationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts	16
2.1. Übersetzen der nationalen Gesetzgebung – Merkmale.....	16
2.2. Übersetzen der Gemeinschaftsgesetzgebung.....	18
2.2.1. Rechtsprachenbezogene Phänomene	20
2.2.2. Kulturell-politische Phänomene	23
2.2.3. Sprachliche und terminologische Phänomene	27
2.3. Äquivalenz und Rechtsfolgen	31
3. Übersetzer als Teil des Gesetzgebungsverfahrens.....	33
3.1. Gesetzgebungsverfahren in der EU	34
3.2. Auswahl und Anforderungen an die ÜbersetzerInnen.....	39
3.3. Aufgaben.....	40
3.3.1. Sprachendienst des Rates der Europäischen Union.....	41
3.3.2. Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments	41
3.3.3. Generaldirektion Übersetzung der Europäische Kommission	43
3.4. Organisation und Workflow	44
3.4.1. Sprachendienst des Rates der Europäischen Union.....	44
3.4.2. Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments	46
3.4.3. Generaldirektion Übersetzung der Europäische Kommission	49
3.5. Technische Hilfsmittel für die Übersetzung	50
3.5.1. Terminologiewerkzeuge	52
3.5.2. Übersetzungsspeicher und CAT-Software	57
3.5.3. Maschinelle Übersetzung	60
3.5.4. You'll never walk alone – multilinguale Konkordanz und Teamarbeit.....	61
3.6. Style Guides, Normen und Vorschriften.....	62

3.7. Rolle der ÜbersetzerInnen in der Ausarbeitung des legislativen Vorschlags	65
4. Acquis Communautaire	68
4.1. Definition(en).....	69
4.2. Nicht nur “zur Information”.....	71
4.3. Zusammenarbeit mit der EU und Organisation	72
5. Umsetzung der Translation des gemeinsamen Besitzstandes - Polen.....	73
5.1. Vorbereitung Polens zur Übersetzung der Acquis communautaire.....	74
5.1.1. Organisation	74
5.1.2. Workflow.....	76
5.1.1. Technische Hilfsmittel.....	80
5.2. Produkt.....	83
6. Probleme der Übersetzung der EU-Gesetzgebung.....	88
6.1. Rechtssystemische Probleme	88
6.2. Funktionsbezogene Probleme	91
6.3. Intentionsbezogene Probleme	94
6.4. Entstehungsprozessbezogene Probleme	96
6.5. Sprach(en)bezogene Probleme.....	98
6.6. Terminologiearbeitbezogene Schwierigkeiten	101
6.7. Pragmatische Schwierigkeiten	106
7. Schluss	108
8. Literaturverzeichnis:.....	111
Abstract	121

Danksagung / Podziękowania:

Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin, für die fachliche Betreuung.

Mojemu bratu Jankowi, za pomoc w pozyskiwaniu polskojęzycznych źródeł i ogólne wsparcie w sytuacjach kryzysowych.

Moim rodzicom dziękuję za motywację, cierpliwość i wyrozumiałość.

Mojemu mężowi, za wszystkie kawy, które robił mi podczas gdy pisałam tę pracę.

Pracę tę dedykuję mojej mamie z wyrazami miłości

0. Einführung

Die Europäische Union ist alleine aus der politischen und gesellschaftlichen Perspektive ein komplexes Konstrukt. Die Betrachtung der EU aus der translatorischen und linguistischen Perspektive ist noch vielschichtiger. Die Übersetzung der Gesetzestexte in der EU ist eine Schnittstelle von Sprachen, Recht und Kultur. Diese findet zwischen 23 Sprachen, 28 Rechtssystemen (inklusive EU-Rechtssystem) sowie unzähligen Kulturen statt (Kjaer 2007:80). Darüber hinaus genießen alle offiziellen EU-Sprachen den gleichgestellten Status und alle Sprachversionen der primären und sekundären Gesetzgebung gelten als authentisch. Die leitende Frage, die im Rahmen dieser Arbeit gestellt wird, lautet: Wie gestaltet sich und wie funktioniert dieses höchstkomplexe System und welche Rolle spielt die Übersetzung dabei?

Folglich entstand diese Arbeit, die als Ziel eine Untersuchung des Übersetzungsprozesses im besonderen Rahmen der EU hat. Der Fokus liegt dabei auf den Wechselwirkungen der Verhältnisse bzw. auf dem Rahmen und seinen Einfluss auf zu übersetzende Texte und Übersetzungsstrategien. Auf dieser Basis sollen die Besonderheiten und Herausforderungen bei der Übersetzung der Gesetzestexte in der Europäischen Union festgestellt werden.

Als Ausgangspunkt sind die EU-Gesetzestexte ausgewählt worden. Es werden die Entstehungsrahmen und der Entstehungsprozess der EU-Gesetzestexte untersucht, sowie die Eigenschaften und Besonderheiten der Texte, welche in diesen Rahmen und in Zuge dieses Prozess entstehen. Die Fragestellung ist dabei, ob und wenn ja, welchen Einfluss die Rahmen und der Prozess auf die Texte haben. Ferner wird die Übersetzung der Gesetzestexte im Hinblick auf beteiligte Personen, Organisation, Strategien und Hilfsmittel, welche in diesem Prozess angewendet werden, analysiert.

Anhand der o.g. Erkenntnisse wird im abschließenden Teil der Arbeit der Übersetzungsprozess innerhalb der EU mittels vorhandenen Strukturen und Organisation der Übersetzungsprozess von *aquis communautaire* ins Polnische gegenübergestellt. Der Vergleich soll einerseits die Unterschiede zwischen den beiden Prozessen und andererseits den Einfluss der im Rahmen der EU-entwickelten Strukturen, Tools und Strategien auf die Übersetzung veranschaulichen.

Eine holistische Betrachtung des Themas mit teils interdisziplinären Perspektive wird bewusst eingesetzt, um die Komplexität der Problematik der Übersetzung von EU-Gesetzestexten darzustellen. Im Vordergrund stehen dabei die praktischen Überlegungen für die übersetzerischen Prozesse und Strategien.

1. Mehrsprachigkeit in der EU: ÜbersetzerInnen, die nicht übersetzen

„In Vielfalt geeint“ lautet das Motto der Europäischen Union. Dasselbe Prinzip wird im Artikel 22. der Charta der Grundrechte festgelegt. Obwohl der Name „Union“ alleine auf eine tiefe Integration andeutet, strebt die Europäische Union keine Vereinheitlichung im Hinblick auf Kulturen, Religionen und Sprachen an. Die EU ist gesetzlich verpflichtet, die linguistische Vielfalt zu gewähren, was im Vertrag von Lissabon aus dem Jahre 2009 zum Ausdruck gebracht wurde. Dieser Ansatz beruht auf den demokratischen Grundsätzen, auf denen die Gemeinschaft aufbaut, nämlich dass die Sprachrechte zu den Grundrechten gehören und dessen Achtung daher ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechtes bildet.

1.1. Sprachenpolitik der EU

Die Sprachenpolitik der EU kann wohl als revolutionär bezeichnet werden. Schließlich sind die Traditionen unter anderen internationalen Organisationen ganz anders: Die UNO kommuniziert seit ihrer Gründung in 1945 effektiv mit nahezu der ganzen Welt in nur fünf Sprachen, mit Arabisch als zusätzliche Arbeitssprache. Die WHO bedient sich ebenso der sechs Sprachen, während NATO nur zwei offizielle Sprachen verwendet (wobei in den militärischen Kooperationen die Kommunikation nur auf eine Sprache, nämlich Englisch beschränkt wird). Die Sprachenvielfalt der EU ist daher mit Abstand die größte unter den internationalen Organisationen, was allerdings bedeutet, dass die Gemeinschaft nicht oder nur beschränkt auf Erfahrungen der anderen zurückgreifen kann. Somit müssten im Laufe der Zeit eigene Strategien zur Lösen der mit Mehrsprachigkeit verbundenen Probleme entwickelt werden.

Die Frage, in welcher/n Sprache/n man offiziell kommunizieren wird, beruht tatsächlich auf mehreren internen und externen Aspekten des Gemeinschaftslebens, die alle mit der Gleichberechtigung der Bürger bzw. der Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen. Wagner (2014:1) unterscheidet in diesem Zusammenhang grob zwischen persönlicher und institutioneller Mehrsprachigkeit (wobei die letzte den Anlass und die Grundlage der Translation in der EU ist). Im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit wird nachfolgend nur auf den zweiten Aspekt, die institutionelle Mehrsprachigkeit, eingegangen.

Schilling (2008:1220) verweist auf sechs Ebenen der Mehrsprachigkeit in der EU: administratives Verfahren und Gerichtsverfahren, parlamentarisches und zwischenstaatliches Verfahren, multilinguale Veröffentlichung der authentischen Rechtstexte, Bildung, Erhaltung von linguistischer Vielfalt sowie Gesundheit und Sicherheit. Die

Mehrsprachigkeit auf der administrativen Ebene und im Gerichtsverfahren sichert u.a. das Recht der BürgerInnen „sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.“ (Vertrag von Lissabon, 2009 art. 20, 1 d) sowie in Hinblick auf Gerichtsverfahren „in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden“ (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6, 3 a). Die beiden Bestimmungen beruhen auf dem Grundrecht über die eigene Rechtssphäre frei zu verfügen und die insbesondere durch Sprechakte zu wahren und zu verteidigen. Das Prinzip der Mehrsprachigkeit des EU-Parlaments und zwischenstaatlichen Verfahren spiegelt, wie Urrutia (2007) bemerkt, die politische Gleichstellung der Mitgliedstaaten wider und „serves as a defense against international pressure from certain languages, especially English“ (2007:482).

Mehrsprachigkeit garantiert ferner die rechtliche Sicherheit: Es kann nicht von den BürgerInnen erwartet werden, dass sie sich an die Buchstaben des Gesetzes halten, wenn das Recht in einer für sie unverständlichen Sprache verfasst wird. Schilling (2011) betrachtet die Mehrsprachigkeit als ein Asset des EU-Rechtssystems, welcher einerseits eine Fundgrube für die EU-legislative und Rechtsprechung ist und erlaubt, die bestmöglichen Lösungen zu finden, andererseits als ein Mittel, das allen Rechtssystemen der EU-Länder eine gleichberechtigte Beteiligung gestattet und ihnen ermöglicht, in die EU-Verfahren einzufließen und sie zu gestalten (vgl. Schilling 2011:1475). Die Mehrsprachigkeit wird ferner als eines der wichtigsten Instrumenten zur Wahrung der Demokratie in der EU verwendet. Nachdem das EU-Recht dem Nationalrecht übergeordnet ist, und alle BürgerInnen der Gemeinschaft direkt betrifft, ist die Translation aller verbindlichen legislativen Instrumente der EU unerlässlich. Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert vier Arten von Rechtsakten, welche von den EU-Institutionen angenommen werden können:

„Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich“.

Es ist klar ersichtlich, dass die o.g. Rechtsakte je nach ihrer Art eine bindende rechtliche Wirkung haben können bzw. unterschiedlich bindend sind (vgl. Wagner 2014:17 ff). Alle bindenden Instrumente, d.h. Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, müssen

zwingend in alle Amtssprachen übersetzt werden, um allen BürgerInnen den gleichen Zugang zum EU-Recht zu gewährleisten.

Zusammenfassend wird die oben geschilderte Sprachenpolitik der EU von den Prinzipien der Demokratie und Gleichberechtigung getrieben. Während diese Grundsätze schwer zu bestreiten sind, kann deren Umsetzung, zahlreiche Probleme insbesondere administrativer und organisatorischer Natur aufbereiten. Des Weiteren ist der Konflikt zwischen Rechtslage und Realität nicht zu übersehen: Sowohl wenn es um die Verwendung aller Amtssprachen im täglichen Leben der EU- Institutionen geht als auch aus der Sicht der translatorischen Grundprinzipien, z.B. der Zusammenhang zwischen Original und Translat.

Als logische Folge des Konzeptes der Wahrung der sprachlichen Vielfalt und Förderung der Mehrsprachigkeit wurde auch die Gleichstellung aller Sprachversionen der legislativen Texte im Vertrag über die Europäische Union festgelegt. Diese Bestimmung soll somit die nationale Identität aller Mitgliederstaaten gewahren (Wagner 2014:22). Um hervorzuheben, dass keine der Kulturen und Sprachen der EU dominant ist, wird in den offiziellen Texten der EU Translation nicht erwähnt: stattdessen spricht man von „Fassung in mehreren Sprachen“ (Wagner 2014:8).

Die sich daraus ergebende Abwesenheit des Originals und behauptete Authentizität aller Sprachversionen sind aus der translatorischen Sicht ein nicht gerade unproblematisches Konzept. Biel bemerkt, dass die Umsetzung der Mehrsprachigkeit einerseits der Anpassung der Sprache von Ausgangstexte, damit sie in andere Sprachen übersetzbar werden, andererseits einer flexibleren gesetzlichen Auslegung bedurfte (2007:147). Im Nachstehenden werden die sich aus der EU-Sprachenpolitik ergebende Konsequenzen für das „Werkzeug“ der ÜbersetzerInnen: Sprachen, Textsorten und Texte erläutert und analysiert.

1.2. Status der Sprachen

Europäische Bürger sprechen insgesamt 143 einheimische Sprachen. Zählt man die Sprachen der „Neueuropäer“ dazu, kommt man auf über 250, was im globalen Kontext nicht besonders beeindruckend ist (beispielsweise im Vergleich zu Papua-Neuguinea mit 826 Sprachen), allerdings zu der Anzahl der Amtssprachen der EU in einem gewaltigen Kontrast steht (vgl. Haarmann 2011). Selbst wenn man sich nur auf die EU-Länder beschränkt, kommt man auf 60 autochthone Sprachen vs. 24 Amtssprachen (vgl. Urrutia 2007:481). Aus dem oben genannten geht klar hervor, dass die Bezeichnungen „EU-Sprache“ und „Sprache in der EU“ nicht als synonymisch zu betrachten sind. Wie

der Status der Sprachen geregelt wird und welche Unterschiede sich daraus ergeben, wird im nächsten Unterkapitel erörtert.

1.2.1. Amtssprachen und Vertragssprachen (authentische Sprachen)

Die Zahl der EU-Amtssprachen beträgt zurzeit 24. Unter Amtssprachen sind die Sprachen der Mitgliedstaaten zu verstehen, in denen „sich ihre Organe nach außen, insbes. also gegenüber den Unionsbürgern, äußern“ (Dix, Palm 2012:30). Die Amtssprache wird während der Beitrittsverhandlungen festgelegt, und zwar nicht von der Europäischen Union, sondern von den Beitrittskandidaten. Die übliche Entscheidung der Mitgliedstaaten, die Anzahl der Sprachen auf jeweils eine zu begrenzen, ist auf den Wunsch zurückzuführen, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten (Wagner 2014:19). Wie Schilling (2008:1225) anmerkt, ist die Anzahl der Sprecher in der EU, ungleich der mehrsprachigen Staaten, ein zweitrangiges Kriterium beim Festlegen der Amtssprachen – den Vorrang hat die Frage, ob die Sprache eine Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats ist. Bei der Erweiterung der EU werden in Beitrittsverträgen die jeweiligen Sprachen der Aufzählung der Amtssprachen hinzugefügt und die ursprüngliche Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17/1958) somit ergänzt. Die Beitrittsverträge definieren die praktische Verwendung der Amtssprachen. In den Beitrittsverträgen wird ferner bestimmt, dass „Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung“ (Art.4) und „das Amtsblatt der Europäischen Union“ (Art. 5) in allen Amtssprachen verfasst werden. Artikel 2 und 3 desselben Dokuments regeln den Schriftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Organen der Gemeinschaft, und gewähren dem Absender eines Schriftstückes an die Gemeinschaft die freie Wahl einer der Amtssprachen sowie garantieren eine Antwort in derselben Sprache.

Des Weiteren sind die Organe der Gemeinschaft verpflichtet den Schriftverkehr mit den Mitgliedstaaten in der Sprache dieses Staates zu verfassen. Alle Amtssprachen der EU genießen dementsprechend den gleichen Status. Wie man am Beispiel vom Irischen feststellen kann, muss die Bestimmung der Sprache als Amtssprache nicht zwingend im Rahmen des Beitrittsvertrags des entsprechenden Staates erfolgen, sondern kann auch nachträglich hinzugefügt werden. Zwischen 1972 und 2007 war Irisch lediglich eine Vertragssprache – d.h. die Sprache, in welcher die verbindlichen Fassungen der Gründungsverträge existieren (vgl. Bergman 2012). Bergmann weist in diesem Kontext auf einen bedeutenden Unterschied hin: „Es handelt sich dabei nicht um Amtssprachen im eigentlichen Sinne, da das Primärrecht kein Handeln der Union durch ihre Organe sondern deren Handlungsgrundlage darstellt“ (2012:30). Erst im Jahre 2005 wurde es über die Aufnahme des Irischen als Amtssprache entschieden. Diese Entscheidung wurde 2007 im Rahmen der Beitrittsverträge implementiert. Šarčević (2013;2)

weist in diesem Kontext auf den Artikel 1 sowie 4 und 5, welche die Verwendung der Sprachen sowie ihren Status definieren. Verordnungen und Dokumente, die eine allgemeine Anwendung finden, sollen dementsprechend in allen Amtssprachen verfasst sowie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Ferner sind alle Sprachversionen des EU Primär- und Sekundärrechts gleichermaßen verbindlich.

1.2.2. Arbeitssprachen

Entsprechend der oben beschriebenen Bestimmungen sind die Organe der Europäischen Union verpflichtet, die externe Kommunikation (in diesem Kontext bedeutet extern nicht außerhalb der EU-Grenzen, sondern mit den Unionbürgern und Staaten) in einer der Amtssprachen auszuüben. Untereinander und innerhalb der unterschiedlichen Organe wird aus Kosten und Effizienzgründen auf diejenigen Sprachen beschränkt, die alle MitarbeiterInnen beherrschen. Diese Sprachen werden als Arbeitssprachen bezeichnet (vgl. Bergmann 2012) und können sich unter den einzelnen Organen unterscheiden. Offiziell wird jedoch zwischen Amt- und Arbeitssprachen nicht unterschieden (vgl. Wagner 2014:19). Die konkreten Beispiele für die Verwendung der Arbeitssprachen innerhalb der EU-Organe werden im nachfolgenden Kapitel 2.3. umfassender besprochen.

1.2.3. Zusätzliche Sprachen (weitere Amtssprachen der EU-Mitglieder)

Wie bereits oben erwähnt, werden die Amtssprachen von den Beitrittskandidaten vordefiniert. Wie im Vertrag von Lissabon ersichtlich ist, wird die Existenz der weiteren offiziellen Sprachen von der EU anerkannt und gemäß dem Prinzip der Gleichberechtigung eine Möglichkeit angeboten, die Gesetze auch in diesen Sprachen zur Verfügung zu stellen:

„Dieser Vertrag kann ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird“ (Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung) 2010, Art. 55 Abs. 2, s. 46)

Es ist allerdings anzumerken, dass diesen Sprachen dadurch kein spezifischer Status in der Gemeinschaftsrecht gewährt wird, insbesondere werden die Übersetzungen des Vertrages keinen Status der authentischen Versionen genießen und somit nicht als verbindlich gelten (Schilling 2008:220). Der Grundstein für diese Zwischenkategorie wurde mit den „Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch

zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union“ gelegt, welche den Gebrauch der anderen offiziellen und anerkannten Sprachen regelt, die nicht die Amt- und Vertragssprachen der EU sind. Die Verwendung dieser Sprachen ist allerdings relativ eingeschränkt. Zum einen bedarf es den separaten Vertrag zwischen der EU und dem jeweiligen Mitgliedstaat (administrativer Aufwand), zum anderen müssen sowohl direkte als auch indirekte Kosten vom EU-Mitglied zu Gänze getragen werden (finanzielle Belastung). Ferner wird in den Schlussfolgerungen explizit darauf hingewiesen, dass die Übersetzungen keine Rechtswirkung haben. Schließlich werden nur drei konkrete (Übersetzungs)Situationen vorgesehen, in welchen diese Sonderkategorie der Sprachen Anwendung findet: „Veröffentlichung der vom Europäischen Parlament und vom Rat im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakte, (...) mündliche Beiträge auf einer Tagung des Rates und gegebenenfalls anderer Organe oder Einrichtungen der Union, (...) Schriftliche Mitteilungen an die Organe oder Einrichtungen der Union“ (Schlussfolgerungen 2005: 1). Somit wird das Minimum für Erfüllung des dritten Ziels der Mehrsprachigkeit „Zugang der Bürger/innen zu den Rechtsvorschriften, Verfahren und Informationen der Europäischen Union in ihrer eigenen Sprache“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2005: 3) erreicht. Diese restriktive Regelung scheint mit der oben erwähnten Sprachenpolitik der EU, welche sich weiter zum Ziel gesetzt hat, Sprachenvielfalt und eine multilinguale Wirtschaft zu fördern, etwas inkohärent zu sein. Man darf behaupten, dass im Mittelpunkt der EU-Sprachpolitik wohl die Widerspiegelung der Machtverhältnisse zwischen der Union selber und deren Mitgliedern steht: “EU law is not aimed at granting collective language rights. Rather, linguistic diversity can be regarded as a general guidance for creating individual linguistic rights. “(EU 2012:76). Schilling (2011) stellt ebenso fest, dass finanzielle und personalbezogene Überlegungen eine viel wichtigere Rolle in der internen Sprachenpolitik der EU spielen als man behaupten könnte. Die Relation zwischen die Status der Sprachen kann man wie folgt bildlich darstellen:

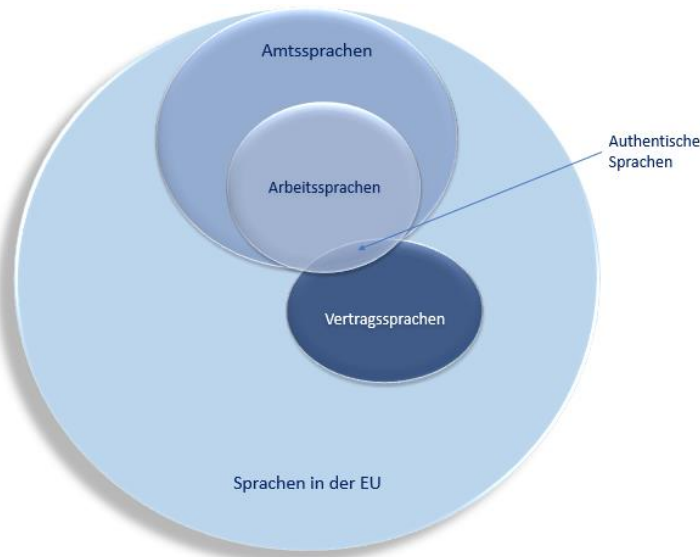


Abb. 1. Relation zwischen die Status der Sprachen in der EU

1.3. EU-interne Nutzung der Sprachen

Mehrsprachigkeit in der EU ist, wie schon dargelegt, nicht eindimensional zu betrachten – sie beeinflusst mehrere Aspekte des Gemeinschaftslebens und der operativen Arbeit der EU. Was die Nutzung der Sprachen im administrativen Verfahren und Gerichtsverfahren betrifft, weist Schilling (2011:1469 ff) auf die Spezifik der internen EU-Sprachenpolitik im Kontext vom Entwerfen der Rechtstexte hin. Interessanterweise scheinen die Prinzipien der Gleichstellung der Sprachen strikter gehandhabt sein, wenn die interne Kommunikation überwiegend von und unter den Politikern und nicht von den Beamten getrieben wird. Dieser Zustand kann darauf zurückgeführt werden, dass die Fremdsprachenkenntnisse kein entscheidender Faktor bei Berufung der Politiker sind, während die Beamten mindestens zwei EU-Fremdsprachen beherrschen müssen. Somit wird die Translation in die EU-Sprachen unter den Politikern zu einer Notwendigkeit, während unter den Beamten und Experten davon ausgegangen werden kann, dass sie sich mindestens in einer der EU-Sprachen verständigen können. Urrutia (2007:482) bestätigt, dass die Prinzipien der Gleichstellung der Sprachen in der internen Kommunikation eher relativ als absolut sind. Wie die Praxis zeigt, werden in den EU-Institutionen vorwiegend Englisch, Deutsch und Französisch benutzt. Van Els (2005:269 ff) bietet einen Einblick in die Nutzung der Sprachen im Verfahren des Rates der Europäischen Union. Während einer offiziellen Sitzung (die auch öffentlich zugänglich ist) werden alle die Tagesordnung betreffenden Dokumente in allen EU-Sprachen zur Verfügung gestellt und die Sitzung selbst simultan gedolmetscht. Allerdings wird bei den informellen Treffen des Rates sowie bei den Arbeiten der Komitees oft nur auf Englisch, Deutsch, Französisch und die Sprache des Vorsitzes eingeschränkt. Unter den

Mitgliedern des Rates werden ebenso die drei o.g. Sprachen verwendet – wobei die Mitglieder aus den nördlichen EU-Staaten Englisch bevorzugen und die aus den südlichen Staaten zur Verwendung von Französisch tendieren (vgl. Quell 1998:63ff).

Schilling (2011) und Van Els (2005) belegen mit Beispielen, dass die Reduktion auf eine bzw. einige Arbeitssprachen ein normales Phänomen ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union fordert nachdrücklich auf, nur die Richter mit ausreichenden Französischkenntnissen zu bestellen; Die Europäische Zentralbank ist einen Schritt weiter gegangen und kommuniziert sowohl intern als auch extern ausschließlich in Englisch. Dieser Zustand ist nicht formal geregelt und die relevanten Dokumente werden nach wie vor in entsprechende Sprachen übersetzt, es ist allerdings eine Tatsache, dass sich mehrere EU-Institutionen nur einer beschränkten Anzahl von Sprachen im Alltag bedienen. Das ist der Fall bei der Europäischen Kommission, bei dem Europäischen Rechnungshof sowie bei dem bereits erwähnten Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank (Murphy 2009:174). Diese Tendenz ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine größere Zahl der Arbeitssprachen die Geschwindigkeit, die Effizienz und somit auch die Qualität der Kommunikation beeinträchtigt (vgl. van Els 2005). Es wäre unrealistisch zu erwarten, dass alle Mitglieder eines internationalen Teams ihre Vorschläge oder Ideen in ihrer jeweiligen Muttersprache zum Ausdruck bringen. Zum einen würde es eine unangemessen lange Zeit dauern, zum anderen müsste man über mehrmals größere Übersetzungsdienste verfügen, was entsprechende Kosten verursachen würde. Dementsprechend wird ein überwiegender Teil der in der EU-Institutionen produzierten Texte (inklusive die Vorschläge für eine Verordnung des Rates, welche den ersten Schritt einer ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bilden) von nicht-Muttersprachler meist in Englisch oder Französisch erfasst. Dabei, wie Wagner (2014:78) bemerkt, werden die Verfasser weder ausschließlich aufgrund ihrer Nationalität noch Fähigkeiten in Hinblick auf das Abfassen der Texte berufen, wobei die Muttersprachler nicht unbedingt bessere Verfasser als nicht-Muttersprachler sind. Alle EU-Beamten und Politiker sind jedoch in ihrem täglichen Arbeitsleben dem Einfluss des Eurojargons und Franglais ausgesetzt, was sich natürlich in ihren Texten in einem mal größeren, mal geringerem Ausmaß widerspiegelt.

All diese Faktoren beeinflussen die Wortwahl und Syntax der Texte sowie die (Rechts)Terminologie. Dies kann dazu führen, dass ein englischer Text nicht nur für Polen oder Franzosen, sondern auch für Briten fremd klingt (vgl. Robertson 2011:56). Als Antwort auf die mangelnde Qualität der verfassten Dokumente wurde innerhalb der Generaldirektion Übersetzung eine auf die redaktionelle Nachbearbeitung der Texte spezialisierte Einheit ins Leben berufen. Der sogenannte Editing Service bietet die Revision der Texte sowohl im Hinblick auf die Grammatik und Lexik als auch auf Stilis-

tik. Bedauerlicherweise müssen sich die Redakteure regelmäßig auch mit Korrektur der Tippfehler und Verstößen gegen interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen beschäftigen, die sich mittels Computerprogrammen auch überprüfen ließen (vgl. Murphy 2009:182). Dies lässt behaupten, dass diese Hilfestellung leider nicht als hochspezialisierte Leistung, sondern als bloßes Korrekturlesen wahrgenommen wird. Man kann jedoch allgemein mit großer Sicherheit sagen, dass diese Leistung nicht nur für Verfasser, sondern auch für ÜbersetzerInnen eine erfreuliche Entwicklung ist. Leider ist die Inanspruchnahme dieser Unterstützung nicht obligatorisch, sondern optional – die Entscheidung liegt in den Händen der jeweiligen Generaldirektion, welche den Vorschlagsentwurf vorbereitet (Somssich 2012:19). Es treten nach wie vor zahlreiche Probleme bei der Interpretation der zu übersetzenden Texte auf, welche von nicht-Muttersprachlern verfasst wurden. Dabei sind außer dem Kontext des Textes auch die Hinweise auf die Nationalität des Autors hilfreich für die ÜbersetzerInnen. Wagner (2014:78) illustriert die Herausforderungen, welche schlechte Ausgangstexte der ÜbersetzerInnen bereiten, mit dem Beispiel vom französischen *délai* (Frist), welches oft in den von Frankophonen auf Englisch verfassten Texten als *delay* (Verzug) auftaucht. Hier müssen die ÜbersetzerInnen entscheiden, ob das Wort falsch oder korrekt benutzt wurde. Solche Stolpersteine nehmen viel Zeit in Anspruch, die für das Übersetzen verwendet werden könnte, wenn die Qualität der Ausgangstexte gesichert wäre.

Ferner stellt Biel (2007) fest, dass insbesondere die Überlappung der nationalen und EU-Termini zu Unsicherheit in der Interpretation führt. In Anbetracht dessen kann behauptet werden, dass die Übersetzung solcher Texte im Vergleich zum Übersetzen der üblichen Rechtstexte entsprechend größere Schwierigkeiten bereiten wird.

1.4. Rechtslage vs. Realität

Die EU-Sprachenpolitik ist ein weltweites Phänomen. Das Milieu, in dem die Texte entworfen, verfasst, übersetzt und schließlich angewendet werden, vereint nicht nur unterschiedliche Kulturen und Sprachen, sondern, was insbesondere für Rechtstexte interessant ist, auch 27 verschiedene Rechtssysteme. Das Rechtssystem der Europäischen Union ist nicht nur den Systemen der Mitgliedstaaten übergeordnet (vgl. Biel 2012), sondern auch von ihnen unabhängig. Dies betrifft sowohl seine Instrumente als auch seine Terminologie, welche allerdings teilweise ihren Ursprung in den bestehenden Rechtssystemen haben (vgl. Somssich 2010:70). Kjaer weist ferner darauf hin, dass der Wortschatz der jeweiligen Rechtsprache ein „Träger einer nationalen Rechtsbegriffskultur ist, die je nach Rechtsordnung - auch bei verwandten Rechtsordnungen - verschieden ist“ (1999:68). Es wäre natürlich unmöglich, eine vollkommen neue Terminologie für das EU-Recht zu entwickeln, die Interaktion zwischen der EU-

Rechtssprache und Rechtssprache der Mitgliedstaaten kann jedoch zu Problemen in der Interpretation der Texte führen, insbesondere wenn die für EU-Rechtstexte verwendete Sprache mehr als nur ein Rechtssystem bedient. Die endgültige Bedeutung von Begriffen des EU-Rechts wird durch die Interpretation des Gerichtshofs der Europäischen Union verliehen (Kjaer 1999:71). Darüber hinaus können neue Konzepte, die im Rahmen des EU-Rechts entwickelt werden, die Bedeutung der Termini auf dem nationalen Niveau beeinflussen und ändern (Somssich 2010:70). Selbst der Gerichtshof der Europäischen Union stellte fest, dass die Terminologie der Gesetzgebung ihm als besonders vorkommt und „Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen“ (vgl. Biel 2007:146).

Die Situation wird noch komplexer, wenn man bedenkt, dass alle Sprachversionen der legislativen Texte gleichgestellt, authentisch und bindend sind (vgl. z.B. Biel 2012, Šarčević 200, Somssich 2010). Es wird, wie bereits erwähnt, in den offiziellen EU-Texten von „Fassung in mehreren Sprachen“ statt von Translaten gesprochen, um hervorzuheben, dass keine der Kulturen und Sprachen der EU dominant ist. Biel (2007:149) stellt allerdings in Bezug auf Entwerfen der Texte und Gleichstellung der Arbeitssprachen fest, dass die Arbeitssprachen (*drafting languages*) einen Sonderstatus unter den EU-Sprachen genießen, weil sie zu einer Art lingua franca evolviert haben. Dies betrifft, wie man von den Statistiken der Europäischen Kommission entnehmen kann, vor allem Englisch. Die in 2008 an die Generaldirektion Übersetzung beauftragten Texte waren zu 72,5 % auf Englisch erfasst, während der Nachfolger: Französisch lediglich 11,8% des Übersetzungsvolumens ausmachte (Europäische Kommission 2009, 8). Der Trend weist eine stark steigende Tendenz auf, denn nur vier Jahre früher waren 62% der zu übersetzenden Texte auf Englisch erfasst (Biel 2007:148). Des Weiteren weist Schilling darauf hin, dass die Texte den ganzen internen, prozeduralen Weg nur in der englischen Fassung durchgehen, und erst nach ihrer Annahme in die entsprechenden Sprachen übersetzt werden (2011, 8).

Die legislative Gleichstellung aller Sprachversionen betrifft zwar nur die Gesetzestexte und nicht die nur in den Arbeitssprachen publizierten Texte (Biel 2014, 60). Allerdings bilden die Gesetzestexte den Kern des EU-Rechtssystems. Šarčević merkt diesbezüglich auch an, dass authentische Versionen der Gesetzestexte als solche erst nach ihrem Inkrafttreten gelten und aus linguistischer Sicht als ein Produkt der Translation zu betrachten sind (2015:130). Sandrini spricht diesbezüglich von „Relativierung der Grenze zwischen AT und ZT“ (2010a:149) und erläutert die Unanwendbarkeit der wörtlichen oder idiomatischen Übersetzung, wenn keine übergeordnete Version vorhanden ist, auf die man sich im Zweifelsfall berufen kann.

Aus der translatorischen Perspektive kann das oben dargestellte Konzept auf den ersten Blick kontrovers erscheinen, denn alle Translationstheorien zugrundeliegenden Annahmen setzen die Anwesenheit eines Ausgangstextes und des Zieltextes voraus. Man stößt hier allerdings auf die Situation, in welcher es aus juristischer Sicht kein Original bzw. ausschließlich Originale und keine Übersetzungen gibt. Obwohl Wagner (2000) die Bedeutung dieses Konzepts für Bewährung der linguistischen Gleichstellung anerkennt, übt sie gleichzeitig eine starke Kritik auf diesen Zustand aus, indem sie das Prinzip der Gleichstellung aller Sprachversionen ein künstliches Konstrukt („*legal fiction*“) nennt, der „jeder Logik entbehrt“ (2000:3). Wie sie weiter darlegt, kann per Definition nur ein Text authentisch sein – die Gleichstellung aller Versionen oder Entwürfe mit dem Originaltext ist ein künstliches Konstrukt. Eine ebenso kritische Meinung wird von Schilling geäußert, der scharf feststellt: „The equal authenticity of 23 language versions is illusory, the authenticity of only one version, accompanied by 22 official translations, is effective (2010, 64).“ Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Terminus *authentisch* mit *Original* gleichzustellen ist. Das deutsche Universalwörterbuch von Duden definiert *authentisch* als „echt; den Tatsachen entsprechend und daher glaubwürdig“ (2006:234). Šarčević (2000, 4) weist diesbezüglich auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge hin, und stellt fest, dass authentische Texte Instrumente des Rechts sind, welche unabhängig voneinander durch das Gericht zum Zwecke der Interpretation des Rechts verwendet werden können. Von dieser Definition ausgehend scheint das Prinzip der Gleichstellung der Sprachversionen weniger umstritten zu sein. Doczekalska (2006) analysiert die Problematik der Authentizität aller Sprachversionen zunächst in Anlehnung an Nidas Korrespondenzprinzip, der besagt dass keine zwei Sprachen eine identische Bedeutung den gleichen Zeichen verleihen und auf gleiche Art und Weise die Zeichen in die Sätze und Wörter zusammenbauen. Somit stellt sie fest, es sei unmöglich, dass zwei Sprachversionen eines Vertrages vollkommen identisch seien (2006:17). Ferner weist sie darauf hin, dass die absolute Äquivalenz keine Voraussetzung für die EU-Akte ist. Doczekalska führt in diesem Kontext aus, dass für die Äquivalenz der Texte der rechtliche Inhalt ausschlaggebend ist. Stilistische und semantische Unterschiede sind auf die Diskrepanzen zwischen den Äquivalenten in den verschiedenen Sprachen zurückzuführen (ibid.). Šarčević führt betreffend authentischer Texte aus: „EU authentic texts are neither „original“ source texts, dependent on a particular author, nor are they addressed to a specific target text reader or legal community“ (2015:130). Sandrini (2010a) stellt die durchaus berechtigte Frage, wie im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen umzugehen ist, wenn alle 23 Fassungen gleichgestellt sind, und nennt das Urteil 283/81 des Europäischen Gerichtshofes als Quelle für Auslegung in einem solchen Fall. Das erwähnte Urteil zählt drei Schritte einer guten Auslegung: Sprach- und Rechtsvergleich sowie systematische und teleologische Auslegung (2010a:149-150). Dem letzten schreibt Sandrini die wichtigste Rolle

zu, denn diese Methode ist dem Zweck des EU-Rechts der sprachlichen Fassung überordnet. König (1999:10) definiert die teleologische Auslegung wie folgt: „Nach dieser Methode sind die Begriffe eines Vertrages gemäß seinem Ziel und Zweck auszulegen. Ziel und Zweck des Übereinkommens sind wiederum nach dem Wortlaut des Gesamttextes, also auch der Präambel zu ermitteln“. Kjaer weist auf dasselbe Urteil wie Sandrini hin, folgt aber daraus auch, dass der Gerichtshof dadurch anerkennt, dass der Sinn der gemeinschaftsrechtlichen Texte niemals unzweideutig ist, was schließlich im Kontext der Sprachtheorie nicht verwundert (1999:69).

Dasselbe bestätigt Šarčević (2013:11f), indem sie feststellt, dass die einstimmige Interpretation und Anwendung des Rechts in der gesamten Europäischen Union mittels teleologischen Methode erfolgt. Die Entscheidung, wie und inwiefern die Mehrsprachigkeit die Auslegung des EU-Rechtes beeinflusst, liegt in der Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes, und der Ausgangspunkt für die gleiche Behandlung aller Sprachen ist der Vergleich aller Sprachversionen. Ferner ergänzt Šarčević, dass die teleologische Auslegung nicht nur das Ziel und den Zweck, sondern auch den weiteren Kontext und die allgemeine Systematik der Texte berücksichtigt. Durch den Vergleich mehrerer Sprachversionen, aber auch mehreren EU-Gesetze über denselben Gegenstand, gelingt es dem Gericht, eine einheitliche Interpretation über alle Sprachversionen hinweg festzulegen. Biel (2007) deutet auf einen wichtigen Aspekt der teleologischen Auslegungsmethode hin, wie sie vom Europäischen Gerichtshof praktiziert wird, und zwar die Flexibilität der Interpretation, sodass die Buchstabe der Gesetze sich der Entwicklung und wechselnden Bedingungen und Bedürfnisse der EU anpasst. Górka (2001:18) klärt auch ein Missverständnis betreffend der verschiedenen authentischen Sprachversionen: Gleichgestellt bedeutet auch für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen bindend– die Tatsache, dass der Staat von „ihrer“ Sprachversion ausgeht, muss nicht zwingend bedeuten, dass im Fall einer Unstimmigkeit die Version in Landessprache bevorzugt wird. Der Europäische Gerichtshof richtet sich, wie bereits oben erwähnt, nach Ziel und Zweck des Gesetzes.

Der theoretische Ansatz dürfte allerdings in Konflikt mit gelebter Praxis stehen: Šarčević erwähnt im Zusammenhang mit der teleologischen Auslegungsmethode die Studie von Baaij vom Jahr 2012, welche belegt, dass wörtliche Auslegung beim Europäischen Gerichtshof vorherrscht. Zum einen wird die Bedeutung bevorzugt, welche in der Mehrheit der Sprachversionen verwendet wird; zum anderen wird diese Fassung bevorzugt, welche laut des Europäischen Gerichtshofs weniger unzweideutig ist. Dabei wird Rücksicht auf den Zweck und Sinn genommen, allerdings erst nachdem die eindeutigeren oder überwiegenden Versionen identifiziert wurden (2013:14). Aus der obigen Beschreibung des Vorgangs geht hervor, dass eine Vorauswahl an Sprachversionen

getroffen wird, somit sind nicht alle Fassungen gleichgestellt, sondern einige davon werden als nicht klar genug oder mit anderer Bedeutung gekennzeichnet und somit nicht mehr berücksichtigt. Dabei sieht Šarčević die Gefahr eher in der Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof im Zweifelsfall die teleologische Auslegung bevorzugen kann, selbst wenn diese der klaren Bedeutung widerspricht. Dadurch entsteht eine rechtliche Unsicherheit für die BürgerInnen. Es wird zwar durch Mehrsprachigkeit versichert, dass die Gesetze in einer für jede/n BürgerIn verständlichen Sprache verfasst werden, die BürgerInnen können aber schwer abschätzen, ob der Europäische Gerichtshof eine wörtliche Auslegung oder die teleologische Auslegungsmethode anwenden wird.

Diesbezüglich stellt Šarčević (2013:17ff) drei mögliche Lösungen zur Diskussion, welche die rechtliche Sicherheit der EU-BürgerInnen gewähren könnten. In Anlehnung an Schilling (2010) wäre der erste Weg eine Reduktion auf nur eine authentische Sprachversion, wobei andere Fassungen den Status der offiziellen Übersetzungen erhalten würden. Die zweite Möglichkeit ist das von C. und K. Lutermann (2004) vorgeschlagene Referenzmodell, in welchem zwei EU-Sprachen - Englisch und Deutsch - als einzige EU-übergreifende authentische Versionen und als eine übergeordnete Referenz dienen würden. Diese würden auch im Zweifelsfall verglichen und ihre einheitliche Auslegung wäre für die ganze Gemeinschaft bindend. Zusätzlich wäre jeder Staat dazu verpflichtet, die EU-Gesetzgebung in ihre Amtssprache zu übersetzen. Diese amtssprachlichen Fassungen würden ihre Geltung behalten, sofern sie mit den zwei Referenzversionen übereinstimmen. Das System geht entsprechend aus einer bilingualen Gesetzfassung aus, während andere Sprachversionen als eine Verständnishilfe, aber keine bindende Fassung fungieren. Schließlich nennt Šarčević den Vorschlag von Dahlen, der auf dem Konzept von zwei Konsultationsfassungen basiert. Die nationalen Gerichte sollen unter allen Umständen drei Sprachversionen (die nationale Amtssprache, Konsultationsfassung 1 – Englisch und 2- Französisch) vergleichen, wobei alle drei Sprachen gleichgestellt sein sollten.

Šarčević lehnt die ersten zwei Varianten mit der Begründung ab, dass sie zu einer Diskriminierung der Personen, die andere, nicht als authentisch gewählte Sprachen als Muttersprache haben, führen würden und konkludiert, dass der Vorschlag von Darlene eine akzeptable Lösung wäre, denn einerseits gewährt er die Gleichstellung aller Sprachversionen und gleichzeitig ein obligatorischer Vergleich von drei verschiedenen Sprachversionen einführt, selbst wenn kein Zweifelsfall besteht.

Dabei ist zu überlegen, welchen administrativen Aufwand eine solche Lösung mit sich bringen würde. Die Gerichte müssten sich die Zeit für den Vergleich der drei Fassungen nehmen. Überdies müsste man davon ausgehen, dass die RichterInnen in der

ganzen EU zusätzlich zu ihrer Sprache auch fließend Englisch und Französisch beherrschen bzw. optimaler Weise Sprachjuristen sind.

Die Problematik der Gleichstellung aller Sprachversionen und der Status der authentischen Sprachen für alle Amtssprachen berührt gleich auf gesellschaftlicher, politischer und sprachlicher Ebene. Darüber hinaus ist festzustellen, dass seit mehreren Jahren in der translatorischen Literatur immer wieder eine Debatte über Reduktion der Anzahl von authentischen Sprachen entbrennt. Dabei

In der Literatur herrscht das Einverständnis dafür, dass gleichgestellte, authentische Versionen der legislativen Texte stets Unterschiede aufweisen, sei es auf der grammatischen, lexikalischen oder semantischen Ebene. Dies ist als eine gewöhnliche Eigenschaft der in mehreren Sprachen verfassten Texte zu betrachten, die jedoch im Kontext der Interpretation der Gesetzestexte sowohl durch Adressaten (Richter, Behörden, Beamte sowie Bürger) als auch durch die Organe, die die Gesetze auslegen, Schwierigkeiten aufbereiten können. Diese Tatsache kann dazu führen, dass das ganze Konzept der mehrsprachigen authentischen Texte in Frage gestellt wird. Doch die Grundidee hinter der Gleichstellung aller Sprachen wird generell befürwortet, da sie die demokratischen Prinzipien der EU im wahrsten Sinne des Wortes widerspiegelt. Nichtsdestotrotz bleibt die Umsetzung dieser Idee ein umständlicher Fall sowohl für die VerfasserInnen als auch für ÜbersetzerInnen und JuristInnen. Als praktikable Lösung für solche Zweifelfälle wird einerseits das Prinzip der Interpretation des rechtlichen Inhalts und nicht des Wortlauts gesehen – man denkt fast an die biblische Passage: *der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig* – andererseits werden einzelne Sprachversionen verglichen, um diese zu finden, die den Geist am ehesten mit dem Buchstabe wiedergibt. Es stellt sich die Frage, auf welche spezifische Probleme die ÜbersetzerInnen während ihrer Arbeit an gemeinschaftsrechtlichen Dokumenten stoßen und welche konkreten Strategien sie anwenden können, um sie zu lösen, beziehungsweise ob alle bewährten Lösungsansätze für diese spezifische Art der Texte praktikabel sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die spezifische Konstruktion der gleichgestellten authentischen Texte einige Aspekte der übersetzerischen Arbeit vereinfacht bzw. erleichtert. Um die Antwort auf diese Fragen zu finden, sollte man zunächst die Unterschiede zwischen der Übersetzung der nationalen und gemeinschaftlichen Gesetzgebung definieren.

2. Verständnishilfe oder Originaltext? Unterschiede in der Übersetzung des nationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts

„Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden“ (Sandrini 1999, 10). Diese Definition hebt hervor, was insbesondere für ÜbersetzerInnen wichtig ist, nämlich dass die Rechtssprache kein entscheidendes Merkmal für die Übersetzung ist. Vielmehr sollte man die jeweilige Rechtsordnung als den Text konstituierenden Rahmen im Auge behalten. Wie im vorherigen Kapitel erörtert, werden alle Sprachversionen der EU-Gesetzestexte aus legislativer Sicht gleichgestellt und als authentische Versionen betrachtet. Šarčević bestreitet, ob man im Kontext der multilingualen, multinationalen Gesetzgebung von Originalen sprechen kann, wenn alle Sprachversionen denselben Status genießen, und keiner (sogar nicht dem *Original*) Vorrang gegeben wird (2015, 145). Zweifelsohne erhalten EU-ÜbersetzerInnen einen Ausgangstext, den sie in die Zielsprache zu übersetzen haben, sodass ein Zieltext entsteht. Ungleich der Übersetzung innerhalb eines (mono- oder multilingualen) Rechtssystems erfüllen diese Zieltexte jedoch keine primär informative Funktion (vgl. Biel 2007, Garzone 2000). Sie sind als Originaltexte mit hauptsächlich normativer, performativer Funktion zu betrachten (vgl. Biel 2007, Garzone 2000, Kjaer 1999, Šarčević 2007). Welche Konsequenzen sich daraus für die ÜbersetzerInnen ergeben, wird in diesem Kapitel näher besprochen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich dieses Kapitel im Einklang mit dem Schwerpunkt dieser Arbeit sich mit den Gesetzestexten, also den „Texten als rechtliche Normen“ (Sandrini 1999:20) auseinandersetzt und andere in der Klassifikation von Sandrini genannten Textgruppen: Texte nach- und über rechtliche Normen (ibid.) nicht näher betrachtet.

2.1. Übersetzen der nationalen Gesetzgebung – Merkmale

Der Übersetzung der nationalen Gesetzgebung in eine andere Rechtsordnung wird, wie bereits erwähnt, eine informative Funktion zugeschrieben. Andere Sprachversionen sind dem Original unterstellt, und das Translat hat keine rechtliche Kraft. Nachdem die nationale Gesetzgebung nur innerhalb der Staatsgrenzen bindend ist, wird die Übersetzung als Verständnishilfe verwendet, deren Ziel u.a. sein kann, die Einsicht in das Originaldokument zu ermöglichen, um die jeweilige gesetzliche Bestimmung nachvollziehen zu können (vgl. Garzone 2000, 6). Somit basiert die Übersetzung der nationalen Gesetzgebung auf der Übertragung der rechtlichen Konzepte, die in einer Ausgangssprache ursprünglich ausgedrückt wurden und in eine andere (Rechts)Sprache - Zielsprache. Dabei kann zu einer Verzerrung der Bedeutung von Termini kommen, welche eine konkrete Verbindung zu einem Konzept innerhalb der Ausgangssprache haben. Solche Termini müssen nicht zwingend semantisch hochkompliziert sein – *attorney* oder *contract* wären

Beispiele, die in der Rechtssprache aufgrund der unterschiedlichen Konnotationen und Rechtswirkungen auch viele Schwierigkeiten aufbereiten können, obwohl sie auf rein sprachlicher Ebene keine Probleme verursachen (vgl. Somssich 2010, 67). Das Ziel einer Übersetzung in eine andere Sprache (und in ein anderes Rechtssystem) ist nach Sandrini, dass „die rechtliche Situation im Rahmen der Rechtsordnung des Ausgangstextes verständlich wiedergegeben wird (1996, 26)“. Die Fachübersetzung der Gesetzestexte orientiert sich in erster Linie an der exakten Informationsübermittlung, nicht zuletzt deswegen, weil die Anforderungen der Rezipienten auf diese Eigenschaften gerichtet sind. Somit ist das erste Kriterium die Funktion des Zieltextes. Entsprechend der Funktion soll der Zieltext die Realität und Verhältnisse sowie Folgen des Ausgangsrechtssystems so gut wie möglich reflektieren (vgl. Sandrini 1996, 1999). Da diese mittels einer anderen Sprache übertragen wird und der Rahmen, in der sich der Zieltextadressat befindet, aus einer anderen Rechtsordnung bestehen kann, werden hier von den ÜbersetzerInnen nicht nur rein terminologische Kenntnisse gefragt. Vielmehr wird der funktionelle Rechts(sprachen)vergleich in Anspruch genommen, um die Äquivalenz und Adäquatheit gewährleisten zu können. Diese zielsprachenorientierte Strategie erlaubt, brauchbare Äquivalente zu finden (vgl. Sandrini 1996). Stolze (1999: 91) unterstreicht ferner die Bedeutung von Fachwissen der ÜbersetzerInnen, wenn sie behauptet: „Wer den fachlichen Hintergrund bei Termini in Texten nicht bedenkt, kann nicht übersetzen“. Im Fall von Übersetzung aus einer in die andere Rechtsordnung entfällt das von Sandrini genannte Kriterium von Währung der Rechtssicherheit (1999:25).

Überdies darf nicht vergessen werden, dass ein Zwischenbereich, nämlich Übersetzung innerhalb eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems existiert. Dieser unterscheidet sich von dem o.g. hinsichtlich der Textfunktion dadurch, dass der in einer anderen Sprache verfasste Zieltext dieselbe rechtliche Wirkung bei den Zieltextadressaten innerhalb eines Rechtssystems erzielen soll (vgl. Sandrini 1996). Somit fungieren sie nicht nur als Verständnishilfe, sondern als performative, normative Texte. Garzone (2000, 6) bestätigt dieses Merkmal und weist darauf hin, dass alle Sprachversionen als authentisch innerhalb eines Rechtssystems gelten. Hier könnte man die Frage stellen, wodurch sich denn solche Texte von den EU-Gesetzestexten unterscheiden: Die beiden oben erwähnten Eigenschaften besitzen sie auch, aus welchem Grund wären die Übersetzungen innerhalb eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems also als Zwischenbereich zu betrachten? Šarčević scheint sie und die EU-Gesetzestexte gleichzustellen, erfasst unter dem Begriff Paralleltex-te, welche „rechtsgültig und damit maßgebend sind für die Gerichte und die von ihnen betroffenen Rechtssubjekte“ (1999:104). Kjaer schlägt allerdings eine Aufteilung vor, die neben der oben erläuterten Übersetzung aus einem monolingualen Rechtssystem in eine andere Sprache noch zwei weitere Typen der Rechtsübersetzung nennt: „die Übersetzung von Texten im Rahmen eines mehr-

sprachigen nationalen Rechtssystems“ sowie „die Übersetzung von Texten internationalen oder supranationalen Rechts“ (1999:65). Die Differenz liegt darin, dass Kjaer sich in diesem Kontext nicht nach der Funktion des Textes, sondern nach Angehörigkeit zu einer bzw. mehreren Rechtsordnungen richtet. Der wesentlichste Unterschied ist dabei, dass das der Begriffssystem und die Gerichtsbarkeit im Fall der Übersetzung innerhalb eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems identisch bleiben (Kjaer 1995:40). Man kann behaupten, dass dies eine wesentliche Erleichterung für die ÜbersetzerInnen bzw. VerfasserInnen ist, da der mit dem Rechtssystemvergleich verbundene Aufwand dadurch entfällt. Eine interlinguale Analyse ist jedoch nach wie vor notwendig. Eine interessante Systematik wird von Trosborg (1997) vorgeschlagen, wobei sie nicht nur die Rechtstexte, sondern Übersetzungen im Allgemeinen betrachtet und anhand der Angehörigkeit zu einer Kultur vier Übersetzungstypen definiert. Die ausgangskulturgebundenen bzw. zielkulturgerichteten Übersetzungstypen fungieren zwischen zwei verschiedenen Kulturen bzw. aus unserer Sicht, Rechtssystemen. Dabei werden im ersten Fall die neuen kulturellen, textuelle Normen aus der Kultur A in die Kultur B übernommen, und im zweiten Fall an die Kultur B adaptiert (Trosborg 1997:147). Ein weiterer Übersetzungstyp wären nach Trosborg internationale Texte, die unverändert über die Kulturen hinweg bleiben. Dies betrifft z.B. Texte aus dem Bereich internationalen Politik, Wissenschaft und Technologien. Der vierte Übersetzungstyp, der für diese Arbeit von Interesse ist, sind Hybrid-Texte. Diese sind „a product of two or more cultures or a compromise between a number of cultures (1997:147)“. Dazu zählen u.a. die im Rahmen der EU-Gesetzgebung produzierten Texte. Nachdem die Unterschiede zwischen der Übersetzung von nationalen mono- bzw. bilingualen und internationalen Gesetzestexten erörtert wurden, werden im nächsten Schritt die Merkmale der Übersetzung der EU-Gesetzgebung näher besprochen.

2.2. Übersetzen der Gemeinschaftsgesetzgebung

Die Besonderheiten der Übersetzung der EU- Gesetzgebung können in drei Bereichen unterteilt werden: rechtliche / politische, sprachliche / terminologische und kulturelle Phänomene. Die Europäische Union ist weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund (vgl. Lamping / Katenhausen 2013, Grupp 2012). Sie ist eine supranationale Organisation, allerdings keine internationale Organisation wie die UNO oder NATO, denn ihre Rechte sind direkt für alle Mitgliedstaaten bindend. Sie bedient sich 24 Amtssprachen, in denen authentische Versionen der legislativen Texte verfasst werden, und welche gleichzeitig überwiegend die Amtssprachen der Mitgliedstaaten sind. Sie ist ein Gebilde *sui generis*, ein präzedenzloses Gebilde, dessen Verfassung eine „dynamische und auf stetigen Wandel angelegte Struktur“ (Lamping / Katenhausen 2013:102) ist. Ihre Mitglieder haben freiwillig auf einen Teil ihrer Souveränität verzichtet (vgl. Grupp 2012),

trotzdem ist unter den EU-Bürgern die Zugehörigkeit zu der EU als zweitrangig gegenüber der Nationalidentität empfunden. All diese Faktoren wirken sich selbstverständlich auf die Arbeit der ÜbersetzerInnen, die sich mit der EU-Gesetzgebung auseinandersetzen, aus.

Zunächst sollte das Rechtssystem der Europäischen Union kurz erläutert werden. Die Europäische Union hat, ungleich den Ländern, keine Verfassung. Trotz der Initiative vom Jahr 2004 wurde die Idee der Einführung eines Dokuments, das acht Verträge und dazugehörige Protokolle und Anhänge vereinen und ersetzen soll, aufgrund von verschiedenen Streitpunkten bisher nicht ins Leben gerufen. Das Rechtssystem der EU basiert auf zwei wichtigen Dokumenten: den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Den beiden internationalen Verträgen wird die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gleichgestellt (vgl. EU 2012:35). Diese drei Dokumente sind Teil des Primärrechts der Europäischen Union, welches aus folgenden weiteren Verträgen besteht:

- „- die Gründungsverträge der EU / die Verträge zur Änderung der Gründungsverträge der EU
- die Protokolle im Anhang zu den genannten Verträgen
- die Zusatzverträge, die Änderungen in bestimmten Bereichen der Gründungsverträge vorsehen
- die Verträge über den Beitritt einzelner Länder zur EU“ (Amt für Veröffentlichungen, 2010)

Wie Biel (2014) sowie Wagner (2015) feststellen, ist das Primärrecht von großer Bedeutung für die ÜbersetzerInnen, denn dort wird die Terminologie für das Sekundärrecht festgelegt. Die Verträge definieren nicht nur die Namen der Institutionen, sondern verleihen auch der bis dahin normalen Termini eine spezielle Bedeutung im EU-Kontext. Wagner nennt an dieser Stelle als Beispiele zwei Termini: Verordnung und Richtlinie (2015:47). Die ÜbersetzerInnen haben dafür zu sorgen, dass die in den Primärrecht-Dokumenten verwendeten Formulierungen auch konsistent in Sekundärrecht den Einsatz finden.

Das Sekundärrecht umfasst Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen - die sogenannten einseitigen Rechtsakte, die „allein aufgrund des Willens der Organe Rechte begründen“ (Amt für Veröffentlichungen 2010), sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen EU und Drittstaaten oder internationalen Organisationen, zwischen EU-Mitgliedstaaten oder interinstitutionelle Vereinbarungen. Unter einseitige Rechtsakte klassifiziert Biel (2014, 58ff) die Verordnungen als

am meisten risikobehaftet aus translatorischer Sicht, denn diese Rechtsakte werden direkt als Norm in allen EU-Ländern übernommen, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hingegen sind die Richtlinien flexibler als Verordnungen. Sie sind in das nationale Recht umzusetzen, was eine interlinguale Übersetzung voraussetzt. Biel erachtet die Übersetzung von Richtlinien als „recontextualisation and localisation into the national legal environments“ (2014:59). Die Unterschiede zwischen den Sekundärrechtsakten wirken sich auf das Übersetzungsprozess aus. Górka (2001:18) weist in diesem Kontext auf den Prozess der Veröffentlichung und des Inkrafttretens. Die Verordnungen und Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union in allen authentischen Sprachen veröffentlicht, und sind für alle Mitgliedstaaten in der dort publizierten (sprachlichen) Form bindend. Die Übersetzung kann nicht verändert oder verbessert werden. Richtlinien sind hingegen nicht direkt bindend, müssen in die (Rechts)Sprache des jeweiligen Landes übersetzt und in die Rechtsordnung transponiert werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass der von dem staatlichen Organ adoptierte Durchführungsakt mögliche Fehler in der offiziellen Übersetzung der Richtlinie noch korrigieren kann (vgl. Górka 2002:18). Es besteht naturgemäß auch die Gefahr, dass auf der nationalen Ebene bei der Implementierung der Richtlinie Fehler aufgrund von falscher Interpretation des authentischen Textes der Richtlinie passieren.

Somit kann man feststellen, dass die Übersetzungen des Primärrechts sowie der Verordnungen und Empfehlungen (Teil des Sekundärrechts) innerhalb eines Rechtssystems erfolgen, wobei Richtlinien zwischen zwei Rechtssystemen übersetzt werden.

2.2.1. Rechtsprachenbezogene Phänomene

Die jeweilige Rechtsordnung ist als ein Handlungsrahmen zu betrachten, der den zu übersetzenden Text konstituiert. In diesem Kontext ist anzumerken, dass das EU-Rechtssystem einen besonderen Fall darstellt. Obwohl die Rechtsordnung der Gemeinschaft ein autonomes System mit eigener Terminologie und eigenen Instrumenten ist, bedienen sich ihre legislativen Instrumente der Sprachen der nationalen Rechtsordnungen (Somssich 2012:73). Da, wie Sandrini feststellt „Nur über die Sprache erfolgt der Zugriff auf Rechtsvorschriften und Gesetze“ (1996:19), ist der Einfluss der nationalen Konzepte auf die Rechtssprache der EU unvermeidbar. So wie sich die in einer Rechtsordnung eingebetteten rechtlichen Konzepte über das Medium Sprache auf die Rechtsordnung der EU auswirken, so können die von der EU geschöpften, neuen Konzepte das nationale Recht der Mitgliedstaaten prägen. Robertson (2015:37) bezeichnet dieses Verhältnis als „*conditionality*“ und führt weiter aus, dass eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den beiden besteht, indem das EU Recht das nationale Recht zum großen Teil regelt, die Existenz der Gemeinschaft ist allerdings von den Mitgliedsländern ab-

hängig, die sie ins Leben gerufen haben. Die nationalen Rechtsordnungen und das EU-Recht verfließen durch ständige Interaktion ineinander, sodass sie de facto voneinander untrennbar sind. Ein Beispiel für dieses Verhältnis sind die oben beschriebenen Instrumente des Sekundärrechts: Eine Verordnung stellt das EU-Recht dar, welches direkt in das nationale Recht eingreift, und als *ein Stück* des EU-Rechtes in das nationale System implementiert wird, während eine Richtlinie das nationale Recht beeinflusst und eine interne Umsetzung der extern entwickelten Vorgaben bewirkt. Im Sinne der früher erwähnten Übersetzungstypen von Trosborg könnte man die Verordnung als einen ausgangskulturgebundenen Übersetzungstyp und die Richtlinie als einen zielkulturgerichteten Übersetzungstyp klassifizieren. In Anbetracht der oben genannten Erkenntnisse kann man feststellen, dass die in einer natürlichen Sprache ausgedrückten Rechtssprachen dupliziert werden, indem sie in einem nationalen oder internationalen Rechtsrahmen konstruiert und kontextualisiert werden (Somssich 2010:71). Die Erkenntnisse von Kjaer (1999) veranschaulichen die Relation zwischen den Sprachen, Rechtsordnungen und dem Gemeinschaftsrecht. Kjaer hebt die Bedeutung des Ursprungs von Zeichen hervor, welche im Gemeinschaftsrecht verwendet werden. Wie sie bemerkt, sind Zeichen Bedeutungsträger, deren Bedeutungen in der jeweiligen Sprache gebildet wurden. Daher sind die in dem Gemeinschaftsrecht definierten Begriffe von der Bedeutung in der Ursprungssprache geprägt.

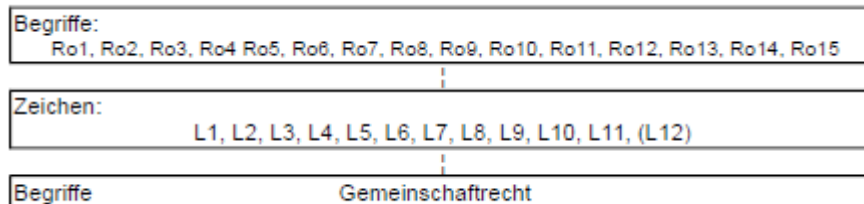


Abb.2 Relation zwischen Sprachen, Rechtsordnungen und Gemeinschaftsrecht (Kjaer 1999:70)

Als Instrument für die Definition der Begriffe und den Aufbau der EU-Rechtsordnung dient der Europäische Gerichtshof. Die Notwendigkeit, diese Aufgabe zu bewältigen, beschreibt Kjaer wie folgt: „Die europäischen Rechtstexte sind sozusagen mit einer falschen Begrifflichkeit formuliert, die durch die Argumentationsprozesse des Europäischen Gerichtshofes allmählich in eine gemeinschaftsrechtliche Begrifflichkeit umzuwandeln ist“ (1999:71). Im Zusammenhang mit der Charakteristik der EU-Gesetzestexte merkt Somssich an, dass das Entwerfen der EU-Gesetzestexte unter Betrachtung von Verfließen der nationalen und supranationalen Gesetzgebung stattfinden soll: „As such, EU law actually takes over the attributes of domestic law and should be drafted as such and not like international treaties“ (2010:71). Diese Erkenntnis liegt dem Modell von Kjaer zwar nahe, bezeichnet allerdings nur eine Richtung, in welcher das National- und Gemeinschaftsrecht miteinander interagieren, wenn man will *bottom-top*.

Was bei Kjaer zu fehlen scheint, ist die *Top-bottom* Betrachtung, in diesem Fall die Wirkung und Auswirkung von EU-Recht auf Nationalrecht und Ursprungssprache, wie kürzlich angeführt *conditionality* (Robertson 2015). Man sollte in diesem Kontext auch die wichtige Erkenntnis von Trosborg berücksichtigen, die Hybrid-Texte seien ein Produkt von Kompromissen zwischen zwei oder mehreren Kulturen. Robertson (2011:55) führt diesbezüglich aus, dass sowohl die Terminologie als auch der Aufbau der legislativen EU-Texte durch ihren mehrsprachigen und multinationalen Charakter stark beeinflusst werden. Dabei sind neben dem Einfluss der nationalen und EU Rechtsordnungen, Terminologien und Definitionen auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die verwendete Terminologie auch mit den internationalen Verträgen (UNO, WTO) in Verbindung stehen kann. Entsprechend sollte jeder Text sowohl im politischen als auch im rechtlichen Kontext betrachtet werden, da insbesondere die EU-Texte einen hohen Grad der Intertextualität aufweisen.

Überdies sollen die besonderen Merkmale des EU-Rechts in Betracht gezogen werden, welche sowohl aus dem grundlegenden Konzept der Gemeinschaft, der Mehrsprachigkeit, als auch aus den geschichtlichen und kulturellen Entwicklungswegen der EU stammen. Die Sprachen, deren sich die nationalen Rechtssysteme bedienen, werden einerseits dazu verwendet, das EU-Recht zu entwerfen, andererseits werden diese Rechtssprachen an die EU- Bedürfnisse adaptiert, in dem EU-Kontext weiterentwickelt und dadurch beeinflusst (z.B. durch das Kreieren neuer Terminologie). Wenn man diesen dynamischen Entwicklungsprozess des Gemeinschaftsrechts und mit ihm im Zusammenhang stehende, fließende Grenzen zwischen dem nationalen und supranationalen Recht in Betracht zieht, kommt man zur Schlussfolgerung, dass das Übersetzen der EU-Gesetzgebung in einem außergewöhnlichen Rahmen stattfindet, der die ÜbersetzerInnen in eine nicht einfache Lage versetzt. Die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte werden vor andere Probleme gestellt als ihre FachkollegInnen, die innerhalb der nationalen Rechtsordnung arbeiten. Sie müssen bei jedem Text und jedem Begriff dessen Bedeutung und Konnotationen im Rahmen von nicht nur supranationalen, sondern auch internationalen und nationalen Rechtsordnung in Betracht ziehen. Sowohl das nationale als auch das internationale Recht sind Quellen für die gemeinschaftliche Gesetzgebung; gleichzeitig können die nationalen und internationalen Rechtsordnungen von der gemeinschaftlichen Gesetzgebung als quasi- oder direkte Adressaten beeinflusst werden. Die ÜbersetzerInnen der Gesetzestexte in der EU arbeiten dementsprechend nicht zweidimensional (aus einer/m Ausgangsrechtsordnung/Ausgangstext in eine/n Zielrechtsordnung/Zieltext), sondern in drei Dimensionen: der Ausgang- und Zielordnung sowie des Bereichs, in dem sie sich gegenseitig beeinflussen und verändern. In Bezug auf den translationstheoretischen Rahmen führt Kjaer aus, welche Theorien in der Übersetzung der EU-Gesetzgebung keine Anwendung finden:

„Das betrifft die Vorstellung eines genau angebbaren Zusammenhangs zwischen Rechtsbegriff und Rechtsordnung, die Vorstellung einer stabilen, genau definierbaren Bedeutung von Rechtsbegriffen sowie die Gegenüberstellung von Ausgangssprache und Zielsprache bzw. die Einteilung der Übersetzungsmethoden in die Grunddichotomie „wörtlich“ oder „idiomatisch“ bzw. „verfremdend“ oder „angleichend“.“ (Kjaer 1999:66)

Šarčević (2013:10) bestätigt die Ansicht, dass die primäre Herausforderung für die ÜbersetzerInnen der EU-Texte nicht nur die Sprachenvielfalt, aber die Vielfalt an Rechtsordnungen und Kulturen ist. Durch den dynamischen Charakter der Entwicklung der EU-Gesetzgebung findet eine Translation nicht in einem (EU-)Rechtssystem statt, sondern über mehrere nationalen Rechtssysteme und EU-Rechtssystem hinweg. Entsprechend dieser Umstände sind die meisten Juristen laut Šarčević der Auffassung, dass die Bedeutungsunterschiede in mehreren Sprachversionen unvermeidbar sind und akzeptiert werden müssen. Im Kapitel 4 dieser Arbeit werden unter anderem die Lösungen, welche durch organisatorische Strukturen die Unterschiede zwischen gleichgestellten Sprachversionen reduzieren sollen näher besprochen.

2.2.2. Kulturell-politische Phänomene

Das EU-Recht ist ein Ergebnis vieler Verhandlungen und die Gesetze sind ein Resultat der politischen Kompromisse (vgl. u.a. Wagner 2014, Somssich 2010, Lamping / Katenhausen 2013). Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß dem Artikel 294 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) geht ein Kommissionsvorschlag über viele Hände und kann mehrmals bearbeitet, ergänzt und geändert werden, bis seine finale Version schließlich gebilligt und veröffentlicht wird. Dabei werden die ÜbersetzerInnen in unterschiedlichen Stadien dieses Prozesses miteinbezogen. Der Übersetzungsdienst kann bereits in das Vorbereitungsstadium involviert werden, wenn die Europäische Kommission sie mit dieser Aufgabe beauftragt. Bereits in dieser Phase treten für ÜbersetzerInnen erste Probleme auf. Wie vorher erwähnt, werden die Texte oft von Nichtmuttersprachlern entworfen, sei es von EU-Beamten oder externen Beratern. Da sieht Wagner (2014:52) das Hindernis vor allem in der schlechten Qualität der Texte. Dabei werden die qualitativ mangelhaften Texte sowohl von den Muttersprachlern als auch von Nichtmuttersprachlern verfasst. Somssich merkt an, der Wortlaut der Texte spiegelt die politischen Entscheidungen wider (2010, 8). Ferner ist der politische und kulturelle Hintergrund der einzelnen Verfasser schwer identifizierbar, obwohl diese Informationen einen nützlichen Hinweis über die Intention der AutorInnen sowie ihren Sprachgebrauch den ÜbersetzerInnen geben könnten.

Die Identifizierung der Autoren ist vor allem deswegen schwierig, weil die zu übersetzenden Texte ein Produkt der kollektiven Arbeit sind. Damit sind die Hintergründe für die Auswahl der einzelnen Formulierungen so gut wie nicht mehr nachvollziehbar. Selbst der Auftraggeber kann dazu keine weiteren Informationen geben, somit sind ÜbersetzerInnen auf ihr eigenes Ermessen und professionelle Fähigkeiten angewiesen. Somssich führt in diesem Kontext konkret aus: „translators of EU texts are unaware why several words are used to denote one and the same concept in the original version and therefore do not know if these words should be translated in a different way (2010:72)“.

In Bezug auf die kulturell-politische Realität besteht die Spezifik der EU-Gesetzestexte unter anderem darin, dass die Ausgangstexte ein Produkt der politischen und kulturellen Kompromisse zwischen mehreren Parteien sind, wobei diese Parteien unterschiedliche Kulturkreise und politische Interessen repräsentieren. Die EU-Gesetzestexte können als Texte bezeichnet werden, die einen heterogenen Ursprung haben und im Rahmen einer homogenen EU-Rechtsordnung und Kultur funktionieren sowie deren Rahmen bilden, wobei die Homogenität der EU-Rechtsordnung auch bedingt ist, nachdem sie selbst ihren Ursprung in mehreren nationalen Rechtsordnungen hat. Trosborg stellt fest, dass der Inhalt und Aufbau der EU Texte in Hinblick auf ihr konkretes Ziel in einer konkreten Situation und Zeitpunkt verfasst werden (1997:156). In Anbetracht der Tatsache, dass Hintergründe der politischen Debatte, welche der Anlass für Textproduktion ist, für die ÜbersetzerInnen oft unklar sind (Biel 2014:61), lässt sich feststellen, dass der erschwerte Zugang zu diesen Hintergrundinformationen die Effektivität und unter Umständen auch die Qualität der Translation beeinträchtigen kann. Um dieses Hindernis zu bewältigen, tendiert man dazu, die ÜbersetzerInnen so früh wie möglich in das Verfahren einzubeziehen. Es stellt sich allerdings die Frage, inwiefern die TranslatorInnen in das Drafting tatsächlich involviert sind. Schilling weist darauf hin, dass die Texte manchmal den ganzen internen, prozeduralen Weg nur in der englischen Fassung durchgehen, und erst nach ihrer Annahme in die entsprechende Sprachen übersetzt werden (2011:8).

Das Problem wurde auch im Rahmen *Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union* thematisiert: Die Autoren werden explizit und mehrmals darauf hingewiesen, dass ihre Texte übersetzungstauglich formuliert werden sollen. Es wird z.B. verlangt, von Verwendung der Begriffe Abstand zu nehmen, die spezifisch für eine Sprache oder ein Rechtssystem, jedoch ungewöhnlich in der anderen sind. Das Ziel ist

„(...) dass der Rechtsakt so weit wie möglich und unter Berücksichtigung der Besonderheit des Unionsrechts und seiner Terminologie von den Personen, die den Akt in den

Mitgliedstaaten anwenden und auslegen (Beamte, Richter, Rechtsanwälte usw.), nicht als „Übersetzung“ im negativen Sinn, sondern als ein Akt empfunden wird, der einem bestimmten normativen Stil entspricht.“ (Europäische Kommission, 2015:15)

Kultur hat keinen statischen, unveränderlichen Charakter. Die Struktur und Kultur der EU unterliegen demselben Prinzip und befinden sich im stetigen Wandel, genauso wie ihr Rechtssystem. Dasselbe betrifft die Texte, welche innerhalb des EU-Rechtssystems verfasst werden. Schöffner und Adab stellen fest, dass infolge der interkulturellen Situation “policy-making and legislation within the institutions of the European Union aims at a homogeneous discourse, but in the course of the multilingual negotiations (with or without involvement of translation), the specific linguistic and cultural conventions get mixed up and infiltrate each other” (2001:8).

Hybridtexte

Die Gesetzestexte der EU sind dementsprechend eine Zusammensetzung verschiedener Rechtsordnungen und Kulturen, und können somit als Hybridtexte klassifiziert werden. Trosborg (1995, 1997) untersucht die EU-Rechtstexte als Ergebnis der Zusammenarbeit verschiedener Kulturen und Sprachen im Rahmen der interkulturellen Kommunikation. Hybridtexte sind nach Trosborg „(d)ocuments produced in a supranational multicultural discourse community where there is no linguistically neutral ground“ (1997:145). Diese entstehen sowohl im Rahmen der interkulturellen und internationalen Verhandlungen als auch im Rahmen der Translation, wobei die Hybridität daraus besteht, dass die Texte einen Kompromiss zwischen verschiedenen Parteien repräsentieren. Dabei sind diese Texte keine Mischung der unterschiedlichen Texttypen, sondern spiegeln die Konventionen, rhetorischen Strategien der beitragenden Kulturen wider, erscheinen allerdings in einer standardisierten Form (z.B. Verträge). Im Fall der EU-Gesetzestexte sind es die Sprachversionen / Übersetzungen, die eine primär kommunikative Funktion erfüllen (1997:155). Dabei werden die Ausgangstexte als hybride *pseudo-texts* bezeichnet, die alleine keine primär kommunikative Funktion erfüllen und gezielt als Vorlage der Übersetzung verfasst werden. Erst die gleichgestellten Sprachversionen erfüllen die primäre kommunikative Rolle und präsentieren ein Resultat der Kompromisse zwischen zwei oder mehreren Kulturen. Hybridtexte sind die Antwort auf Erfordernisse der Situation (Trosborg 1995:330) und sind als dynamische Texte zu betrachten, die sich mit der Zeit in Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppen, oder den Verwendungskontext, vor allem aber gemeinsam mit dem dynamischen Rechtssystem zusammen entwickeln. Robertson (2011:64) nennt Mehrdeutigkeit als eine der Eigenschaften von Hybridtexten. Diese ergibt sich aus interkulturellen Verhandlungen und ferner aus der Tatsache, dass sich die Übersetzung im Lauf der Zeit geringfügig verändern kann. Dem Letzteren

kann die Tatsache zugrunde liegen, dass mehrere ÜbersetzerInnen die Texte bearbeitet haben, und eine Inkonsistenz im Zuge der sprachlichen Überarbeitung nicht entdeckt wurde oder nicht angepasst werden konnte. Der Hintergrund kann jedoch auch sein, dass die Entscheidung getroffen wurde, die Terminologie sollte angepasst bzw. verbessert werden. Diese Feststellung unterstreicht, wie wichtig es für die ÜbersetzerInnen ist, den Kontext und die Intention, die sich hinter der Mehrdeutigkeit verbirgt, zu kennen.

Die Schwierigkeit, die sich aus der Arbeit mit Hybridtexten ergibt, ist, wie bereits erwähnt, der Mangel an Information über Kontext der Texte, Gründe für Änderungen in bereits bestehenden Versionen und Wichtigkeit gewisser Formulierungen. Stefaniak stellt fest: „(w)ith context and co-text reduced to a minimum, translators are often not able to understand where they are going and what they want to achieve“ (2013:68). Dabei weist sie auf die steigende Tendenz zur Systematisierung des Translationsprozesses hin: Regeln, Verweise und Leitfaden stehen den ÜbersetzerInnen als Hilfsmittel bzw. bindende Vorgaben für translatorische Entscheidungen zur Verfügung (ibid.). Man könnte die Frage stellen, ob der Mangel an Hintergrundinformationen alleine mit der Vielzahl der Normen und Vorgaben kompensiert werden kann.

Schäffner und Adab definieren Hybridtexte im interkulturellen Kontext als Texte, die ein Resultat des Translationsprozesses sind, die den zielkulturellen Normen nicht entsprechen und als fremd wahrgenommen werden. Dabei ist die Ungewöhnlichkeit dieser Texte ein Resultat der bewussten translatorischen Entscheidungen und nicht ein Ergebnis der schlechten Translation. Hybridtexte werden trotzdem in der Zielkultur akzeptiert, da sie ihre kommunikative Funktion in der gegebenen Situation erfüllen. (2001:3). McAuliffe ergänzt, dass die Verfremdung der Texte dazu dient, die “linguakulturellen Unterschiede zwischen den Hybridtexten und Texten, welche in der entsprechenden Zielkultur produziert werden, zu verdeutlichen (2011:4)“ (Eigenübersetzung). Diese translatorische Strategie kann innerhalb des EU-Rahmens dazu eingesetzt werden, die neue, harmonisierte Terminologie bzw. den Soziolekt in den Gemeinschaftssprachen zu etablieren. An dieser Stelle kann man die europäische Gesetzgebung erwähnen, die nach Garzone (2000) interlinguale Konkordanz in allen Sprachen (sowohl in der Terminologie als auch in der Makrostruktur) nach wie vor als oberste Priorität setzt. Es wird eine einheitliche EU Terminologie angestrebt, die in alle Gemeinschaftssprachen sukzessiv einfließt. Im Fall der mangelnden Äquivalenz werden neue sprachübergreifende Termini kreiert. Im Zuge der Entwicklung von speziellen Terminologie „gradually, a special language that has been described as Euro-legalese is being generated, which in time will make the translators’ task much easier (2000:7)“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das multikulturelle Umfeld und die stetige Weiterentwicklung der EU einen neuen Rahmen für Verfassen der Rechtstexte kreiert haben. Der Beitrag von mehreren Kulturen und Rechtssystemen zur Verfassung der supranationalen Gesetzgebung, die ein Produkt der politischen und kulturellen Kompromisse ist, und im Zuge mehrerer Verhandlungen entsteht mit dem Ziel, ein gemeinschaftliches Rechtssystem in allen Mitgliedssprachen zu schöpfen, bedurfte einer neuen Klassifikation der Rechtstexte aus der translatorischen Perspektive. Der Mitte neunziger Jahren geprägte Begriff von Hybridtexten bezeichnet die Texte, welche innerhalb der supranationalen und interkulturellen Rahmen entstanden sind. Der Begriff umfasst allerdings nicht nur die Texte, welche in Kooperation von Mitgliedern mehrerer Kulturen und Rechtssysteme verfasst sind, sondern auch die Übersetzungen, welche einen Konsensus mehrerer Kulturen zum Ausdruck bringen, insbesondere die EU Gesetzgebung (vgl. Trosborg 1997, Garzone 2000, Schäffner und Adab 2001). Hybridtexte als Erscheinung der kulturell-politischen Phänomene der EU bringen für die ÜbersetzerInnen gewisse Herausforderungen mit. Texte, die in einem Niemandsland an der Grenze der Sprachen und Kulturen entstehen, mit Absicht neutral, verallgemeinert und (scheinbar) kulturell nicht geprägt formuliert werden, sind schwer in einem Kontext zu platzieren. Genauso problematisch kann die Definierung der Intention sein, wenn den ÜbersetzerInnen kein Zugang zur Information über politische Verhandlungen gestattet wird, die sich hinter jedem Gesetztext verbergen. Kjaer (1999:73) hebt neben der Schwierigkeit, übersetzte oder von Nichtmuttersprachler verfasste, Texte zu übersetzen auch einen wichtigen Punkt im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung des EU-Rechtssystems hervor, nämlich dass die ÜbersetzerInnen nicht immer wissen, ob der im AT verwendete Begriff an das supranationale oder nationale System gebunden ist. Eine weitere Besonderheit der Hybridtexte ist die Verwendung und Entwicklung der neuen Sprache der europäischen Gesellschaft. Im nächsten Unterkapitel wird unter anderem diskutiert, wie die EU Sprachen modifiziert werden, um harmonisierte, übersetzbare Texte zu verfassen, wie die spezielle Terminologie entwickelt wird und wie sich diese Sprache auf die Tätigkeit der ÜbersetzerInnen auswirkt.

2.2.3. Sprachliche und terminologische Phänomene

Die legislativen Instrumente der Europäischen Union bedienen sich der Sprachen der nationalen Rechtsordnungen. Nachdem die Rechtsordnung der Gemeinschaft ein autonomes System ist, hatte er eigene Terminologie und eigene Instrumenten entwickelt. Diese haben allerdings ihren Ursprung in den nationalen Rechtssystemen, da die EU-Rechtsordnung im Zuge der multilingualen Verhandlungen entstanden ist. Infolgedessen sind verschiedene (rechts)sprachliche Konventionen durcheinandergeraten und ineinander eingeflossen (vgl. Schäffner und Adab, 2001), sodass sie neue, hybride Konven-

tionen der (Rechts)Sprache bildeten. Damit wurden die in einer natürlichen Sprache ausgedrückten Rechtssprachen dupliziert, indem sie in einem internationalen Rechtsrahmen konstruiert und kontextualisiert wurden (Somssich 2010:71). Dementsprechend unterscheidet man z.B. zwischen EU-Deutsch und standard-Deutsch, EU-Englisch und britischem Englisch. Die EU-Sprachvarietäten haben eine auf den ersten Blick erkennbare gemeinsame Eigenschaft – sie klingen fremd und ungewöhnlich, auch für die Muttersprachler, insbesondere wenn sie die autonomen Konzepte der EU-Gesetzgebung ausdrücken (Künnecke 2013, Stefaniak 2013, Schöffner und Adab 2001). Es werden neue EU-Termini entwickelt, die in alle Gemeinschaftssprachen inkorporiert werden können und dem bestehenden Begriffen wird eine neue Bedeutung innerhalb des EU-Kontextes verliehen (vgl. Garzone 2000). Nachdem die EU-Gesetzgebung ein dynamisches, sich ständig entwickelndes System ist, entsteht die neue Sprachvarietät, die in der Fachliteratur u.a. als „euro-legalese“ (Garzone 2000:7), „eurojarogon“ oder „union legalese“ (Trosborg 1997:153), Eurofog, EU-Language (Biel 2014, nach Goffin 1994) bezeichnet wird. Diese Sprache ist, wie bereits erwähnt, durch eine hybride Konstruktion charakterisiert. Biel zählt weitere Merkmale der EU-Sprache auf:

“the complex drafting process involving multilingual translation, the institutionally controlled language of source and target texts, the extensive standardisation of textual patterns and terminology, and semantic simplification.” (2014:77)

Biel unterstreicht neben dem komplexen legislativen Prozess die sprachlichen sowie textuellen Faktoren, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, um ihre Bedeutung für die Übersetzung zu veranschaulichen.

Institutionell kontrollierte Sprache

Die Sprache der EU-Institutionen in Bezug auf Erfassen und Entwerfen der Rechtstexte ist strikt kontrolliert. Diese standardisierte Sprache resultiert daraus, dass die Europäische Union ihre eigene Rechtskultur entwickelt hat (vgl. Wagner 2000:4), die sowohl mit jeder Erweiterung der Gesellschaft als auch mit Einführung jedes neuen Konzepts weiter evolviert. Dabei bilden die in der jeweiligen Rechtssprache verwurzelten Rechtskonzepte das Werkzeug, dessen sich das supranationale Rechtssystem bedient. Biel (2007:149) erachtet eine gewisse Entkulturalisierung der Sprache(n) als notwendig für die Übertragung der gleichen legislativen Intention. Sie vergleicht diesen Prozess mit der Internationalisierung – einer der Phasen von Lokalisierung (2014:65). Schöffner und Adab beschreiben die Entwicklung der EU-Sprache wie folgt: „In the process of establishing political unity, linguistic expressions are levelled to a common (low) denominator” (1997:327). Diese Sprache zeichnet sich u.a. durch Reduktion des Wortschatzes und Simplifizierung der grammatischen Formen (ibid.), häufige Verwendung

von Nominalisierungen und Abstrakta (Trosborg 1997:154), nicht-idiomatischen Strukturen sowie eine stark standardisierte Makrostruktur aus (Koskinen 2000). Tosi hebt kritische Stimme betreffend der institutionell kontrollierten EU-Sprache, indem er feststellt, „lexical vagueness and weak logical connections spread a sense of mechanistic virtuality that makes the voice of Europe sound awkward, abstract and completely distant from any language spoken in everyday life” (2005:385). Die Simplifizierung, genauso wie das Vermeiden von spezifischen Begriffen der nationalen Rechtssysteme, sind Teil der Allgemeiner Grundsätze, welche in *Gemeinsamer Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union* definiert wurden. In dem Dokument wird außerdem u.a. ein besonderes Augenmerk auf die Klarheit, Einfachheit und Genauigkeit gelegt. In diesem Kontext spricht Biel über Dekulturalisierung und Dekontextualisierung (2007). In ihrer späteren Publikation merkt sie an, dass neben diesen zwei Phänomene auch eine gemeinsame Kultur der Rechtssprache in Form einer supranationalen Vernetzung der Rechtsbegriffe entsteht (2014:150). Wagner äußert sich auch dezidiert, dass man von einer gemeinsamen rechtlichen Kultur im Gegenteil zu einer Sammlung aus 25 Rechtssprachen sprechen soll (2000:4). Selbstverständlich führt die supranationale Vernetzung der Rechtsbegriffe zur Entstehung der neuen, für die EU-Gemeinschaft spezifischen Begriffe, die jedoch in einer existierenden Rechtssprache mit bereits festgelegten Konnotationen zum Ausdruck gebracht werden. Dadurch kann ein Terminus bzw. ein Begriff mehrere Bedeutungen haben, je nachdem ob er im nationalen oder supranationalen Kontext verwendet wird (vgl. Biel 2014:150). Diese Erkenntnis steht im engen Zusammenhang mit einem weiteren Attribut der EU-Sprache, ihrer spezifischen Terminologie.

EU- Terminologie

Die Sprache der EU ist von der kulturell-politischen Realität geprägt, in der sie entsteht. Die Texte sowie die Terminologie, welcher sich die Texte bedienen, sind ein Produkt der politischen und kulturellen Kompromisse zwischen mehreren Parteien, wobei diese Parteien unterschiedliche Kulturkreise und politische Interessen repräsentieren. Das Resultat ist einerseits, dass die verwendete Sprache ein überdurchschnittliches Niveau an Unbestimmtheit auszeichnet (häufige Verwendung der Ausdrücke wie *promote, foster, encourage, support, strengthen, facilitate, manage, take place, proceed to* (Somsich 2012:71), deren Verwendung bei den LeserInnen ein Gefühl von Fremdheit des Textes auf der syntaktischen und lexikalischen Ebene hervorruft. Andererseits kann die Neudefinierung für EU-Zwecke der bereits in dem nationalen oder internationalen Recht funktionierenden Termini dazu führen, dass die eindeutige Interpretation der EU-Bedeutung schwierig wird. Kjaer schlägt in einem solchen Fall vor: „Unter Umständen kann es dazu kommen dass drei Rechtssysteme (EU-Recht, Rechtssystem der AS und

der ZS) im Hinblick auf die Bedeutung der Termini miteinander abgestimmt werden müssen“ (1995: 40-41).

EU-spezifische Terminologie betrifft mittlerweile nahezu alle Bereiche des Lebens ihrer Mitglieder. Durch breit ausgelegte legislative Kompetenzen findet man sie sowohl in der Rechtssprache, als auch in der Landwirtschaft, im Handel, in der Gesundheitsvorsorge und den Tierschutzrechten. Nichtsdestotrotz sind die *Termini Technici*, wie z.B. Bezeichnungen der chemischen Substanzen oder Krankheiten nicht als Rechtstermini zu betrachten, selbst wenn sie in den Rechtstexten verwendet werden und eine rechtliche Wirkung haben (Somssich 2010:71). Born identifiziert vier Merkmale der EU-Sprache – Eurospeak:

- „(1) das Sprechen in nur Insidern verständlichen Abkürzungen;
- (2) die Kreierung völlig neuer Wörter für die völlig neue Welt, die es in Europa zu schaffen gilt (Wortbildungsprozesse);
- (3) das Einmischen anderssprachiger Lexeme oder Phraseme in die gesprochene Sprache (Interferenzen und Transferenzen) und
- (4) die vielseitig beklagte Verarmung der beiden als *linguae francae* benutzten Arbeitssprachen Englisch und Französisch (Pidginisierung).“

(1992:2)

Die Inhalt der EU-Glossarien lässt folgen, dass die EU-Terminologie durch eine Vielzahl von Akronymen geprägt ist, die sich meistens auf Benennungen der Strategien (*GASP: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* :*VÜD: Verfahren bei einem übermäßigen Defizit*, *ESM: Europäischer Stabilitätsmechanismus*) und Institutionen beziehen (*EWSA: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*, *EZB: Europäische Zentralbank*) (Glossar, Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>, 1998-2016). Im Gegensatz zu den o.g. neu erschaffenen Termini bereiten die Akronyme den LeserInnen sowie ÜbersetzerInnen weniger Schwierigkeiten, weil „schon an ihrer Form ersichtlich ist, dass es sich um neugeschaffene EU-Einrichtungen handelt“ Kjaer (2002:123). Bjorn versetzt sich allerdings in die Perspektive einer EU-Laien und stellt fest: „All diesen Abkürzungswörtern gemeinsam ist, daß (sic) sie zwar gut auszusprechen, leicht einzuprägen, (...) aber relativ nichtssagend sind“ (1992:2). Die meisten Probleme beziehen sich auf neu erschaffene Termini aus dem institutionellen und administrativen Bereich wie *Harmonisierung*, *öffentliches Unternehmen*, *Komitologie*, insbesondere im Kontext von Übersetzung des *Acquis* vor dem Beitritt (Somssich 2010:71). Ferner kann man als eine Besonderheit der EU-Sprache die Ausdrücke wie *Europa unterschiedlichen Geschwindigkeiten* bzw. *Europa a la carte*, welche in den EU-Dokumenten verwendet werden und verschiedene Integrationsstrategien bezeichnen, jedoch aufgrund ihrer be-

sonderen Bildlichkeit schnell in die Medien sowie im Endeffekt in die tägliche Verwendung einfließen.

2.3. Äquivalenz und Rechtsfolgen

Das Konzept der Gleichstellung aller Sprachversionen ist auch für die translatorische Praxis nicht gerade unproblematisch. Der Zweck der Rechtsübersetzung sollte laut Šarčević eine Produktion der Paralleltexte sein, die gleich interpretiert und angewendet werden (2000:5). Die ÜbersetzerInnen müssten dafür sorgen, dass die intendierte Wirkung in ihren Sprachversionen zum Tragen kommt, sollten allerdings gleichzeitig die Ausgangstexte nicht eigenständig interpretieren, und nur das wiedergeben was der Text explizit sagt. Diese Anforderungen sowie durch die neuen Strategien des Entwerfens der Rechtstexte im EU-Kontext senkende Bedeutung des Originals initiierten eine Evolution sowohl der Rolle der ÜbersetzerInnen in der EU als auch in der Konsequenz, die Veränderung der translatorischen Strategien. ÜbersetzerInnen wurden kontinuierlich mehr in die Erstellung der rechtlichen Instrumente miteinbezogen, wodurch sie eine größere Entscheidungskraft und einen Einfluss sowohl auf den Ausgangstext (Vorschläge zur Fassung) als auch auf die Sprachversionen (Hintergrundwissen zur Intention der Verfasser) erhielten. Entsprechend wurde auch die Verantwortung für die einheitliche Interpretation aller Sprachversionen auf die Richter verschoben (vgl. Šarčević 1997:112-113). Harvey (2002) nimmt die Stellung zum Thema Interpretation der Rechtstexte durch die ÜbersetzerInnen an, indem er auf das Problem der Mehrdeutigkeit hinweist. In seiner Ausführung unterstreicht er die Bedeutung von Intentionalität der Mehrdeutigkeit in den Rechtstexten, welche für die ÜbersetzerInnen eine Herausforderung darstellt. Diese Eigenschaft des Textes soll nämlich in den anderen Sprachversionen bewahrt werden, jedoch, allgemeiner Meinung nach, ohne Interpretation (im rechtlichen Sinne) seitens ÜbersetzerInnen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Interpretation nicht eine unabdingbare Eigenschaft des Translationsprozesses ist (Harvey 2002:181-183). Biel (2007:158) vertritt eine konservative Meinung, indem sie behauptet, dass die ÜbersetzerInnen denselben Grad der Mehrdeutigkeit in ihren Texten beibehalten sollen wie im Ausgangstext, ungeachtet dessen, ob sie beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist. Im Hinblick auf die Interpretation schlägt Biel den ÜbersetzerInnen vor, während des Translationsprozesses mehrere Sprachversionen zu vergleichen, insbesondere wenn sie mit dem englischsprachigen Ausgangstext arbeiten, denn die kontinentalen Rechtsprachen weisen mehr Ähnlichkeiten in Bezug auf Begriffssystem auf (2007:149) und können somit eine präzisere Interpretation der Konzepte unterstützen. Im Gegensatz zu Biel plädiert Harvey dafür, den ÜbersetzerInnen eine proaktive Interpretation der Texte zu gewährleisten, wodurch sie die Mehrdeutigkeit identifizieren, als intentional bzw.

unbeabsichtigt qualifizieren und die Entscheidung treffen können, ob sie im Zieltext zu behalten ist:

“Perhaps lawyers need to be persuaded that interpretation is part of creative translation: this would free legal translators of the shackles of literal translation once and for all. If translators have a solid grounding in law and interact with both sender and receiver, they should be equipped to interpret the text as producer/ receivers (the final word rests naturally with the judge).” (Harvey 2002:182).

Somssich ist der ähnlichen Auffassung wie Harvey, wobei sie neben der Interpretation der Rechtssysteme die Bedeutung von Klarstellung des Äquivalenzgrades durch ÜbersetzerInnen hervorhebt (2010:66ff). Sie weist in diesem Kontext insbesondere darauf hin, den LeserInnen nicht die falsche Überzeugung zu vermitteln, es gäbe in jedem Fall eine absolute Äquivalenz beziehungsweise dass in dem gegebenen Fall eine Null-Äquivalenz in der Zielsprache besteht (2010:66). Kjaer betrachtet aus der praktischen Sicht das Thema der Äquivalenz in der Übersetzung der EU-Rechtstexte und stellt fest, es ist bei der Entscheidung, ob ein Begriff als Übersetzung verwendet werden kann, eine approximative Äquivalenz festzustellen, die in der ersten Linie von Kontext und Ziel der Übersetzung abhängt. Kjaer hebt diesbezüglich im Kontext der Übersetzung der authentischen, gleichgestellten Texte die Wichtigkeit des entsprechenden Begriffsinhalts hervor: „es (ist) außerordentlich wichtig, daß (sic) die Begriffe im Zieltext weder einen engeren noch einen weiteren Inhalt als die des Ausgangstextes haben“ (1997:207). Sie gestattet allerdings, dass die Entscheidung eine extrem schwierige und letztendlich persönliche ist, die die ÜbersetzerInnen oft ad hoc treffen müssen. Die Akzeptabilität eines Äquivalentes kann ihres Erachtens immer wieder bestritten sein, und hängt primär von den zwei vorher erwähnten Faktoren ab, obwohl zu beachten ist, dass in einigen Fällen nur eine Teiläquivalenz festgestellt werden kann. Die Übersetzungsstrategien in solchen Fällen werden im Kapitel 7 dieser Arbeit erörtert.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die ÜbersetzerInnen an eine Reihe interner Vorgaben gebunden sind, welche im Kapitel 4 dieser Arbeit näher besprochen werden. Es ist dennoch klarzustellen, dass an die ÜbersetzerInnen der Rechtstexte in der EU sehr unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Anforderungen gestellt werden – sie sollen die Intention wiedergeben, dennoch, zumindest auf der terminologischen Ebene, werden wörtliche Übersetzungen und konkrete, vorgegebene Äquivalente bevorzugt (vgl. Biel 2007); wenn sie Gesetzestexte übersetzen, wird das Ergebnis ihrer Arbeit zu keiner Übersetzung, sondern selber zum bindenden Gesetz (vgl. Somssich 2010); sie sollen in der Lage sein, die Texte zu interpretieren, trotzdem dürfen sie ihre Interpretation nicht in die Übersetzung einfließen lassen (vgl. Šarčević 1997). Der funktionelle

Ansatz scheint dabei eine bevorzugte Strategie zu sein, Garzone (2000:6) merkt allerdings an, dass insbesondere die international bindenden Gesetze in einer simplifizierten Sprache verfasst werden, und aus diesem Grund die juristische Äquivalenz oft mit wörtlicher Übersetzung einhergeht. Kjaer behauptet, dass „einige Grundannahmen der Forschung auf diesen Spezialfall der Rechtsübersetzung nicht anwendbar sind (1999:66)“. Koskinen wirft ein neues Licht auf die Debatte über Äquivalenz, indem sie diese Eigenschaft als quasi vorausgesetzt für alle EU-Rechtstexte betrachtet. Aus der Sprachenpolitik geht ihres Erachtens hervor, dass die EU-Rechtstexte, unbeachtet qualitativen Charakteristika der Translation als äquivalent gesehen werden sollen (2000:1). Diese Äquivalenz ist allerdings nicht Ausgangstextgerichtet, denn der existiert, sobald die anderen Sprachversionen geschaffen werden, nicht mehr als solcher. Äquivalenz als Relation bezieht sich dementsprechend nicht auf AT-ZT, sondern auf gleichgestellte Versionen desselben Textes, wobei nicht zu unterscheiden ist, welche der Sprachversionen ursprünglich als AT fungierte (2000:55).

Anhand der in diesem Kapitel dargestellten Erkenntnisse lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sowohl die rechtlichen als auch die kulturell-politischen Rahmen, sowie das sprachliche Milieu, in dem die ÜbersetzerInnen von EU-Rechtsakten arbeiten, ein Phänomen darstellen. Entsprechend werden die ÜbersetzerInnen teilweise mit anderen Problemen konfrontiert als bei der Übersetzung der Rechtstexte aus einem Rechtssystem in das andere oder bei der Übersetzung innerhalb eines mehrsprachigen Rechtssystems.

3. Übersetzer als Teil des Gesetzgebungsverfahrens

Nach einer Schilderung des Prozesses der Ausarbeitung des legislativen Vorschlags werden in diesem Kapitel die Aufgaben der Übersetzungsdienste erörtert. Auf diesem Hintergrund wird die Rolle der ÜbersetzerInnen im Gesetzgebungsverfahren, allerdings im breiteren Kontext, inklusive die Rolle der EU ÜbersetzerInnen in der internen Kommunikation und im Entstehen sowie Übersetzung der Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse dargestellt. Zunächst werden allerdings der organisatorische Rahmen, Anforderungen an die ÜbersetzerInnen und Werkzeuge besprochen, welcher sich die ÜbersetzerInnen behelfen.

Die Europäische Union ist von einer Vielzahl der Institutionen geleitet. Dabei geschieht die Rechtssetzung der Europäischen Union im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, in welchen das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission involviert sind. Die Gesetzgebungsvorschläge werden grundsätzlich von der Europäischen Kommission gebracht. In spezifi-

schen, eher seltenen Fällen können die Vorschläge auch auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten, auf eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. der Europäischen Investitionsbank oder eine Europäische Bürgerinitiative eingebracht werden (Europäische Union, 2017). Entsprechend wird der Fokus des folgenden Kapitels auf den Übersetzungsdiensten dieser drei Organe liegen. Ergänzend wird die Arbeit der ÜbersetzerInnen bei dem Europäischen Gerichtshof berücksichtigt und erläutert, da dieses Organ sich mit der Auslegung und Anwendung des EU-Rechts auseinandersetzt.

3.1. Gesetzgebungsverfahren in der EU

Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU sieht laut Artikel 289 zwei rechtliche Wege, auf denen ein Gesetzgebungsakt verabschiedet werden kann: das ordentliche und besondere Gesetzgebungsverfahren, wobei die erste Form ein häufigerer Fall ist. Das besondere Gesetzgebungsverfahren kann nur in bestimmten Fällen angewendet werden. Es ist ferner nicht näher in dem Vertrag definiert, außer der Feststellung, dass die Rechtsakte „durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments“ angenommen werden (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012:172).

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren „besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission“, wobei eine Möglichkeit für einen Gesetzesvorschlag den Mitgliedstaaten (ein Viertel von allen Mitgliedstaaten), dem Europäischen Parlament, der EZB und dem Gerichtshof der Europäischen Union eingeräumt wird (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012:172).

Nachdem die Kommission ihr Vorschlag dem Rat und dem Parlament unterbreitet hat, hat sie bei der Findung eines gemeinsamen Standpunktes die beiden Organe zu unterstützen und zu allen relevanten Aspekten zu beraten. Ferner steht der Kommission auch zu, den Gesetzesvorschlag zu ändern oder gar zurückzunehmen, vorausgesetzt der Rat hat keinen Beschluss gefasst (vgl. Europäische Union 2016.)

Der erste Schritt zur Billigung des Rechtsaktes ist die erste Lesung des Europäischen Parlaments. Der vom Parlamentspräsidenten designierte Ausschuss (bzw. Ausschüsse, wenn der Vorschlag sich überschneidende Themen betrifft, wobei ein Ausschuss immer federführend ist) befasst sich mit dem Vorschlag. Dabei hat der Berichterstatter eine wichtige Rolle, denn er leitet den Vorschlag über eine Reihe der Phasen des Verfahrens. Das Parlament kann entweder den Vorschlag der Kommission ohne oder mit Änderungen billigen oder den Vorschlag insgesamt ablehnen (vgl. Europäisches Parlament¹. o.D).

Werden keine Änderungen seitens des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, wird der Vorschlag in der Form gebilligt und samt dazugehöriger EntschlieÙung (Erklärung, ob das Parlament den Vorschlag billigt, ablehnt oder ändert) dem Rat der Europäischen Union für die erste Lesung übermittelt. Wenn der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments mit einer qualifizierten Mehrheit¹ billigt, ist der Rechtsakt gebilligt.

Bereits ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Kommissionsvorschlags (der Vorschlag wird den beiden Organen parallel bekanntgegeben) wird mit dem Rat eng zusammengearbeitet, obwohl der Rat der Europäischen Union formell erst den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen kann. Trotzdem laufen die Arbeiten der beiden Organe parallel, denn der Vorschlag wird den beiden Institutionen gleichzeitig überreicht. Entsprechend findet ein ständiger Austausch zwischen Rat und Parlament statt. Es können schon in dieser Phase auf Initiative einer der Organe die Verhandlungen für die Einigung in erster Lesung eingeleitet werden. Dies ist ein weiterer Grund, warum das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union gleichzeitig die Arbeiten an den Vorschlag beginnen: Um die Verhandlungen, welche zur wesentlichen Reduktion der Dauer vom legislativen Prozesse führen, beginnen zu können. Wird ein Konsens erreicht, bedeutet es, dass „die beiden Gesetzgeber sich auf einen Text einigen, den das EP als seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt und den der Rat daraufhin billigt“ (Europäische Union, 2016:8). Der Text des Standpunktes des Europäischen Parlaments wird somit als offizieller Gesetzgebungsakt verabschiedet, und gehört als solcher auf juristische und sprachliche Gegebenheiten von den zuständigen Sachverständigen überprüft, bevor er erlassen und schließlich im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert wird. Für die ersten Lesungen des Europäischen Parlaments und den Rat der Europäischen Union definiert der Vertrag keine Fristen. Für die zweiten Lesungen beträgt die Frist jeweils drei Monate ab dem Eingang des Standpunktes vom Rat bzw. der Abänderungen des Europäischen Parlaments. Äußert sich das entsprechende Organ nicht binnen dieser Zeit, gilt der Rechtsakt als erlassen.

Wird der Standpunkt des Europäischen Parlaments vom Rat nicht gebilligt, wird der Standpunkt des Rates im Rahmen der ersten Lesung erfasst und an das Europäische Parlament zur zweiten Lesung übermittelt (vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 294 (5)). Dieses kann den Standpunkt des Rates mit einfacher Mehrheit billigen, ablehnen (was das Gesetzgebungsverfahren beendet) oder eigene Änderungen dazu vorschlagen. Im letzten Fall wird die vom Parlament geänderte Fassung dem Rat und der Kommission übermittelt. Die Kommission ist verpflichtet, zu diesen Abänderungen ihre Stellungnahme abzugeben.

¹ 55 % der EU-Länder - also 16 von insgesamt 28 Ländern - stimmen zu; diese Länder müssen gleichzeitig mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung der Union vertreten (Quelle: Glossar der EurLex http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/qualified_majority.html?locale=de)

Der Rat der Europäischen Union hat im Zuge der zweiten Lesung abhängig von der Stellungnahme der Kommission folgende Möglichkeiten:

Wenn die Kommission alle Änderungsvorschläge des Parlaments in ihrer Stellungnahme angenommen hat, kann der Rat den Rechtsakt in vorgelegter Fassung mit qualifizierter Mehrheit billigen. Hat hingegen die Kommission Abänderungen abgelehnt, kann der Rat nur einstimmig beschließen. Sollte der Rat nicht alle Änderungen billigen, wird ein Vermittlungsausschuss vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments berufen (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 294, (8) b).

Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus der gleichen Zahl der Vertreter des Europäischen Parlaments und des Rates zusammen, und hat die Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes auf Basis von den Änderungen und Stellungnahmen aus der zweiten Lesung als Ziel. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses aktiv teil, und unterstützt sie in der Erreichung des Konsenses. Der Vermittlungsausschuss hat für die Billigung des gemeinsamen Entwurfes sechs Wochen Zeit, ansonsten gilt der Rechtsakt als abgelehnt.

Nach der Billigung des gemeinsamen Entwurfs haben das Europäische Parlament und der Rat sechs Wochen, „um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen“ (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 294, (13)).

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist trotz scheinbar verhältnismäßiger Einfachheit aus dem Sichtpunkt der ÜbersetzerInnen durchaus kompliziert. Die größte Herausforderung besteht darin, dass der Prozess absolut nicht linear abläuft, sondern von Anfang an dreht er die Schleifen, überlappt und läuft teilweise gar parallel ab. Die nachgeführte Grafik (Abb. 3) stellt vereinfacht den Prozess dar und schildert die Rolle der ÜbersetzerInnen in seinen verschiedenen Stadien. Dabei wurden mit Ü die Einsätze der Übersetzungsdienste und mit Rufzeichen jene Schritte des Prozesses gekennzeichnet, bei welchen eine Übersetzung in alle Amtssprachen zwingend benötigt wird. Selbstverständlich ist das jedes Mal der Fall, wenn der Rechtsakt gebilligt wird. Die gebilligte Fassung muss vor der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in allen Sprachversionen verfügbar sein (vgl. Art. 5 der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17/1958)).

Bereits bei dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens wird der Kommissionsvorschlag den nationalen Parlamenten in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Dies regelt Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fer-

ner werden alle die Tagesordnung betreffenden Dokumente bei den Sitzungen des Rates der Europäischen Union in sämtlichen Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Somit wird der Standpunkt des Parlaments von der ersten Lesung übersetzt werden müssen, ehe die Abstimmung des Rates im Rahmen der ersten Lesung stattfindet. Sollte der Rat ihre Abänderungen zum Standpunkt des Parlaments haben, fasst sie diese im eigenen Standpunkt zusammen, welcher an das Parlament übermittelt wird, und wieder in alle Amtssprachen verfasst werden muss. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die zweite Lesung des Parlaments, bei welcher der (wieder zu übersetzender) Vorschlag samt Änderungen entweder gebilligt wird, oder Änderungsvorschläge an den Rat in Form von Standpunkten zur zweiten Lesung weitergeleitet werden. Sollte der Rat alle Abänderungen des Parlaments nicht billigen, wird ein Vermittlungsausschuss vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments berufen (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 294, (8) b). Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten wird eine Reihe von trilogischen Treffen, während welcher die designierten Vertreter von drei Parteien: der Kommission, dem Parlament und dem Rat eine Einigung ausarbeiten. Dabei ist ihr grundlegendes Werkzeug und die Basis für Gespräche eine *Arbeitsunterlage in vier Spalten*. Dieses Dokument gliedert sich in folgende Spalten:

- „1. (1) Standpunkt des Rates aus erster Lesung,
 2. (2) Abänderungen des Parlaments aus zweiter Lesung,
 3. (3) Standpunkt des Rates zu den Abänderungen des Parlaments (Akzeptanz, Ablehnung oder ein möglicher Kompromisstext),
 4. (4) der Standpunkt der Delegation des Parlaments zu den Vorschlägen des Rates“
- (Europäisches Parlament¹. o.D.:#6, Punkt 13)

Die Arbeitsunterlage in vier Spalten wird in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Dasselbe Dokument bildet die Grundlage für die Arbeit des Vermittlungsausschusses. Die Punkte schöpfen die Liste der Einsätze des Sprachendienstes nicht aus. Es kann bei jeder Etappe des Gesetzgebungsverfahrens eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen angefragt werden.

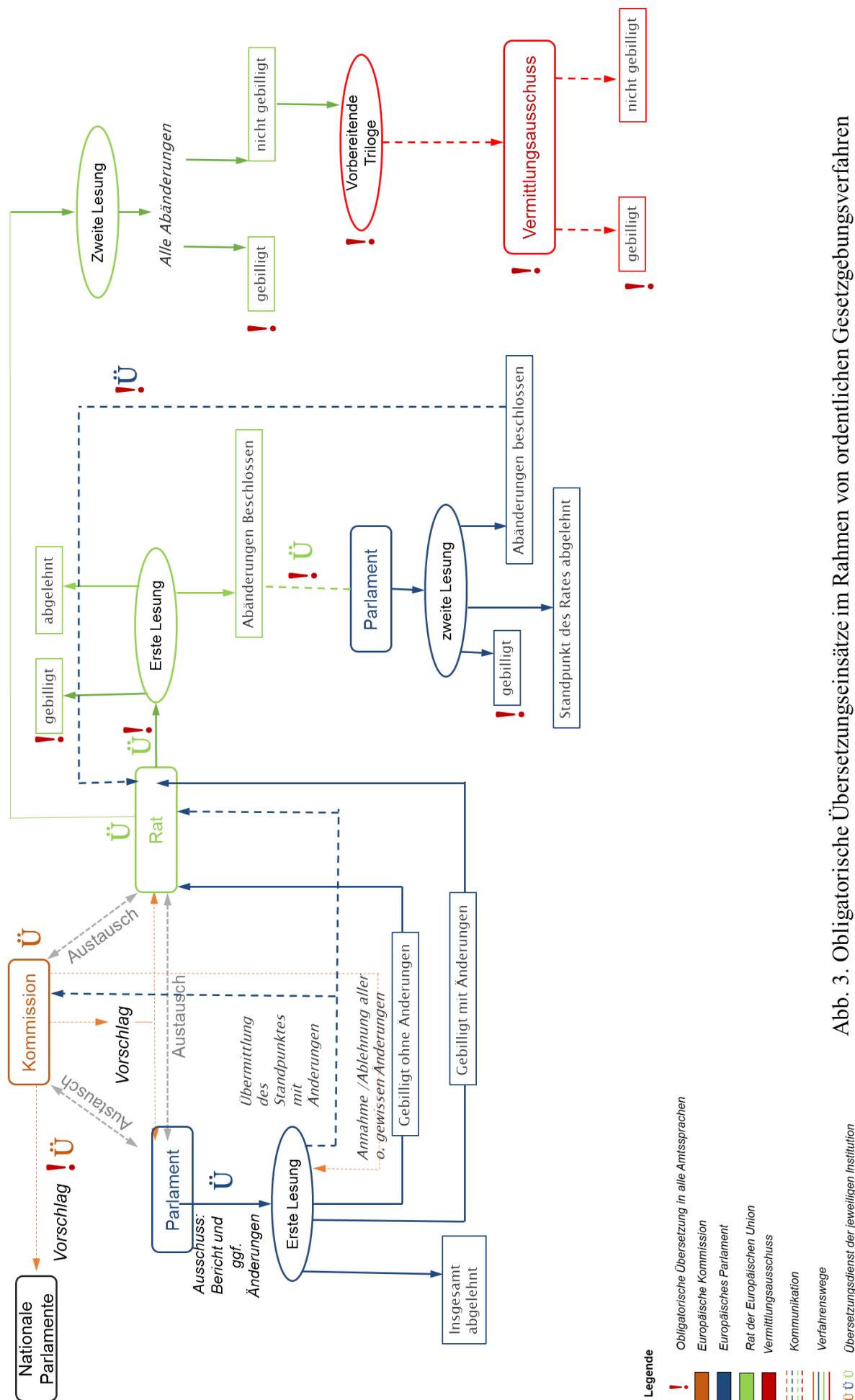


Abb. 3. Obligatorische Übersetzungseinsätze im Rahmen von ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

3.2. Auswahl und Anforderungen an die ÜbersetzerInnen

Die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage in der EU legt im Artikel 4 fest, dass „Verordnungen und Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den Amtssprachen abgefasst“ (ibid.). Entsprechend sind die Übersetzungsdienste für die EU-Institutionen unerlässlich. Wie bereits erwähnt, können die ÜbersetzerInnen in verschiedenen Stadien des Prozesses von Abfassung der Rechtsakten miteinbezogen werden. Dabei hat sich das Verständnis der Rolle der ÜbersetzerInnen in den letzten zwanzig Jahren geändert. Translation wird nicht mehr als ein mechanischer Prozess gesehen, welcher möglichst schnell und billig erledigt werden soll, sondern auch als ein wichtiges Glied des Kommunikationsprozesses (vgl. Koskinen 2000:54).

In dem besonderen EU-Rahmen erfüllt die Übersetzung allerdings eine weitere wichtige Funktion. Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, ist die symbolische Rolle des Übersetzungsproduktes nicht zu unterschätzen. Dabei fungieren ÜbersetzerInnen weniger als Kommunikationsexperten, sondern als Hüter der Gleichstellung aller Sprachen. Koskinen behauptet, dass insbesondere im Fall von kleineren Sprachen eine existenzielle Äquivalenz (Koskinen 2000:54), also Unterstellung der kommunikativen Rolle der symbolischen Funktion gegeben ist.

Die ÜbersetzerInnen sind in mehreren Institutionen der EU tätig, wobei für die meisten Institutionen die ÜbersetzerInnen über ein zentrales Aufnahmeverfahren vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) angestellt werden. Ausnahmen sind die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und das Übersetzungszentrum in Luxemburg, welche ihre eigenen Prozeduren für die Personalbeschaffung eingeführt haben. Das EPSO Auswahlverfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Union (2015/C 070 A/01) allgemein geregelt, und für jede Ausschreibung, welche im Fall von ÜbersetzerInnen jährlich im Juni/Juli stattfindet, wird gesondert eine Bekanntmachung publiziert. ÜbersetzerInnen müssen dieselben Grundvoraussetzungen erfüllen wie andere Bewerber für EU-Institutionen. Diese sind die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats, und Nachkommen der Wehrpflicht sowie entsprechen den sittlichen Anforderungen. Darüber hinaus müssen die ÜbersetzerInnen mindestens das Niveau C2 in der Sprache des Auswahlverfahrens nachweisen (in den meisten Fällen Muttersprache) sowie mindestens das Niveau C1 in der Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch) und Sprache 3 (entweder Deutsch, Englisch oder Französisch, oder einer der 24 EU-Amtssprachen die weder Englisch, Deutsch, Französisch oder Sprache 1 ist). Dabei dürfen die Sprachen 2 und 3 nicht miteinander identisch sein. Ferner wird eine abgeschlossene, mindestens 3-jährige Hochschulausbildung vorausgesetzt. Von den KandidatInnen

wird allerdings keine Berufserfahrung verlangt (siehe z.B. Bekanntmachung 2016/C 205A/01 im Amtsblatt der Europäischen Union).

An die ÜbersetzerInnen (eig. Rechts- und Sprachsachverständige bzw. Jurist-Übersetzer) des Europäischen Gerichtshofs werden höhere Anforderungen gestellt. Sie müssen neben den Sprachkenntnissen der drei Amtssprachen eine vollständige juristische Ausbildung nachweisen und zwar in der/den Staat(en) in welcher/n die Sprache des Auswahlverfahrens Amtssprache ist. Es wird allerdings genauso wie bei EPSO-Aufnahmeverfahren keine Berufserfahrung verlangt. Neben den Ausschreibungen für die fixe (meist jedoch zunächst befristete) Anstellung werden auch die Leistungen der Zeitbediensteten und externen Auftragnehmer in Anspruch genommen. Dies betrifft sowohl die freiberuflichen ÜbersetzerInnen als auch die Übersetzungsbüros.

Das Auswahlverfahren umfasst mehrere Phasen inklusive ein Assessment Center. Dabei muss angemerkt werden, dass die EPSO bzw. EZB Auswahlverfahren keine Stelle bei den EU-Institutionen garantieren. Die erfolgreichen KandidatInnen werden auf eine Reserveliste eingetragen, aus welcher die EU-Institutionen bei Bedarf schöpfen und die Personen, welche dem Wunschprofil entsprechen, zur Vorstellung einladen können. Der Zuständigkeitsbereich der TranslatorInnen variiert je nach Institution, für die sie tätig werden. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Übersetzung der Rechtstexte sowohl von den Sprachjuristen, wie es im Fall des Gerichtshofes und der EZB ist, als auch in der DGT Übersetzung beim Europäischen Parlament und bei dem Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union von ÜbersetzerInnen in Kooperation mit den Juristen übersetzt werden.

3.3. Aufgaben

Das Spektrum der Aufgaben, mit welchen ÜbersetzerInnen für die EU-Institutionen betraut werden, ist sehr breit. Dies ist bereits in der allgemeinen Tätigkeitsbeschreibung in der Bekanntmachung der Auswahlverfahren ersichtlich. Hierzu gehören neben der Übersetzung aus mindestens zwei Ausgangssprachen und terminologischer Recherchen auch „die Revision von Übersetzungen, die Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen und die Entwicklung von IT-Tools.“ (Amtsblatt der EU 2016/C 205A/01:1). Dieser Bereich variiert je nach Institution, daher werden zunächst die Institutionen, welche im Gesetzgebungsverfahren der EU teilnehmen, kurz vorgestellt und die Aufgaben ihrer Sprachen- bzw. Übersetzungsdienste geschildert. Hauptaugenmerk liegt im Fall von allen drei Institutionen auf der hohen Qualität der Übersetzungen, der Einhaltung der üblicherweise kurzen Fristen, und nicht zuletzt auf der Kosteneffizienz.

3.3.1. Sprachendienst des Rates der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union besteht aus Vertretern (Ministern für den jeweiligen Bereich) aller Mitgliedstaaten und fungiert in der ersten Linie als ein legislatives Organ der EU (zusammen mit dem Parlament). Demnach ist er für die Abstimmung und Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften zuständig.

Entsprechend dem Tätigkeitsbereich des Rates setzt sich der Sprachendienst des Generalsekretariats insbesondere mit vielen politischen Dokumenten und beinahe allen Rechtsakten auseinander, welche über den Rat der Europäischen Union laufen bzw. verabschiedet werden. Die Übersetzung erfolgt in alle 24 Amtssprachen, wobei gelegentlich auch in die oder aus den anderen Sprachen übersetzt wird. Neben den Rechtsakten und politischen Dokumenten werden auch Übersetzungen für interne administrative Zwecke, für andere EU-Institutionen (insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst – EAD) sowie im Rahmen der externen Kommunikation verfasste Texte angefertigt. Die jährliche Auslastung des Sprachendienstes beläuft sich auf ca. 500 Tausend Seiten (DGA Annual Activity Report 2015), welche umgerechnet über 6.000 Dokumenten im Durchschnitt entsprechen. Dabei besteht diese Zahl lediglich aus ca. 30% der für den Rat verfassten Seiten, denn viele Dokumente, welche nicht unter die Kategorie der wichtigen politischen Dokumente fallen, nur in einige Sprachen oder gar nicht übersetzt werden (vgl. Rat der Europäischen Union 2012:7ff.). Überdies ist anzumerken, dass der Sprachendienst generell die Übersetzungen eigenständig erledigt. Im Vergleich zu den anderen Sprach- bzw. Übersetzungsdiensten beauftragt sie die externen Dienstleister mit weniger als einem Prozent seiner Gesamtauslastung. Die Aufträge werden über das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union abgewickelt. Zusätzlich verfügt der Rat der Europäischen Union über ein kleines Referat der Sprachjuristen, welche in Kooperation mit dem Sprachendienst die Rechtstexte überprüfen (vgl. Wagner 2014:17).

3.3.2. Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament ist wie der Rat der Europäischen Union, ein Hauptbeschlussorgan der EU. Im Gegensatz zu vielen anderen Organen der EU sichert das Parlament den Zugang zu ihren Dokumenten, Debatten sowie Kommunikation in allen Amtssprachen, sodass allen BürgerInnen ermöglicht wird, sich in der eigenen Sprache auszudrücken und die Informationen zu erhalten.

Bei dem Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments wird der Fokus auf Qualität und gleichzeitige Zeiteffizienz gelegt. Vor allem die Übersetzung der Änderungsanträge, welche den erheblichen Teil des Arbeitsaufwandes bilden, ist zeitkritisch und

bedarf von den ÜbersetzerInnen die Fähigkeit, den Kontext der Texte schnell zu erfassen (vgl. Europäisches Parlament, o.D.). Genauso wie bei dem Rat der Europäischen Union werden hier die Rechtsvorschriften u.a. in der ersten Phase in Form eines Gesetzgebungsvorschlags oder im Rahmen einer ersten, zweiten bzw. dritten Lesung Gesetzgebungsvorschlag oder eines gemeinsamen Entwurfs nach Änderungen übersetzt. Nehmen der Rat der Europäischen Union und das Parlament den Vorschlag in erster Lesung an, so ist die Übersetzung einer der letzten Schritte des Prozesses (vgl. Europäisches Parlament, 2015). Werden allerdings nicht alle Änderungsvorschläge des Parlaments aus der zweiten Lesung vom Rat gebilligt, so wird ein Vermittlungsausschuss vom Präsidenten des Rates mit dem Präsidenten des Parlaments berufen, in dem eine gemeinsame Version ausgearbeitet wird. Entsprechend müssen die Abänderungen in den Übersetzungen berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass die ÜbersetzerInnen denselben Text einige Male überarbeiten müssen. Überdies befasst sich der Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments mit einer breiten Palette anderer Texte, wie etwa:

- „ - Entschließungen des EP zu aktuellen Themen, zur Verletzung von Menschenrechten und zur Rechtstaatlichkeit überall auf der Welt;
- Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der EU und Entlastungsverfahren; parlamentarische Anfragen;
- Dokumente anderer politischer Gremien, wie der paritätischen parlamentarischen Versammlungen, die sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationalen Parlamentariern oder gewählten Vertretern aus Drittstaaten zusammensetzen;
- Beschlüsse des Europäischen Bürgerbeauftragten;
- Informationen für Bürger und für die Mitgliedstaaten;
- Beschlüsse der leitenden Organe des Parlaments“ (Präsidium, Konferenz der Präsidenten, Quästoren) (Europäisches Parlament 2015)

Darüber hinaus nimmt der Übersetzungsdienst Aufträge nicht nur von den parlamentarischen Leitungsorganen an, sondern auch von den parlamentarischen Delegationen, Fraktionen, Fachabteilungen, Mitgliedern und anderen offiziellen Gremien nach Genehmigung vom Präsidium. Dadurch steigt die Arbeitsbelastung des Dienstes entsprechend, wenn man bedenkt, dass beispielsweise jede der derzeit acht Fraktionen eine Übersetzung von 15 Seiten pro Woche beantragen kann. Alleine diese Leistung kann im Jahr zusätzlich 6.240 Seiten ergeben.

Die Qualitätssicherung hinsichtlich rechtlichen und sprachlichen Aspekten obliegt dem Team von 75 Sprachjuristen des Parlaments. Diese begleiten den gesamten Prozess der Rechtssetzungsverfahrens, vom Entwurf bis Annahme im Hinblick auf rechtsgerechte Formulierung, welche die politische Intention des Parlaments widerspie-

gelt, prüfen die Qualität der einzelnen Sprachfassungen und erstellen die Legislativtexte (vgl. Europäisches Parlament 2015).

3.3.3. Generaldirektion Übersetzung der Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das Exekutivorgan der EU und verfügt über das Recht, die Legislativvorschläge dem Parlament und dem Rat der Europäischen Union vorzulegen. Darüber hinaus beaufsichtigt sie die Umsetzung der Gesetze und Richtlinien sowie gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Als Hüterin der Verträge ist sie ferner für die Implementierung diverser Hilfsprogramme zuständig (vgl. Wagner 2014:18). Die legislativen Entscheidungen trifft die Europäische Kommission meist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament.

Dabei wird sie von der Generaldirektion (GD) Übersetzung unterstützt. Ein überwiegender Teil der Aufträge betrifft die Übersetzung der Rechtsvorschriften, Vorschläge für Rechtsakte sowie die Unterlagen, welche für die Arbeit der Kommission nötig sind, wie beispielsweise Strategiepapiere, Berichte, Originaldokumente, welche von den KommissionmitarbeiterInnen verfasst werden. Außerdem unterstützt die GD Übersetzung die Kommission bei dem Schriftverkehr und der Kommunikation mit den EU-Bürger und Behörden sowie Organisationen (vgl. Generaldirektion Dolmetschen, Europäische Kommission, 2016, 11). Die ÜbersetzerInnen, welche für die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission tätig sind, können auch mit Aufgaben in Bereichen wie Terminologearbeit, Lokalisierung, Übersetzung von Websites und maschinelle Übersetzung betraut werden.

GD Übersetzung (2012:7) liefert ein Beispiel, welches die Vielfalt der Dokumente, mit denen für sie tätige ÜbersetzerInnen betraut werden, veranschaulicht:

- „- Reden und Sprechzettel,
- Vermerke und Pressemitteilungen,
- internationale Übereinkünfte,
- politische Erklärungen,
- Antworten auf schriftliche und mündliche Anfragen von Parlamentariern,
- Fachstudien,
- Finanzberichte,
- Sitzungsprotokolle,
- interne Verwaltungsmitteilungen,
- Vermerke an das Personal,
- Skripts und Untertitel für Filme bzw. Bildunterschriften für anderes Werbematerial,

- Korrespondenz mit Ministerien, Unternehmen, Interessengruppen und Privatpersonen, Internetseiten und Veröffentlichungen aller Art für Meinungsbildner und die Öffentlichkeit und vieles mehr.“

Jedenfalls besteht die Hauptaufgabe der ÜbersetzerInnen darin “durch die fristgerechte Anfertigung qualitativ hochwertiger Übersetzungen sowie durch Beratung in sprachlichen Fragen dazu beizutragen, dass das Organ, für das er tätig ist, seinen Auftrag erfüllen kann“ (Amtsblatt der EU 2016/C 205A/01:1).

3.4. Organisation und Workflow

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission, die drei Institutionen, welche an dem Gesetzgebungsverfahren teilnehmen, verfügen innerhalb ihrer Strukturen über eigene Fachbereiche, welche sich mit der Übersetzung auseinandersetzen. Sie sind in Bezug auf Übersetzungsdienste ähnlich aufgestellt. In der Organisation können allerdings Unterschiede festgestellt werden. Betreffend die Stellung innerhalb der Institution ist der Sprachendienst des Rates der Europäischen Union eine Direktion, die der Generaldirektion Administration untergeordnet ist. Die Übersetzungsdienste des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sind als eigenständige Generaldirektionen aufgestellt. In allen (General)Direktionen werden separate Referate bzw. Abteilungen für jede der 24 Amtssprachen gebildet.

Darüber hinaus weisen die Workflows der GD Übersetzen der Europäischen Kommission, des Parlaments und der Sprachendienst des Rates viele Ähnlichkeiten auf. Es lässt sich eine Tendenz zur Automatisierung der Prozesse und Verwendung der EDV-Tools feststellen. Die Prozesse sind ebenfalls vergleichbar strukturiert. Die Anwendungen, welcher sich die Direktionen behelfen, sind allerdings unterschiedlich. Der Personalbestand und die Dienstorte sowie zusätzliche Dienste innerhalb der Direktionen variieren je nach Institution. Nachfolgend werden die oben erwähnten Aspekte der Organisation und Arbeitsabläufe bei den drei Institutionen detaillierter besprochen, um Diskrepanzen und Analogien zwischen ihnen darzulegen.

3.4.1. Sprachendienst des Rates der Europäischen Union

Der Übersetzungsdienst des Generalsekretariats des Rates ist zuständig für die Translation sowohl für den Rat der Europäischen Union als auch für den Europäischen Rat, nachdem diese beiden Institutionen das Generalsekretariat teilen. Obwohl die Minister nicht ortsgebunden sind und an einem beliebigen Standort treffen können (vgl. Wagner 2014:17), befindet sich das Sekretariat und somit der Dienstort des Übersetzungsdienstes

tes in Brüssel. Das Personal besteht aus circa 690 ÜbersetzerInnen und 260 AssistentInnen zuständig für Sekretariat und Verwaltung (Generaldirektion Dolmetschen, Europäische Kommission 2016:13). Ein Referat besteht in der Regel aus 26 ÜbersetzerInnen und 10 Assistenzkräften. Darüber hinaus werden die ÜbersetzerInnen von einem Verwaltungsteam unterstützt. Neben dem/der Referatsleiter/in gehören zum Referat auch MitarbeiterInnen, welche für Qualitätskontrolle, Koordination und Ressourcenverwaltung zuständig sind. Das Team der Koordinatoren ist auf verschiedene Aufgaben spezialisiert und beschäftigt sich mit Teilbereichen wie CAT-Tools, Qualitätspolitik, Terminologie und Dokumentation sowie Projektkoordination (Rat der EU 2012:8). Ferner sind die VerwaltungsmitarbeiterInnen für die Referatsübergreifende Kommunikation zuständig. Es wird überwiegend in die Muttersprache übersetzt, selten aus der Muttersprache. Abseits der Übersetzung werden die ÜbersetzerInnen mit der Revision der intern sowie extern angefertigten Übersetzungen beauftragt (vgl. EU 2006:24). Dabei muss man anmerken, dass das Ausmaß an externer Beauftragung bei dem Rat der Europäischen Union extrem gering ist. Im Jahr 2009 waren es weniger als 1% des Arbeitsumfangs (Wagner 2014:17).

Wie bereits erwähnt sind die Arbeitsprozesse der Sprachendienste genau definiert und stark automatisiert. Wurde ein Dokument verfasst und dessen Übersetzung angefordert, wird es an das Referat Koordination und Produktion, welches als Schnittstelle für Dokumentenbearbeitung fungiert, mittels einer Anwendung übermittelt. Dort wird kontrolliert, ob das Schriftstück zu einer Gruppe der Kerndokumente gehört und in alle Amtssprachen übersetzt werden muss (vgl. Rat der EU 2012:13). Kerndokumente sind solche Dokumente, die auf jeden Fall in alle Amtssprachen übersetzt werden müssen. Neben allen Dokumenten, die in den Sitzungen des Ministerrats diskutiert werden, listet der Rat folgende Schriftstücke auf:

„Rechtsaktentwürfe in einer bestimmten Phase; Tagesordnungen für die Ratssitzungen; „A“ - Punkt Vermerke und deren Ergänzungen; Dokumente zur Annahme oder Debatte auf der Tagesordnung der Ratstagung; Stellungnahmen des juristischen Dienstes; Ratsprotokolle; Antworten des Rats auf schriftliche und mündliche Parlamentsanfragen mit Aussprache; Erklärungen der Präsidentschaft im Namen der Union; Presseveröffentlichungen für Ratstagungen; Fernschreiben im Rahmen von schriftlichen Verfahren; Handbücher für nationale Verwaltungen in den Mitgliedstaaten; Schlussfolgerungen der EU-Ratspräsidentschaft“ (Europäische Union 2006:23)

Gehört ein Dokument nicht zu den Kerndokumenten, ist die Generaldirektion befugt, die Übersetzung dieser zu verweigern (ibid.). Stellt das Referat Koordination allerdings fest, dass Kapazitäten für die Übersetzung eines Nichtkerndokuments vorhanden sind,

kann sie dieses auch genehmigen. Der nächste Schritt ist die Schätzung des Arbeitsaufwands und das Definieren einer Frist sowie eine Anforderung der Paralleltexthe, welche in einem Translation Memory abgelegt werden. Darauf folgend wird das Dokument an KoordinatorInnen der Sprachreferate zwecks Zuteilung weitergeleitet (Rat der EU 2012:13). Nach der Anfertigung der Übersetzung wird diese von einem/r anderen/r Übersetzer/in geprüft. Handelt es sich um einen Text, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden soll, wird er auch vom Juristischen Dienst und Sprachensachverständigen überprüft.

Die Verwendung der IT-Tools zur Unterstützung des Übersetzungsprozesses ist im Sprachendienst des Rates in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen. Laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (9/2006) hing es noch 2006 von den ÜbersetzerInnen ab, ob und in welchem Ausmaß sie die CAT-Tools sowie die Terminologiedatenbanken in ihrer Arbeit verwenden (2006:14). Seitdem hat der Rat in Kooperation mit anderen Institutionen den Einsatz der IT-Tools gefördert, indem bedeutende Investitionen in die Entwicklung von interinstitutionellen Datenbanken sowie die Verwendung von CAT-Tools in den Sprachendienst gefördert wurde. Die mit der Übersetzung beauftragten Teams behelfen sich bei ihrer Arbeit einer Reihe von Tools, welche in dem nächsten Kapitel näher besprochen werden.

3.4.2. Übersetzungsdienst des Europäischen Parlaments

Die Generaldirektion Übersetzung zählt ca. 660 ÜbersetzerInnen und ca. 280 AssistentInnen, (vgl. Generaldirektion Dolmetschen, Europäische Kommission 2016) gegliedert in 24 Sprachabteilungen. Dabei ist die Generaldirektion in drei Direktionen unterteilt: Direktion Unterstützung und technologische Dienste für die Übersetzung, Direktion Ressourcen und Direktion Übersetzung und Terminologie. Obwohl das Europäische Parlament in Brüssel und in Strasbourg tagt, ist sein Sekretariat und somit die GD Übersetzung in Luxembourg ansässig. Die Hauptaufgaben bestehen aus der Übersetzung der Rechtsvorschriften in die 24 Amtssprachen, den Entschliefungen des Europäischen Parlaments und den Beschlüsse seiner Organe sowie anderer Dokumente.

Zu den Aufgaben der Generaldirektion Übersetzung zählen außerdem die Entwicklung der terminologischen Datenbanken und elektronischen Hilfsmittel sowie die Revision der Texte. Im Vergleich zu dem Sprachendienst des Europäischen Parlaments wird ein erheblicher Teil der zu übersetzenden Texte an die freiberuflichen ÜbersetzerInnen ausgelagert – im Jahr 2009 waren es 30%. Die externen ÜbersetzerInnen setzen sich z.B. mit der Translation der Sitzungen, welche auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden, auseinander (vgl. Wagner 2014:16). Bei der Auslagerung wird nach

der Wichtigkeit der Dokumente priorisiert. Während Verwaltungstexte öfters an die externen AuftragnehmerInnen zur Übersetzung geschickt werden, bleiben die legislativen Dokumente im Haus und werden, soweit es die Kapazitäten erlauben, intern übersetzt (vgl. Europäisches Parlament o.D.).

Die Arbeitsauslastung der Generaldirektion Übersetzung ist mit der EU-Erweiterung im Jahr 2004 erheblich gestiegen. Das Problem des Mehrbedarfs an Übersetzungen wurde durch Einsatz von Relaissprachen gelöst: Die Texte werden in drei „großen“ Sprachen, Englisch, Deutsch und Französisch übersetzt, und aus diesen Sprachen danach in die anderen Sprachen übersetzt, um die Anzahl der Sprachkombinationen zu reduzieren.

Anlässlich der Knappheit der Ressourcen, mit denen die Generaldirektion offenbar zu kämpfen hat, wird der Fokus auf die Verwendung der elektronischen Hilfsmittel gelegt. Dies dient zum einen der Qualitätssicherung, zum anderen sollte der Einsatz von CAT-Tools die Effizienz der Übersetzung steigern. Dem letzten dient auch der *Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit*, eine interne Leitlinie, welche den Einsatz von Übersetzungsdiensten, die Verwaltungsprozesse sowie die Fristen für Einreichung und Übersetzung der Dokumente und die Länge der nichtlegislativen zur Übersetzung vorgelegten Texte regelt.

Entsprechend des Beschlusses des Präsidiums vom Europäischen Parlament, wird ein vierteljährlicher Plan für Übersetzungsbedarf festgelegt. Überdies, wenn sich im Laufe des Quartals sich herausstellt, dass seitens der Ausschüsse besonders lange Texte oder Serien der legislativen Vorschläge zu erwarten sind, teilen es diese der Generaldirektion unverzüglich mit. Das gleiche gilt für die Generaldirektion, wenn sie bereits im Voraus Schwierigkeiten in Bezug auf Einhalten der Fristen sieht (vgl. Art. 1 Punkt 5 und Art. 9 Punkt 2 u. 3 des Verhaltenskodex 2014).

Wird eine Übersetzung benötigt, wird ein Antrag über eine EDV-Anwendung eingereicht und das Original im EDV-System *Epades* (European Parliament Administrative Document Exchange System) gespeichert. Es können nur bestimmte Organe und Gruppen um eine Übersetzung ersuchen, und die Rangfolge der Übersetzung hängt davon ab, um welches Dokument es sich handelt. Prinzipiell steht der Übersetzungsdienst für a) Übersetzung der Dokumente, welche im Plenum abgestimmt werden sollen, sowie b) dem Präsidenten, den leitenden Organen des Parlaments, den Vermittlungsausschüssen und dem Generalsekretär zur Verfügung (vgl. Verhaltenskodex 2014, Artikel 13 Punkt 1). Dabei gilt die Hierarchie wie die Reihenfolge im vorherigen Satz. Ferner werden die in den Ausschüssen geprüften Dokumente, welche im Plenum zu Abstim-

mung vorgelegt werden könnten oder Arbeitsunterlagen von Ausschüssen bilden, übersetzt. Die zweite Gruppe der Organe, welche eine Übersetzung beantragen können, sind: parlamentarische Delegationen, Fachabteilungen und wissenschaftliche Dienste, Fraktionen, andere offizielle Gremien nach Genehmigung vom Präsidium, Mitglieder, sofern die Texte im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit zusammenhängen und das Generalsekretariat des Parlaments (Verhaltenskodex 2014 Art. 13 Punkt 2). Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied pro Jahr 30 Seiten übersetzen lassen (Verhaltenskodex 2014, Art. 10 Punkt 9).

Die Fristen, welche der Übersetzungsdienst einzuhalten hat, sind eher knapp. Die Texte im Dringlichkeitsverfahren, für den Präsidenten, die leitenden Organen des Parlaments, die Vermittlungsausschüsse und den Generalsekretär, sowie delegierte Rechtsakte² und Durchführungsrechtsakte³ werden so schnell wie möglich übersetzt. Für die Legislativberichte beträgt die Frist eine Woche bis höchstens zwei Wochen (Berichte für die Erste Lesung), andere Dokumente werden binnen mindestens 10 Arbeitstagen übersetzt (dabei muss man mindestens einen Tag für die juristische Prüfung und Bearbeitung bei allen Texten abziehen). Diese Fristen können vom Präsidenten verkürzt werden, wenn die Texte vordringlich sind, oder im Fall von besonders langen Texten kann auch eine Fristverlängerung zwischen dem Ausschussekretariat und der GD Übersetzung vereinbart werden (vgl. Verhaltenskodex 2014, Art. 10).

Für nichtlegislative Texte wurden die Höchstgrenzen gesetzt, welche zwischen sieben Seiten (für Begründungen und vorbereitende Dokumente für legislativen Bericht) und 500 Zeichen (Begründungen von Änderungsanträgen) liegen (vgl. Verhaltenskodex 2014, Art. 14). Für legislative Dokumente wurden keine Höchstgrenzen definiert. Auf Basis der Berichte, welche im Februar 2017 dem Plenum vorgelegt wurden, lässt sich feststellen, dass ein Bericht durchschnittlich 48,5 Seiten a 1500 Zeichen lang ist.

Es wird ausdrücklich verlangt, dass die Texte eine der Vorschriften entsprechende Formatierung und ein angemessenes Layout sowie sprachliche und redaktionelle

² das EU-Parlament und der Ministerrat können die EU-Kommission damit betrauen, bestimmte nicht wesentliche Elemente eines Gesetzgebungsakts zu ergänzen oder abzuändern, zum Beispiel einen Anhang. Sie "delegieren" ihre Gesetzgebungsbefugnisse an die Kommission. (Quelle: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160205STO13235/es-liegt-im-detail-delegierte-rechtsakte-und-durchf%C3%BChrungsrechtsakte>)

³ Durchführungsrechtsakte betreffen die Umsetzung bestehender Gesetzgebungsakte. Die EU-Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn für die Umsetzung eines Gesetzgebungsaktes einheitliche Bestimmungen erforderlich sind. Das EU-Parlament kann gegen den Durchführungsrechtsakt Einspruch erheben. (Quelle: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160205STO13235/es-liegt-im-detail-delegierte-rechtsakte-und-durchf%C3%BChrungsrechtsakte>)

Qualität vorweisen, bevor sie zur Übersetzung weitergeleitet werden, sodass die zusätzliche Übersetzungsarbeit minimiert wird.

3.4.3. Generaldirektion Übersetzung der Europäische Kommission

Die Generaldirektion Übersetzen der Europäischen Kommission ist in vier Direktionen Übersetzung sowie Direktion Ressourcen und Customer Relations unterteilt. Die Direktionen Übersetzung sind nach Sprachen aufgegliedert und beschäftigen insgesamt ca. 1750 ÜbersetzerInnen. Ca. 750 weitere MitarbeiterInnen sind für unterstützende Tätigkeiten bzw. Verwaltung und Koordination zuständig. Die Büros befinden sich in Luxembourg und Brüssel, wobei personaltechnisch die meisten Abteilungen je zur Hälfte auf den beiden Städten aufgeteilt sind (vgl. Generaldirektion Übersetzung 2012). Die Außenstellen der Generaldirektion Übersetzung befinden sich außerdem auch bei den Vertretungen der Europäischen Kommission, in jedem EU-Mitgliedstaat. Darüber hinaus ist eine kleine Abteilung der Sprachjuristen für die Europäische Kommission tätig (vgl. Wagner 2014), allerdings ist sie außerhalb der GD Übersetzung organisiert.

Die Sprachabteilungen sind neben der eigentlichen Übersetzungsarbeit auch für Terminologiearbeit und Dokumentation zuständig und müssen dafür sorgen, dass die von der GD Übersetzung gelieferten Texte in allen Amtssprachen stets hochwertig und kohärent sind (Generaldirektion Übersetzung 2012:4). Ferner erfolgt innerhalb der Abteilung Spezialisierung auf konkrete Themenbereiche. Trotz der Tatsache, dass die Terminologiearbeit in den Sprachabteilungen erledigt wird, wird sie von der Abteilung Terminologie und Koordination zentral gesteuert. Entsprechend sind auch die Abteilungen für Quality Management, Sprachtechnologie und Maschinelle Übersetzung innerhalb der GD Übersetzen vorhanden. Die GD Übersetzung ist der größte Sprachendienst der Welt, mit 2.500 MitarbeiterInnen und ca. 2 Mio. Seiten (Directorate-General for Translation 2015).

Die Abwicklung eines Übersetzungsauftrags, von der Beauftragung bis zur Lieferung einer fertigen Übersetzung, findet mittels diversen EDV-Programmen statt. Diese können grob unterteilt werden in die Verwaltungsprogramme, welche der Nachverfolgung und Archivierung des Auftrags dienen, die Datenbanken inklusive Übersetzungsspeicher, die Suchmaschinen und Textbearbeitungsprogramme sowie die CAT-Tools.

Der Übersetzungsauftrag wird mittels Verwaltungsprogramm *Poetry*, welches dem Auftraggeber ermöglicht, einen Ordner mit dem zu übersetzenden Text und even-

tuellen Anlagen zu erstellen, und automatisch an die Generaldirektion Übersetzen zu übermitteln. Die Texte werden automatisch in dem internen Verwaltungsprogramm der GD Übersetzen, *ManDesk* (Manager Desktop) gespeichert. Parallel wird der Text im zentralen Übersetzungsspeicher Euramis auf Konkordanz mit bereits übersetzten Texten geprüft und eventuell einstimmige Passagen herausgefiltert. *ManDesk* erlaubt sowohl die Zuweisung des Auftrags an konkrete Referate als auch die Weiterleitung an die externen ÜbersetzerInnen, indem es die Daten an das Outsourcing Programm *Trefle* weiterleitet. Wurde ein Auftrag im *ManDesk* intern zugewiesen, erhalten alle Prozessbeteiligten die Information mit den Aufgaben, welche sie in diesem Zusammenhang zu erledigen haben. Der ÜbersetzerInnen steht für die Auftragsbearbeitung eine Benutzeroberfläche namens *TraDesk* (Translator's Desktop) zur Verfügung. Hier wird das Übersetzungsprojekt angelegt und eventuelle Anmerkungen, Kommentare oder Zusatzinformationen zum Text erfasst (European Commission, DGT 2016:7). *Euramis* speichert nach Abgleich mit den vorhandenen Dateien die Ergebnisse im *TraDesk*, sodass ein Übersetzungsspeicher den TranslatorInnen zur Verfügung steht (vgl. Directorate-General for Translation 2015:17). Die eigentliche Übersetzungsarbeit wird mithilfe von CAT-Tools erledigt. Hierzu wird *SDL Trados Studio 2014* verwendet (Directorate-General for Translation, 2015:23), wobei das Programm an die Bedürfnisse der GD Übersetzung speziell angepasst wurde. Nach der abgeschlossenen Übersetzung wird der Zieltext von einem/er anderen Übersetzer/in geprüft und die endgültige Version im *Euramis* gespeichert. Das Projekt wird aus dem *ManDesk* ausgebucht, der Zieltext wird archiviert und schließlich an den Auftraggeber übermittelt. Die Texte lassen sich dank den computergestützten Übersetzungsabläufen bei jeder Etappe der Arbeit nachverfolgen. Dadurch kann auch der Prozess selber überwacht werden, was ein bedeutender Teil der Qualitätssicherung ist. Ferner unterstützen die automatisierten Abläufe das Generieren von statistischen Daten, welche in andere Programme exportiert werden können (European Commission, DGT, 2016).

3.5. Technische Hilfsmittel für die Übersetzung

In der heutigen Welt ist der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln und Computerprogrammen bei der Übersetzung überhaupt nicht wegzudenken, insbesondere in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union, wo täglich mehrere tausend Seiten übersetzt werden. Der Einsatz von computergestützten Übersetzungswerkzeugen hängt mit drei essenziellen Faktoren des Projektmanagements zusammen – Zeit, Qualität und Kosten. Im folgenden Kapitel werden die Eigenschaften und Einsatzbereiche verschiedener Tools besprochen, welche in den Sprachendiensten der EU in Gebrauch kommen. Hierzu zählen unter anderem lokale und interinstitutionelle Übersetzungsspeicher, Terminologiedatenbanken, Dokumentendatenbanken und weitere Terminologiewerkzeuge.

Ein Teil von Tools wird im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt, einige werden intern in den entsprechenden Institutionen verwendet. Die meisten Werkzeuge, welche in den Übersetzungsdiensten der EU-Institutionen in Verwendung sind, wurden entweder intern entwickelt oder an die spezifischen Bedürfnisse der Generaldirektionen Übersetzen und Sprachendienste angepasst (Valli 2012:97)

Die technischen Hilfsmittel werden laut der Generaldirektion Übersetzung in zwei Gruppen geteilt: technische Hilfsmittel für Verwaltung und Dokumentation sowie technische Hilfsmittel für die Übersetzung (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). Im Nachstehenden werden die gängigsten Übersetzungs- und Verwaltungsprogramme vorgestellt. Es wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich und auch nicht zielführend, die komplette Bandbreite der Anwendungen und Programme, welche in Verbindung mit Übersetzungsarbeit in den EU-Institutionen in Verwendung kommen, zu erörtern. Entsprechend wird der Fokus auf die gängigsten Hilfsmittel gelegt, welche interinstitutionell in Anwendung kommen und gemeinsam von den Generaldirektionen Übersetzung und dem Sprachendienst entwickelt werden.

Zu den Verwaltungs- und Dokumentationstools gehören die Projektmanagement Tools, welche die Verwaltung der Übersetzungsaufträge unterstützen und Dokumentenmanagement ermöglichen. Hierzu werden beispielsweise in der GD Übersetzung der Europäischen Kommission *Poetry*, *ManDesk* und *TraDesk* verwendet. Der Rat der Europäischen Union verwendet eine „Workflow“-Anwendung, welche die Übermittlung der Aufträge von den Kunden an die Koordinationsstelle ermöglicht (Rat der EU 2012:12). Das Europäische Parlament verwendet unter anderem die Workflow-Tools wie *GEPRO+* und *T-Flow*, um den Prozess der Übersetzung zu starten, die Verantwortungen zuzuteilen, einen Zeitplan anlegen und zu verwalten sowie den Status laufend zu verfolgen (vgl. Wilson 1990).

Die Motivation hinter dem starken Fokus auf Entwicklung und systematischer Verwendung von übersetzungsunterstützenden Technologien ist die Optimierung der Effizienz, welche die Senkung von Übersetzungskosten und des Zeitaufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität gewährleisten soll. Im Jahr 2006 fand eine Prüfung über Ausgaben für Übersetzungsleistungen bei der Kommission, beim Parlament und beim Rat durch den Rechnungshof statt. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem Sonderbericht (2006/C 284/01) erfasst und beinhalten umfassende Verbesserungsvorschläge für alle drei Institutionen, betreffend unter anderem die Gewährleistung der Qualität, Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie fristgerechter Bewältigung der Übersetzungsnachfrage. Im Rahmen der Antwort auf die Empfehlungen des Hofes wurden

breitgeschnittene Programme für die Optimierung der Arbeitsprozesse und des Managements bei den Übersetzungsdiensten vorgeschlagen. Im Rahmen dieser wurde auch der stärkere Einsatz von computergestützten Übersetzungstools und Hilfsmitteln determiniert.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit fokussiert sich auf die Entwicklung von Datenbanken IATE (Terminologiedatenbank), EUR-Lex (Dokumentendatenbank) und Euramis (zentraler Übersetzungsspeicher) sowie das Maschinelle Translation Programm PMT@EC und Metasuchmaschine QuestII (vgl. Directorate-General for Translation 2015:17). Darüber hinaus wird für alle Personen, welche an der Übersetzung der Texte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind, eine interinstitutionelle Datenbank ELISE zwecks Informationsaustauschs zur Verfügung gestellt. ELISE steht für *European Institutions Linguistic Information Storage* und ermöglicht „allen an der Übersetzung eines bestimmten Textes Beteiligten, der die Beratungen in den betreffenden Organen (gemäß dem einschlägigen Gesetzgebungsverfahren) durchläuft, den Austausch von Informationen sprachlicher Art zu dem Text (z.B. terminologische Fragen, Erläuterungen und Expertenauskünfte) (...)“ (Rat der EU 2012:22).

3.5.1. Terminologiewerkzeuge

Die Hilfsmittel für die Übersetzung werden in drei Gruppen: Terminologiewerkzeuge, Übersetzungsspeicher und maschinelle Übersetzung kategorisiert (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). Zu den Terminologiewerkzeugen zählen laut Poulis (2007) Terminologiedatenbanken, Glossare, Wörterbücher, EU Dokumenten- und Rechtsdatenbanken, Meta-Suchmaschinen sowie Internetressourcen, Suchmaschinen, Terminologiemanagement-Programme sowie Programme zur Erzeugung zweisprachiger Konkordanzen - *Concordancers*. Nachdem Concordancers ein Teilaspekt der Übersetzungsspeicher und Übersetzungsspeichersysteme (TMS – Translation Memory Systems) ist, werden sie hier im Rahmen von Unterkapitel Übersetzungsspeicher besprochen. Darüber hinaus kommen in den Übersetzungsdiensten der EU auch Spracherkennungssysteme in Anwendung.

Terminologiedatenbanken, Wörterbücher und Glossare

IATE

Zu der Kategorie zählt die größte und eine der bekanntesten terminologischen Datenbanken der Welt (vgl. Rat der EU 2012), IATE (*Inter-Active Terminology for Europe*), die auch seit 2007 öffentlich zugänglich ist. Das Projekt wurde 1999 initiiert und 2004

gestartet. Das Ziel war es, die lokalen Terminologiedatenbanken mehrerer EU-Institutionen zu vereinen und sie kontinuierlich zu entwickeln. So sind die Inhalte der EURODICTAUTOM von der Europäischen Kommission, EUTERPE vom Europäischen Parlament und TIS von dem Rat der Europäischen Union in IATE inkorporiert worden (vgl. IATE o.D.). Diese dynamische Datenbank ist vor allem als Unterstützung für die Erarbeitung (sowohl Drafting als auch Übersetzung und Dolmetschen) mehrsprachiger EU-Rechtstexte gedacht (vgl. Poulis 2007, IATE 2016). Der Inhalt von IATE beschränkt sich allerdings nicht auf das Gebiet Recht, sondern beinhaltet die Termini zu den verschiedenen Themengebieten, mit welchen sich die EU-Institutionen befassen.

Die Datenbank wird laufend von den EU-TerminologInnen und ÜbersetzerInnen befüllt und aktualisiert. Die neuen Einträge werden entweder laufend oder im Rahmen spezifischer Projekte erfasst. Dabei ist eine Reihe von allgemeinen und spezifischen Kriterien zu beachten, um die Verlässlichkeit und Qualität der Datenbank zu gewährleisten. Die Mindestanforderungen in Bezug auf allgemeine Kriterien sind neben der Verlässlichkeit und Richtigkeit der Einträge auch das Prinzip Ein Konzept – ein Eintrag verfolgt. Überdies sind die Relevanz für die translation- oder draftingsbezogenen Probleme wie auch der Mehrwert gegenüber Dokumentendatenbanken und Internetquellen Ausschlusskriterien für einen Eintrag. Einsprachige Einträge sind in Zusammenhang mit dem Mehrsprachigkeitsprinzip zu vermeiden bzw. so schnell wie möglich zu bearbeiten, sodass sie um mindestens eine weitere Sprache erweitert werden.

Auf der Ebene eines Eintrags sind die Mindestwerte eines Eintrags der Begriff und die Quelle. Es wird empfohlen, eine Definition sowie den Kontext beim Anlegen eines Antrags einzufügen (vgl. IATE 2008). Dabei sollen die Termini die kleinstmöglichen Einheiten sein und gemeinsprachliche Ausdrücke sollten generell vermieden werden. In Hinblick auf die für die EU-Sprache charakteristischen Neologismen, sollen die TerminologInnen die natürlichen Prozesse der Sprachenbildung und soziokulturellen Faktoren beachten, sodass die Einträge vom größtmöglichen Nutzen für die BenutzerInnen sind. Ferner werden die Termini einem Fachgebiet zugeordnet. Die Struktur der thematischen Fassung entspricht der Struktur vom EuroVoc- dem mehrsprachigen Thesaurus der Europäischen Union, welcher nachfolgend ausführlicher besprochen wird.

Eine wichtige Weiterentwicklung von IATE ist die im Jahr 2012 eingeführte Möglichkeit, die Begriffe auf der interinstitutionellen Ebene zu bearbeiten. Es ist dadurch möglich, dass die ÜbersetzerInnen bzw. TerminologInnen Einträge bearbeiten, welche eine andere Institution angelegt hat. Die Änderungen werden danach von dem

ursprünglichen Autor validiert. Dies unterstützt die laufende Vereinheitlichung der Terminologie auf der zwischeninstitutionellen Ebene.

Qualitativ betrachtet lässt allerdings IATE zu wünschen übrig. Die Verlässlichkeit der Inhalte mit lediglich 25% Einträge, welche eine Definition, einen Kontext und oder Anmerkungen haben (Directorate General for Translation, 2015:12), ist nur bedingt gewährleistet. Vor allem ist aber die Aktualität der Einträge ein Problem, denn wie IATE Administration in den FAQ zugibt „Manche Inhalte von die IATE sind sehr alt und wurden nie richtig überprüft. Daher ist die Qualität leider geringer, als wir es uns wünschen würden. (...) Die Nutzer von IATE sollten unter Berücksichtigung dieser Hinweise selbst die Zuverlässigkeit der Terminologieeinträge beurteilen“⁴.

Trotz der technologischen und Inhaltlichen Einschränkungen wird IATE häufig von den ÜbersetzerInnen genutzt. Laut Statistiken des Europäischen Parlaments wurden 4.609.452 Abrufe im Jahr 2014 getätigt (Directorate General for Translation, European Parliament 2015:12). Es wird auch laufend und intensiv daran gearbeitet, die Terminologiedatenbank zu aktualisieren und zu erweitern. Laut Angaben von Generaldirektion Übersetzen der Europäischen Kommission, wurden 2015 von der DGT ÜbersetzerInnen und TerminologInnen 345.920 Einträge angelegt, geändert oder gelöscht (Directorate General for Translation 2015:12). Dabei wird an einer neuen Version der Datenbank, IATE2, gerade gearbeitet IATE2 sollte in Bezug auf Benutzerfreundlichkeit und Verwendung von mobilen Geräten optimiert werden, aber auch neue Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Wissensaustausch sowohl innerhalb IATE als auch mittels einer speziell dafür entwickelten Plattform – EurTerm, sollen ermöglicht werden(vgl. Dechandon 2016).

Die Europäischen Organisationen und Institutionen verfügen über mehrere zehntausende Glossaren und Wörterbücher, sowohl in Papierform als auch in Form von online-Ressourcen. Jeder Sprachendienst verfügt über eine eigene Bibliothek mit den zahlreichen Nachschlagewerken. Puncto online-Quellen ist das Tool Glossary Links⁵ zu erwähnen, welches von der TermCoord– Terminologiekoordinationseinheit bei der Generaldirektion Übersetzung des Europäischen Parlaments entwickelt und betreut wird. Die Suchmaschine ermöglicht den Zugang zu der Datenbank von über 5.000 Glossaren, sowohl von EU-Institutionen und Organisationen als auch aus externen Quellen.

EU-Dokumentation- und Rechtsdatenbanken

⁴ http://iate.europa.eu/faq/IATE_FAQ_DE.htm

⁵ <http://termcoord.eu/glossarylinks/>

EUR- Lex

Neben den lokalen, internen Dokumentendatenbanken einer EU-Institution stehen den ÜbersetzerInnen auch die interinstitutionellen Sammlungen zur Verfügung. Dabei ist im Kontext vom Übersetzen der Gesetzgebung *EUR-Lex*, die Online-Datenbank für das veröffentlichte EU-Recht bestimmt, eine der wichtigsten terminologischen Quellen für die TranslatorInnen. *EUR-Lex* „enthält vor allem die Verträge und das Sekundärrecht (einschließlich der vorbereitenden Rechtsakte) in allen EU-Amtssprachen, außerdem die nationalen Umsetzungsmaßnahmen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union“ (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:10). Hierzu muss angemerkt werden, dass einige ältere Texte nicht in allen Amtssprachen vorliegen. Ferner sind in der irischen Sprache nur die Verordnungen und Richtlinien verfügbar, welche entsprechend nach 01.01.2007 und 01.01.2017 verabschiedet wurden⁶. Die Datenbank wird täglich aktualisiert und die Rechtsakte, falls erforderlich, konsolidiert. Darüber hinaus ist es seit Anfang dieses Jahres möglich, den internen Entscheidungsprozess in Bezug auf autonome Rechtsakte und den Fortschritt der Arbeiten an einem Rechtsakt von der ersten Phase bis hin zur Veröffentlichung im Amtsblatt⁷ nachzuverfolgen. *EUR-Lex* ist öffentlich zugänglich, daher lassen sich die Zahlen für die Besuche aus der GD-Übersetzung und Sprachendienst schwer ableiten, allerdings ist die Gesamtzahl der Besuche für das Jahr 2016: 39.345.607⁸ aussagekräftig genug, um zu vermuten, dass sich die Datenbank generell einer großen Popularität erfreut. Eur-Lex ist darüber hinaus eine der wichtigsten und am öftesten angegebenen Quellen in IATE und eine essenzielle Quelle für ÜbersetzerInnen, die sich mit den Texten mit Verweisen an die EU-Gesetze auseinandersetzen.

ELISE

Ergänzend zur EUR-Lex sollte ELISE erwähnt werden, die eine interinstitutionelle Online-Datenbank, die Weitergabe und den Austausch der Informationen zu den Texten, welche im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verfasst werden, allen Beteiligten ermöglicht (vgl. Rat der EU 2012:22). Das *Europäische Informationsaustauschnetz über lokale Entwicklung und lokale Arbeitsinitiativen* verfügt über ein web-basiertes Interface, über welches die BenutzerInnen ihre Anmerkungen oder Hinweise bzw. Informationen zu den Expertenauskünfte eingeben, sowie terminologische Fragen stellen können. Zu den BenutzerInnen mit Lese- und Schreibrechten zählen ÜbersetzerInnen, SprachjuristInnen, TerminologInnen sowie SekretärInnen. Andere BeamtenInnen

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/content/help/faq/intro.html?locale=de>

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/content/development/developmentLatest.html>

⁸ Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/statistics/2016/usage.html>

verfügen über Leserechte⁹. Die BenutzerInnen können sich entweder den Verteiler eines Dokuments anmelden oder sie werden aufgrund ihrer Funktion dem Verteiler automatisch hinzugefügt. Daraufhin erhalten die BenutzerInnen die aktuelle Version des Textes und sobald die Änderungen (Kommentare, Anmerkungen) ins Dokument eingefügt werden, werden die BenutzerInnen per E-Mail verständigt. Die Kontaktdaten von DGT ÜbersetzerInnen und ihren Korrektoren werden in dem Dokument eingefügt, sobald der/die Übersetzer/in einen Kommentar hinterlässt. Dieser Informationsaustausch ermöglicht einerseits, alle Beteiligten auf dem neuesten Stand zu halten, andererseits ermöglicht er den ÜbersetzerInnen, die wertvollen Zusatzinformationen und Entscheidungshilfen für ihre FachkollegInnen, welche sich in weiterer Folge mit der Übersetzung des Textes beschäftigen werden, zu hinterlassen. Ferner trägt das System zur Einheitlichkeit der Rechtsakte und steigert die Qualität. Außerdem lässt sich dadurch die doppelte Arbeit an einem Dokument vermeiden.

Suchmaschinen und Meta-Suchmaschinen

DGTVista

DGTVista ist die Suchmaschine der Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission. Sie ermöglicht die Suche in der Datenbank der GD Übersetzung, wo alle seit 1994 bearbeiteten Texte archiviert sind. Man kann mittels einer Suchmaske in den Ausgangs- und Zieltexten suchen, und die Suche mit Angabe verschiedener Kriterien wie Dokumentennummer, Autor etc. verfeinern. Die Suchergebnisse sind zudem herunterladbar (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:8). Darüber hinaus ist die parallele Anzeige der Dokumente möglich, was die Suche nach der relevanten Passage in mehreren Dokumenten (auch in verschiedenen Sprachversionen) erleichtert (vgl. Foti 2013:26).

DocFinder

Die Suchmaschine Doc Finder verfügt wie DGTVista über eine webbasierte Suchmaske, ist aber auch als Word-Macro verfügbar. Dies ermöglicht eine schnelle Suche nach Textpassagen des Ausgangstextes (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). DocFinder ist für die Suche nach Paralleltexten bzw. Hintergrundinformationen geeignet, denn sie führt die Suche in den EU-Dokumenten durch und öffnet das relevante Dokument (vgl. Foti 2013:27). DocFinder wird von mehreren EU-Institutionen genutzt.

Quest

⁹ <http://ec.europa.eu/dpo-register/details.htm?id=35571>

Quest ist eine Metasuchmaschine, welche die Anfrage an mehrere weitere Suchmaschinen weiterleitet und eine gleichzeitige Suche in mehreren internen und öffentlichen Datenbanken ermöglicht (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). Quest wurde Anfang 2000 von der Europäischen Kommission entwickelt, um die Effizienz der Suche nach Terminologie zu steigern. Die interinstitutionelle Version von Quest wurde in 2007 eingeführt (Valli 2012:100). Neben den größten und bekanntesten Datenbanken wie IATE, EUR-Lex und Euramis, ist Quest mit weiteren 24 Datenbanken verbunden (Foti 2013:28). Darunter zählen die Datenbanken vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union, aber auch nationale Datenbanken (vgl. European Commission 2012, Foti 2013). Die Abfrage kann entweder über die Suchmaske oder über eine Schaltfläche in Word erfolgen. Dabei ist es möglich, die Ressourcen zu definieren, in welchen die Suche durchgeführt werden soll. Es lassen sich bis zu drei Zielsprachen auswählen und parallel anzeigen (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:10). Die Suchergebnisse werden in zwei Spalten angezeigt – die linke Spalte zeigt alle Terminologiebestände, in welcher der gesuchte Terminus gefunden wurde, in der rechten Spalte werden die Inhalte der ersten Datenbank angezeigt. Die Datenbanken werden dabei nach Reaktionszeit gereiht. Wie Valli (2012:100) anmerkt, führt es dazu, dass den ÜbersetzerInnen, welche in Quest als Alternative zu Euramis suchen möchten, trotzdem Euramis als die erste Quelle öfters angezeigt wird, da ihre Antwortzeit meistens am kürzesten ist.

3.5.2. Übersetzungsspeicher und CAT-Software

Euramis

Euramis ist 1995 als Antwort auf das Bedürfnis entstanden, mehrere Übersetzungsspeicher, welche lokal aufgebaut wurden, zu teilen und über die ganze Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission hinweg zur Verfügung zu stellen (vgl. Foti 2013). Heutzutage ist Euramis ein interinstitutionelles Werkzeug, welches vom Rat der EU, vom EU-Rat, vom Ausschuss der Regionen, vom Gerichtshof, vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie vom Europäischen Parlament und Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union benutzt wird (Valli 2012:99). Euramis ist ein vielseitiges Tool, welches aus mehreren Anwendungen besteht. Vorerst ist es ein Übersetzungsspeicher, der zentral die Ausgangs- und Zieltexte speichert (im Gegensatz zu den lokalen Übersetzungsspeichern von CAT-Tools wie SDL Trados oder CAT4TRAD). Als der größte Übersetzungsspeicher weltweit ist Euramis ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für die ÜbersetzerInnen, der durch seine Anwendungen und Funktionen wie Konkordanzsuche, Retrieval, Alignierung,

Textabruf zur Verfügung stellt (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:14). Euramis vergleicht die zu übersetzenden Dokumente mit den vorhandenen Texten und sucht nach passenden Segmenten, welche mit dem Ausgangstext gepaart werden¹⁰.

Konkordanzsuche

Diese Funktion ist eine gängige Methode, entsprechende Textsegmente des Ausgangstextes mit den in Euramis vorhandenen Daten abzugleichen, um äquivalente Zielsprachsegmente zu finden. Es werden pro Tag ca. 80.000 Anfragen verarbeitet (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:17). Laut Valli hat Euramis gegenüber den CAT-Tools den Vorteil, dass man die Zieltextabschnitte im Kontext sieht, so dass man bessere terminologische Entscheidungen treffen kann (2012:99). Ähnlich wie bei Quest werden die Ergebnisse in tabellarischer Form gezeigt, wobei die Segmente aus demselben Übersetzungsspeicher sowie Text gruppiert werden und es werden auch die Metadaten zu dem Quelltext angezeigt (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). Dabei kann man zu jedem Suchergebnis alle anderen Segmente des Quelltextes anzeigen lassen bzw. alle Segmente aus diesem Text anzeigen, die als Suchtreffer erschienen sind. Zusätzlich kann man die Ergebnisse verfeinern sowie die Suchergebnisse herunterladen.

Retrieval

Mit Retrieval können die ÜbersetzerInnen den ganzen Ausgangstext mit den Inhalten von Euramis abgleichen, und das Ergebnis entweder als TMX-Datei oder als HTML abrufen. TMX ermöglicht es, die Suchergebnisse in das lokale CAT Tool zu importieren, und HTML ersetzt die Ausgangstextsegmente automatisch mit den gefundenen Äquivalenten. Dabei werden diese nach prozentuellen Übereinstimmungen unterschiedlich gefärbt, sodass man rasch erkennen kann, welche Teile des Textes ganz neu sind und welche bereits vorübersetzt waren, sodass man die für die Übersetzung nötige Zeit abschätzen und die am besten geeigneten Terminologiewerkzeuge wählen kann (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:16).

Alignierung

Es ist auch möglich, die Texte im Euramis zu alignieren, und die automatische Alignierung mit dem Editor anzupassen. Die in die Segmente zerlegten Texte können im Euramis gespeichert werden, um sie später zu übersetzen oder sie können sofort für die

¹⁰ <http://ec.europa.eu/dpo-register/details.htm?id=41727>

Übersetzung verwendet werden (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:15).

Euramis wird bereits bei der Vorbereitung der Übersetzung verwendet. Wenn eine Übersetzung angefordert wird, wird der Text im Euramis abgeglichen und alle Suchergebnisse in einem für diesen Text angelegten Speicher gespeichert (vgl. Foti 2013:27).

CAT-Tools

Die aus Euramis heruntergeladenen Dateien werden in die lokalen Speicher von CAT-Tools übertragen. Dabei waren bis 2014 die Sprachendienste auf unterschiedlichem Stand: Während die DG Übersetzung der Europäischen Kommission bereits Translator's Workbench verwendeten, arbeiteten die ÜbersetzerInnen vom Übersetzungsdienst des Parlaments 2013 noch mit Word-basiertem Tool. Im Zuge einer interinstitutionellen Ausschreibung wurde SDL Trados Studio ausgewählt, um die bisher verwendeten CAT-Tools zu ersetzen (vgl. Directorate-General for Translation. Activity Report 2015). Im Jahr 2014 begann bei den Übersetzungsdiensten die Migration in SDL Studio 2014.

SDL Studio wurde dabei spezifisch an die Anforderungen der EU-Institutionen angepasst. Die Änderungen umfassten unter anderem die bessere Unterstützung der Handhabung verschiedenen Versionen und Revisionen der Dokumente sowie eine neue Funktion für den Umgang mit den als schutzbedürftig gekennzeichneten Dokumenten (vgl. Directorate-General for Translation 2015). Darüber hinaus sollte das Programm noch weiterhin personalisiert werden, indem es die terminologischen Bedürfnisse und die früher erwähnte Datenbank mit der Austauschoption ELISE berücksichtigt (vgl. Directorate General for Translation, European Parliament 2015).

Die Direktion Übersetzen des Europäischen Parlaments bedient sich zusätzlich seit Mitte 2015 der Software CAT4TRAD, welche auf einem XML Format basiert und intern entwickelt wurde, um das Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen. CAT4TRAD ist ein Teil des Projektes e-Parliament und einer der wichtigsten Funktionen, die es einführt, ist „over-the-shoulder“-Übersetzen. Die ÜbersetzerInnen müssen nicht auf die finale Version von Relais-Sprache warten, sondern können ihre Sprachen im System auswählen und alle verfügbaren Versionen des zu übersetzenden Dokuments werden angezeigt, und zwar sobald eine Änderung gebilligt wird (vgl. DAS 2012). Momentan bedient CAT4TRAD nur die Dokumente des Parlaments, bis Ende 2017 sollte jedoch seine Funktionalität auf andere Dokumente erweitert werden. Geplant ist, einen interinstitutionellen, virtuellen Arbeitsraum zu schaffen, welcher eine enge Zusammenarbeit ermöglicht und die Wiederverwendung der bereits angefertigten Übersetzungen bzw. Segmente von TM gestattet (vgl. Directorate General for Translation, European Parliament 2015).

Der Einsatz von CAT-Tools in Verbindung mit den Terminologiewerkzeugen, insbesondere EURAMIS und Quest, ermöglicht eine effiziente Arbeit der ÜbersetzerInnen und dient zudem der Qualitätssicherung. Die Terminologiebestände in Form von segmentieren / alignierten Texten ermöglichen den Zugriff auf Vorläufertexte und Rechtsvorschriften und vergewissern, dass stets konsistente Terminologie über alle Dokumente hinweg angewendet wird. Zudem wird der Vorgang größtenteils automatisiert, sodass ein zu übersetzendes Dokument bei seiner Übermittlung an die Übersetzungsdienste mit EURAMIS abgeglichen wird.

3.5.3. Maschinelle Übersetzung

Einen Schritt weiter in die Richtung von Automatisierung der Übersetzungen geht die Technologie von der maschinellen Übersetzung (MT), die seit 1976 immer weiter entwickelt wird. Die EU-Institutionen haben seit mehreren Jahren MT für die Rohübersetzungen, als Unterstützung zum Entwerfen der Texte in Verbindung mit bis 2010 von der DG Übersetzung der Europäischen Kommission angebotenen schnellen Nachbearbeitung, und als Hilfsmittel für qualitative, herkömmliche Übersetzungen. (vgl. Wagner 2014). Im Jahr 2011 wurde die Einführung des neuen Systems MT@EC von der DG Übersetzung der Europäischen Kommission angekündigt. Foti führt aus, dass MT@EC auf einer Open-Source-Engine MOSES basiert und es wird mit den Segmenten aus Euramis eingespeist. Ursprünglich wurde es für ÜbersetzerInnen von DG Übersetzung zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, es anderen Direktionen sowie Institutionen anbieten zu können (2013:27). Dies ist mittlerweile geschehen und seit 2013 kann das Angebot sowohl von den internen EU-Institutionen als auch von nationalen Behörden genutzt werden (vgl. Directorate-General for Translation 2015:24). Die Nutzung von MT@EC bleibt mit der Verwendung des vorausgehenden MT konsistent: Für die Erfassung der Inhalte eines Textes, sodass die BenutzerInnen die Kernaussagen eines fremdsprachigen Dokuments verstehen können; zur Erstellung von Rohübersetzungen, welche sich die ÜbersetzerInnen als Unterstützung für die eigentlichen Übersetzungen bedienen; schließlich von den Personen, die ihre Textentwürfe in ihrer Muttersprache verfassen möchten, und den Text von MT übersetzen lassen, um ihn später zu überarbeiten. (vgl. Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016). Die GD Übersetzung der Europäischen Kommission berichtet, dass

„(d)erzeit umfasst MT@EC insgesamt 552 Sprachenkombinationen: 76 sind direkte Sprachenpaare; bei den anderen wird Englisch als Relaisprache verwendet. Das System übersetzt durchschnittlich rund 100 000 Seiten pro Tag, an Spitzentagen bis zu 400 000 Seiten. Die angeforderten Übersetzungen sind – je nach Länge des Ausgangstexts – in

der Regel innerhalb weniger Minuten verfügbar.“ (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2016:12).

3.5.4. You'll never walk alone – multilinguale Konkordanz und Teamarbeit

Sowohl die im vorherigen Unterkapitel geschilderte Tendenz zur Entwicklung der interinstitutionellen technischen Übersetzungshilfsmitteln als auch die Tatsache, dass die drei Institutionen: das Europäische Parlament, der Rat der EU und die Europäische Kommission gemeinsam an den Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, implizieren, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den ÜbersetzerInnen zum einen innerhalb der Sprachendienste, zum anderen zwischen den (General)direktionen angestrebt wird.

In diesem Kontext berichtet Koskinen (2000:59) über ihre Erfahrungen von der Arbeit in GD Übersetzung der Europäischen Kommission. Sie bezeichnet die ÜbersetzerInnen als Mitbeteiligte an dem gemeinsamen Vorhaben. Als Beispiele für die enge Zusammenarbeit innerhalb der Kommission nennt Koskinen die Fälle, in denen es vorkommt, dass mehrere ÜbersetzerInnen an der Übersetzung desselben Textes in dieselbe Zielsprache arbeiten. Darüber hinaus wird der Text von einem/einer weiteren Übersetzer/in revidiert. Zudem werden besonders lange oder dringende Texte auf mehrere ÜbersetzerInnen oder Teams aufgeteilt. Dies veranschaulicht, wie eng die Kooperation und der gemeinsame Beitrag der ÜbersetzerInnen zu einem Text sein können. Koskinen bemerkt auch, dass durch die zahlreichen Hinweise auf vorhergehende Texte und frühere Fassungen die ÜbersetzerInnen miteinander verbunden sind (ibid.).

Auf der Ebene der institutionellen Kooperation liegt der Fokus auf einer Reihe von Initiativen, die auf dem Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie effizienten Ressourcennutzung, sowohl im Sinne von Personalressourcen, als auch von Werkzeugen und Hilfetools, liegt. Diese Initiativen entsprechen der Bedarf, welchen Koskinen bereits 2000 festgestellt hat, indem sie für eine engere Zusammenarbeit sowohl zwischen den ÜbersetzerInnen und SprachjuristInnen plädiert hat, um konsistente Verwendung der Terminologie zu fördern, als auch für eine enge Kooperation zwischen den Übersetzungsreferaten, um die mehrsprachige Aspekte der Übersetzung zu diskutieren und mehrere Sprachversionen zu konsultieren (2013:24).

Die Generaldirektion Übersetzen des Europäischen Parlaments hat 2015 eine Kooperation für Arbeitsaufteilung mit der DG Übersetzen der Europäischen Kommission aufgestellt (vgl. Directorate General for Translation. European Parliament 2015). Darüber hinaus haben sich die beiden Übersetzungsdienste gemeinsam mit dem Übersetzungsdienst des Rates der Europäischen Union an der Entwicklung einer Alternativ-

lösung zu dem ELISE System gewidmet, um die Kommunikation aller drei Übersetzungsdienste im Zuge der Gesetzgebungsverfahren kontinuierlich zu verbessern. (vgl. Directorate General for Translation. European Parliament, 2015 u. Directorate General for Translation. European Commission, 2016). Die drei Übersetzungsdienste starteten 2015 auch ein gemeinsames Pilotprojekt in Bezug auf Übersetzung der Dokumente im Rahmen von ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dabei wurde ein interinstitutionelles Team gebildet, das gemeinsam über alle Etappen der Gesetzgebungsverfahren an der Übersetzung und Revision ausgewählter Dokumenten arbeitete. Das Ziel war, die Arbeitsmethoden und Herausforderungen anderer Direktionen kennenzulernen, und die Schnittstellen in den Arbeitsprozessen zu identifizieren, bei welchen eine bessere Zusammenarbeit zur Steigerung der Effizienz führen könnte (Directorate General for Translation. European Parliament 2015:13f).

In Bezug auf die Verwaltung und Koordination der interinstitutionell verwendeten Werkzeuge widmet sich die Generaldirektion Übersetzung des Europäischen Parlaments der Entwicklung von IATE, wobei die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission sich weiterhin mit der Verwaltung von MT@EC, Euramis, Quest, DocFinder und Elise beschäftigen wird.

Wagner (2014) nennt im Kontext der Zusammenarbeit der Institutionen neben dem gemeinsamen Auswahlverfahren und den Ausschreibungen für freiberufliche ÜbersetzerInnen auch den Interinstitutionellen Ausschuss der Übersetzungs- und Dolmetschdienste (ICTI), welcher sich aus den Vertreter aller Übersetzungs-, Dolmetsch- und Sprachjuristischen Referaten zusammensetzt und sich mit den Themen befasst, welche für alle Sprachendienste relevant sind. Hierzu ergänzt Wagner, dass der Ausschuss “meets regularly and discusses topics such as workload statistics (including a standard method for page counting), terminology, translation memories, quality control and other areas of common interest” (2014:98). Aus dem Management Plan 2016 der GD Übersetzung der Europäischen Kommission geht hervor, dass der Fokus ferner auf der Zusammenarbeit an interinstitutionellen Dokumenten, Wissenstransfer und der Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes betreffend Zusammenarbeit mit externen Experten (Directorate General for Translation. European Commission 2016:10).

3.6. Style Guides, Normen und Vorschriften

Neben den oben beschriebenen Werkzeugen und terminologischen Ressourcen, stellt eine Reihe der Leitfaden, Styleguides und Regeln eine umfassende Unterstützung bei der Übersetzung in den EU-Institutionen dar. Diese dienen als Leitlinien für die Abfassung der Texte und somit auch für die Übersetzung. Darüber hinaus existieren die Emp-

fehlungen und Regeln, welche speziell für die ÜbersetzerInnen zusammengestellt wurden, und sich auf die spezifische Übersetzungsprobleme beziehen.

Laut Empfehlung der Europäischen Kommission sind bei der Übersetzung der Rechtstexte, welche für die drei Institutionen, die in dem Gesetzgebungsverfahren teilnehmen, folgende Hierarchien zu beachten:

- „1. Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken
2. Rechtsetzungstechnik - Anleitung für die Dienststellen der Kommission (RTL)
3. Muster und Hinweise für Rechtsakte im Rahmen des Rates der Europäischen Union
4. Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen¹¹“

Dabei gilt diese nach Wichtigkeit gereichte Folge für die Texte der Europäischen Kommission, für die Texte des Europäischen Parlaments und des Rates der EU sind Punkt 2 und 3 in umgekehrter Reihenfolge anzuwenden. Der Hintergrund dieser Einstufung ist, im Zweifelsfall die Entscheidungen zu erleichtern, da sich die Leitfaden teilweise widersprechen.

Darüber hinaus haben die drei Organe ein Gemeinsames Handbuch zur Abfassung von Rechtsakten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erstellt. Dieser entstand, um eine gezielte Hilfe für VerfasserInnen und ÜbersetzerInnen zu leisten, da der Gemeinsamen Leitfaden sich einerseits auf einen umfassenden Anwendungsbereich bezieht und andererseits „(...) enthält der Gemeinsame Leitfaden grundlegende Richtlinien zur Abfassung von Rechtstexten, stellt aber keine detaillierten Regeln dazu auf und enthält nur wenige Standardformulierungen“ (Gemeinsames Handbuch 2016:1). Der Vergleich beider Hilfsmittel lässt tatsächlich feststellen, dass es sich bei dem Gemeinsamen Leitfaden um eine Erklärung der Regeln (belegt mit Beispielen), nach welcher die Rechtsakte zu verfassen sind, handelt, wobei das Gemeinsame Handbuch eine praxisorientierte Aufstellung der Standardformulierungen für jede Stufe des Gesetzgebungsverfahrens, mehrere verschiedene Dokumente sowie für Hilfsmittel Formatierung der Texte (Nummerierung, Verzeichnis) bietet.

Innerhalb der Europäischen Kommission stellten ferner die Generaldirektionen der jeweiligen Sprachen ihre internen Styleguides zusammen, welche allerdings nicht

¹¹ Quelle: Hierarchie der Leitfäden für die Abfassung von Rechtstexten
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/using_style_guides_german_de.pdf

normiert sind und sich sowohl im Hinblick auf die Struktur als auch auf den Inhalt unterscheiden. Wenn man die Styleguides der GD Englisch, Deutsch und Polnisch vergleicht, stellt man fest, dass der englische Styleguide sich mit den sprachlichen Konventionen auseinandersetzt, und zusätzlich einen Überblick über der Arbeitsweise der Europäischen Union bietet, während der deutsche Styleguide einem alphabetischen Glossar ähnelt. Der polnische Styleguide konzentriert sich wiederum auf die redaktionellen Aspekten wie Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion und im zweiten Teil auf die Besonderheiten des Übersetzens von EU-Rechtsakten eingeht. Es kann vermutet werden, dass diese Diskrepanzen verschiedene Bedürfnisse der ÜbersetzerInnen in der jeweiligen Sprache widerspiegeln, es ist auch anzunehmen, dass je nach Zielsprache werden die ÜbersetzerInnen mit anderen Herausforderungen konfrontiert werden.

Zusätzlich wird den freiberuflichen ÜbersetzerInnen der Normspeicher zur Verfügung gestellt, welcher die Standardformulierungen für die Übersetzung der Rechtsakte enthält und sich in die CAT-Tools importieren lässt.

All diese Hilfsmittel dienen der Qualitätssicherung der Rechtstexte, sowohl in Bezug auf Abfassung als auch Übersetzung. Bei der kombinierten Verwendung von diesen Ressourcen senkt man das Risiko vom Auftreten der Diskrepanzen zwischen verschiedenen Sprachversionen, insbesondere im Hinblick auf die Standardformulierungen und die fixen Textbausteine. Die Voraussetzung für die optimale Wirkung ist, dass die Hilfsmittel bereits ab der Entwurfsphase des Ausgangstextes eingesetzt werden. Wie die GD Übersetzung der Europäischen Kommission feststellt:

“Poor drafting leads to lack of clarity, misunderstandings by translators and in some cases also to legal uncertainty and can therefore have hidden costs, not just for the EU institutions, but also in society. (...) Unclear texts can slow down the translation process, even when it does not concern a highly technical or complicated document. Furthermore, the translation of a large share of Commission documents is outsourced to external translators, who, although carefully selected, have on average a less developed knowledge of Commission policies.² (2012:19).

Ferner merkt die DG Übersetzung an, dass die oben beschriebene Gefahr in Anbetracht der Anzahl der Amtssprachen über 24 multipliziert werden muss, was die Folgen eines unklaren Ausgangstextes noch deutlicher veranschaulicht. Dabei handelt es sich sowohl um finanzielle Kosten, verursacht durch die längere Bearbeitungszeit, als auch um Prestigeverlust der EU, welcher die Folge von misslungenen Texten sein kann, sowie um Gefährdung der rechtlichen Sicherheit der EU-BürgerInnen. In diesem Sinne schlägt die DG Übersetzung eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vor, welche unter ande-

rem Pflichtschulungen für neues Personal zum klaren Schreibstil, für VerfasserInnen der Texte und ÜbersetzerInnen Schulungen zur Erstellung von Rechtsdokumenten sowie allgemein einen höheren Standardisierungsgrad der Texte umfassen (vgl. European Commission , Directorate-General for Translation 2012:23).

Zu den Leitfaden und Empfehlungen führt Koskinen aus der Perspektive der ÜbersetzerInnen aus, dass diese zwar als Quelle der Terminologie eine Hilfestellung bieten, allerdings sind die grundlegenden translatorischen Entscheidungen von jedem/jeder ÜbersetzerIn eigenständig zu treffen, abgeleitet von dem allgemeinen „Klima“ der Institution sowie von den bereits erstellten Übersetzungen (2000:58). In Bezug auf die im Gemeinsamen Leitfaden mehrmals unterstrichene Notwendigkeit der neutralen Formulierung stellen sowohl Stefaniak (2013) als auch Jopek-Bosiacka in Frage, ob die, wie es die Leitlinie 5 darlegt, behutsame Verwendung „spezifische(r) Begriffe oder d(er) spezifischen Terminologie der nationalen Rechtssysteme“ den ÜbersetzerInnen und SprachjuristInnen die Arbeit erleichtert. Jopek-Bosiacka (2013:11) fragt, ob die auf diese Weise entstandenen Hybridtexte nicht die „Falschen Freunde“ sind, während Stefaniak ausführt, dass die kontext- und kotextentzogene, Texte der ÜbersetzerInnen das Verstehen des Ausgangstextes erheblich erschweren. Dabei wächst die Anzahl von Leitfaden, Empfehlungen und Styleguides, was darauf hindeutet, dass der Fokus sich von der intratextuellen Kohärenz zu den intertextuellen Beziehungen verlagert (2013:62). Šarčević vertritt die Meinung, dass die rechtssystemneutrale Formulierung eine Vereinfachung darstellen kann, allerdings müsste neben der einfachen lexikalischen Struktur und Vermeidung der *termini technici* eine einheitliche Terminologie durch das entwerfen einheitlicher Rechtskonzepte (2013:23f). Entsprechend sollte daran gearbeitet werden, die Rechtssysteme der EU-Mitglieder näher zueinander zu bringen.

3.7. Rolle der ÜbersetzerInnen in der Ausarbeitung des legislativen Vorschlags

Die häufigste Form des legislativen Verfahrens in der EU ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Koskinen bringt die Kernmerkmale dieses Prozesses aus der Sicht der ÜbersetzerInnen in der EU-Kommission wie folgt auf den Punkt: „Instead of a linear and straightforward process of transmitting a clear-cut message for new audience, the Commission translator works within an intertextual network where texts rotate and develop in a circular manner (...)“ (2000:59). Es beginnt mit einem Kommissionsvorschlag, der in nur einer Sprache vorbereitet wird. Damit ist bereits ersichtlich, dass trotz Mehrsprachigkeitsprinzip die erste Version des Vorschlages bereits linguistisch und kulturell behaftet ist – und zwar je nach Sprachenwahl mit den Begriffen des entsprechenden Rechtssystems. Die meisten Vorschläge werden auf Englisch, oft von Nicht-muttersprachlern, verfasst (vgl. Somssich 2010, Stefaniak, 2013, Biel 2014). Der Vor-

schlag wird mit dem Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, dem Generalsekretariat der Kommission, den zuständigen Generaldirektionen und dem Sprachendienst der GD Übersetzung besprochen, umgeschrieben und bearbeitet, bevor er von dem Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union in alle Amtssprachen übersetzt wird und dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zur weiteren Bearbeitung gesendet wird. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Juristische Dienst nur an der ursprünglichen Sprachversion arbeitet und somit ihre Kommentare sich nur auf diese beziehen können (Somssich 2010:19). Die Arbeitsgruppen des Rates arbeiten an der ersten Fassung in der ursprünglichen Sprache. Dabei kann es, wie Stefaniak (2013:60) feststellt, vorkommen, dass die von dem Rat vorgenommenen Änderungen in allen Fassungen in andere Arbeitssprachen einfließen, die den Arbeitsgruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Stefaniak (2013:60-61) beschreibt auch den weiteren Vorgang: Die ÜbersetzerInnen erhalten die Änderungen des Rates und arbeiten sie ein. Parallel wird jedoch seitens des Parlaments an demselben Original gearbeitet. Der Übersetzungsdienst wird mit der Translation der Änderungsvorschläge der Parlamentsausschüsse beauftragt, allerdings nur in die Arbeitssprachen des zuständigen Ausschusses. Nachdem der Ausschuss die Änderungen angenommen hat, wird sein Schlussbericht in alle Amtssprachen übersetzt und an das Parlament weitergeleitet. Weitere Änderungen des Textes können im Rahmen der informellen Treffen des Ratsvorsitzes, des Europäischen Parlaments und der Kommission eingeführt werden. Voraussetzung für die Lösung der sprachabhängigen terminologischen Probleme ist allerdings der proaktive Einsatz und die informelle Zusammenarbeit der ÜbersetzerInnen der Kommission und des Parlaments, oder die Initiative der Rechts- und Sprachsachverständigen. Die finale Fassung wird vom Parlament bestimmt und, soweit es den Vorschlägen des Rates zustimmt, bleibt die Kernaussage der Änderungen des Rates erhalten. Der Wortlaut, der mit den ExpertInnen oder ÜbersetzerInnen abgestimmt wurde, muss nicht beibehalten werden und kann verloren gehen. Das Parlament kann den Vorschlag in der ersten Lesung verabschieden, vorausgesetzt es findet eine beidseitige Zustimmung des Parlaments und des Rates statt – einerseits stimmt das Parlament zu, die Änderungen des Rates zu berücksichtigen, und der Rat, die Version des Parlaments zu billigen. Die endgültige Version wird vor der Verabschiedung des Dokuments nochmals vom linguistischen und rechtlichen Sichtpunkt revidiert, wobei die abgestimmte Aussage auf keinen Fall geändert werden kann (vgl. Stefaniak 2013:61, Somssich 2010:18-26).

Es ist klar ersichtlich, dass die verschiedenen Sprachversionen von vielen Personen mit unterschiedlichen Interessenschwerpunkten (politische Fragen, terminologische Themen, rechtliche Probleme) mehrmals angepasst werden. Nicht zu bestreiten ist auch, dass die Übersetzungsdienste bzw. Rechts- und Sprachsachverständigen in allen

Phasen des komplexen legislativen Verfahrens miteinbezogen sind. Dabei arbeiten oft mehrere ÜbersetzerInnen an einem Text in unterschiedlichen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. Koskinen 2000). Darüber hinaus berichtet Wagner (2000), dass die Gesetzesentwürfe selbst bis zu 20 Mal geändert werden können, bevor die endgültige Fassung ausgearbeitet wird. Die Entwürfe werden bis zur letzten Sekunde bearbeitet, und natürlich müssen die anderen Sprachversionen entsprechend angepasst werden. Dies führt einerseits dazu, dass die ÜbersetzerInnen unter extremen Zeitdruck arbeiten, andererseits, dass das Potenzial für Frustration hoch ist – Wagner nennt hier das Beispiel des Löschens einer Seite aus dem Entwurf, welche die ÜbersetzerIn extrem viel Mühe und Zeit gekostet hat und nun wird sie als überflüssig gestrichen (Wagner 2000, 5). Zu dem Zeitdruck trägt auch die Praxis des Europäischen Parlaments bei, im Rahmen welcher die Entwürfe zunächst in die Relais Sprachen übersetzt werden. Selbstverständlich sind die ÜbersetzerInnen für andere Sprachen gezwungen zu warten, bis die Relaisversionen angefertigt werden. Diese Herausforderung wurde teilweise, wie im Kapitel 4.5 erwähnt, durch den Einsatz von CAT4TRAD und die Einführung der Funktionalität „over-the-shoulder“-Übersetzung gelöst, allerdings betrifft das nur die Dokumente des Parlaments. Für alle anderen Dokumente werden sich die ÜbersetzerInnen bis Ende des Jahres 2017 gedulden müssen.

Das System des Gesetzgebungserfahrens ist so konstruiert, dass die EU bzw. ihre jeweilige Institution die Autorin des Textes ist. Dabei sind sowohl die eigentlichen AutorInnen als auch die ÜbersetzerInnen der authentischen Sprachversionen in ihrer Tätigkeit anonym (vgl. Wagner 2000:5). Diese Rolle impliziert keine individuelle Verantwortung, sondern das Agieren als Teil/ Mitglied der Institution, was wiederum dazu führt, dass bei geringer Eigenverantwortung die kollektive Verantwortung sehr hoch ist (Koskinen 2000:60). Koskinen argumentiert den geringen Grad der individuellen Verantwortung auch damit, dass den ÜbersetzerInnen aufgrund der strikten Vorgaben relativ wenig bis gar kein Spielraum für eigene Kreativität und Entscheidungen auf der semantischen Ebene gelassen wird. Wagner (2014:57) bemerkt, wer glaube, er sei primär als Übersetzer im Sinne der Vermittlerrolle bei der Europäischen Institutionen tätig, der irre sich – die ÜbersetzerInnen agieren vor allem als VertreterInnen einer Institution. Die Institution ist diejenige, die kommuniziert, dementsprechend sollte man ihr auch treu bleiben und die translatorischen Aufgaben wie gewünscht erfüllen, obwohl man gegebenenfalls als ÜbersetzerIn das Ergebnis beziehungsweise die Vorgänge suboptimal findet. Koskinen geht noch einen Schritt weiter in ihrer Reflexion über die Funktion des Translats. Sie stellt fest, dass insbesondere im Fall der kleineren Sprachen die Übersetzungen keine primär kommunikative Rolle erfüllen, sondern als ein Beweis der linguistischen Gleichstellung dienen: „sometimes the primary function of the translation is to simply be there, to exist“ (2000:55).

4. Acquis Communautaire

Die Übersetzung innerhalb der EU-Institutionen verfügt über einen soliden Background und zahlreiche Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdirektionen immer intensiver. Dieses Inventar an Unterstützung ist allerdings nicht in einem vergleichbaren Ausmaß für die Kandidatenländer vorhanden, obwohl sie mit einer kolossalen Aufgabe der Übersetzung des sogenannten gemeinschaftlichen Besitzstand – Acquis Communautaire – konfrontiert werden.

Die Länder, welche die Mitgliedschaft in der EU anstreben, verpflichten sich, eine Reihe der formellen Bedingungen zu erfüllen, welche in den Beitrittsverträgen definiert sind. Die Grundlage für den Beitritt bilden die sogenannten Kopenhagener Kriterien, welche im Jahr 1993 vom Rat der Europäischen Union definiert wurden und neben der institutionellen Stabilität, Wahrung der Menschenrechte, wettbewerbsfähigen Wirtschaft sowie Bereitschaft zur Politischen- und Währungsunion auch „die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich der Fähigkeit, die zum EU-Recht (dem „Besitzstand“) gehörenden gemeinsamen Regeln, Normen und politischen Strategien wirksam umzusetzen (...)“ (EurLex¹²) umfassen. Um der oben zitierten Voraussetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, den Besitzstand in die Landersprache, welche nach dem Beitritt eine der EU-Amtssprachen sein wird, zu übersetzen. Die vor dem EU-Beitritt angefertigte Übersetzung wird als authentische Fassung des EU-Rechtes in der entsprechenden Amtssprache fungieren. Nach sprachlicher und juristischer Überprüfung wird die Übersetzung von den EU-Institutionen bestätigt (vgl. Šarčević 2013:5). Die Übersetzung des Primärrechts wird dem Beitrittsvertrag beigelegt, und das übersetzte Sekundärrecht wird in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht. (vgl. Robinson 2013:15). Der Umfang von Acquis ist nur grob definiert und variiert je nach dem Jahr des Beitritts. Diese Tatsache ist auf die ständige, dynamische Entwicklung der europäischen Gesetzgebung zurückzuführen. Für die Erweiterung im 2004 umfasste der gemeinschaftliche Besitzstand ca. 70.000 Seiten des Amtsblatts. Darüber hinaus wurde ein Set der vom Gerichtshof der Europäischen Union definierten wichtigsten Urteile dieses Gerichts, im Umfang von ca. 15.000 Seiten, für die Übersetzung bestimmt (Regular Report 2002:134f). Mit dem Acquis werden zwei wichtige Termini assoziiert – Harmonisierung und Transposition des Rechtes. Der Acquis selber ist mehr als bloß eine Reihe der Rechtsakte und Dokumente zu verstehen – die Kandidatenländer sollen neben den legislativen Dokumente

¹² Quelle: http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/accession_criteria_copenhagen.html?locale=de
abgerufen am 18.04. 2017

und Abkommen auch „die Grundsätze und die politischen Ziele“ (EurLex¹³), also nicht nur explizite, sondern auch implizierte Inhalte des EU-Rechts akzeptieren.

4.1. Definition(en)

Zunächst soll angemerkt werden, dass neben verschiedenen Definitionen auch verschiedene Termini für die Bezeichnung der Dokumente, welche im Rahmen des Beitrittsverfahrens übersetzt werden müssen, zu finden sind. Der Vertrag über die Europäische Union von 1992 verwendet den Begriff *gemeinschaftlicher Besitzstand* allerdings ohne ihn explizit zu definieren. Der Vertrag spricht nur über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur „Wahrung und Weiterentwicklung“ (Art. C) des gemeinschaftlichen Besitzstands. Das europäische Parlament verwendet synonymisch die Termini *gemeinschaftlicher Besitzstand* oder *acquis communautaire* (Europäisches Parlament², o.D.). Ferner trifft man in der IATE während der Suche nach deutschsprachigen Ergebnissen (Ausgangssprache Englisch) auf weitere Bezeichnungen, wie *Besitzstand der Gemeinschaft* oder einfach *Besitzstand*. Dabei wurde in der Kategorie Sprachgebrauch eine Anmerkung hinzugefügt, dass „Gemeinschaftsrecht“, „gemeinschaftsrechtlicher Besitzstand“ o.ä. zu eng sind und daher nicht verwenden: „Acquis communautaire“ sollte in Rechtsakten nicht verwendet werden“ (IATE:767495, abgerufen am 18.04. 2017)¹⁴. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verwendet man auch den Begriff *Besitzstand der Union*, wobei *Besitzstand der EU* laut Anmerkung in IATE vermieden werden sollte (IATE:878385, abgerufen am 18.04.2017)¹⁵. Es sind daher mindestens vier Termini für den Begriff zu finden, wobei weitere, nicht empfohlene Versionen auch in den Dokumenten der EU zu finden sind. In dieser Arbeit wird die Bezeichnung *gemeinschaftlicher Besitzstand* synonymisch mit *Acquis* verwendet, entsprechend der Praxis des Europäischen Parlaments und dem deutschsprachigen in-house Styleguide der Generaldirektion Übersetzen der Europäischen Kommission.

Das Europäische Parlament bezeichnet den gemeinschaftlichen Besitzstand als „das gesamte Recht der Europäischen Union, so weit es gültig ist“ (Europäisches Parlament² o.D.). Hierzu merkt Schorkopf an, dass der Begriff absichtlich unscharf definiert wurde, sodass er auch die „politische Idee der Integration und die jeweiligen politischen Programme“ mitbeinhalten kann (2005:25). Dies bestätigt auch Jopek-Bosiacka, die als Grund für die Belassung des Terminus *acquis communautaire* in verschiedenen Sprachen sein Fassungsvermögen nennt. Laut Jopek-Bosiacka kann unter *acquis communautaire* sowohl der gemeinschaftliche Rechtsbesitzstand, der Geist der Gemein-

¹³ Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/acquis.html> abgerufen am 18.04.2017

¹⁴ <http://iate.europa.eu/FindTermsByLilId.do?lilId=767495&langId=de>

¹⁵ <http://iate.europa.eu/SearchByQuery.do?method=searchDetailCr&domain=0&matching=&start=0&next=1&sourceLanguage=fr&targetLanguages=de&targetLanguages=en&lilId=878385&query=878385>

schaft, die Idee der europäischen Integration, Integrationspolitik uvm. erfasst werden (2009:188). Die universal und generell formulierte Definition nach Europäischem Parlament lässt sich allerdings weiter konkretisieren. Laut der Interinstitutionellen Terminologiegruppe, 04/2015, NF 26 wird Acquis als „das sich ständig weiterentwickelnde gemeinsame Fundament aus Rechten und Pflichten, die in allen Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Union verbindlich sind“ definiert (GDT German Style Guide, o.D:28). Aus dieser Beschreibung entnimmt man den wichtigen Hinweis auf den dynamischen Charakter des gemeinsamen Besitzstandes. In Bezug auf die Dokumente, welche den Acquis bilden, nennt Winter (o.D.) „Primär- und Sekundärrecht der EU sowie die im Zuge der Rechtsprechung des EuGH herausgebildeten allg. Rechtsgrundsätze“. Die oben erwähnte Aussage über „Wahrung und Weiterentwicklung“ im Vertrag über die Europäische Union diene laut Schorkopf (2012) im rechtlichen Kontext dem Ziel, die Integration der EU-Mitglieder zu gewährleisten und voranzutreiben. Diese Funktion des Acquis entfiel allerdings mit der Verabschiedung des Vertrags von Lissabon, da er explizit der EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt, „eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten“ umzusetzen (Vertrag Vom Lissabon 2009:Art. 48 Abs. 2). Auch das Europäische Parlament nennt mittlerweile ausdrücklich die politischen Ziele der Verträge als einen Bestandteil der Acquis. Dennoch spielt Acquis nach wie vor eine gewichtige Rolle in dem Beitrittsprozess in die EU: Er ist die Grundlage, die von den Kandidatenländer vollständig akzeptiert und in Kraft gesetzt werden muss (vgl. Schorkopf 2012).

Unter Berücksichtigung des bereits erwähnten dynamischen Charakters des gemeinschaftlichen Besitzstandes setzt er sich aus folgenden Dokumenten zusammen:

„- dem Inhalt, den Grundsätzen und den politischen Zielen der Verträge, auf denen die Union beruht:

- der gemäß den Verträgen erlassenen Rechtsvorschriften und Beschlüssen sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs:

- anderen rechtsverbindlichen und nicht rechtsverbindlichen Rechtsakten, die im Rahmen der Union erlassen wurden, wie etwa interinstitutionelle Vereinbarungen, Entschlüsse, Erklärungen, Empfehlungen, Leitlinien:

- Gemeinsamen Aktionen, gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen, Schlussfolgerungen und anderen Rechtsakten im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik:

- Gemeinsamen Maßnahmen, gemeinsamen Stellungnahmen, unterzeichneten Abkommen, Entschlüsse, Erklärungen und anderen Rechtsakten im Rahmen des Bereichs Justiz und Inneres:

- internationalen Abkommen, geschlossen von den Gemeinschaften, den Gemeinschaften zusammen mit ihren Mitgliedstaaten, der Union und solchen, die von den Mitglied-

staaten untereinander und in Bereichen geschlossen wurden, die unter die Tätigkeit der Union fallen.“ (Europäisches Parlament² o.D., 1).

4.2. Nicht nur “zur Information”

Wie bereits im Kapitel 3 geschildert, unterscheidet sich die Übersetzung der nationalen Gesetzgebung von dem Übersetzen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung. Dabei handelt es sich um Divergenzen auf verschiedenen Ebenen, die durch das spezifische Konstrukt der EU als einer supranationalen Institution zustande kommen. Ungleich der Übersetzung innerhalb eines (mono- oder multilingualen) Rechtssystems, erfüllen die Zieltexte keine primär informative Funktion (vgl. Biel 2007, Garzone 2000). Sie sind als Originaltexte mit hauptsächlich normativer, performativer Funktion zu betrachten (vgl. Biel 2007, Garzone 2000, Kjaer 1999, Šarčević 2007).

Daraus entsteht eine zusätzliche Verantwortung für die ÜbersetzerInnen, welche nicht nur „zur Information“ übersetzen, sondern auch aktiv an der Bildung neuer nationalen Rechtsvorschriften teilnehmen. Hierzu führt Wagner (2000) aus, dass die Folgen der translatorischen Entscheidungen langfristig sowohl auf die Gesetzgebung als auch auf die Landessprache Auswirkungen haben können. Sie weist insbesondere darauf hin, dass die von den ÜbersetzerInnen kreierten Termini und Konzepte einerseits das Nationalbewusstsein prägen und andererseits die öffentliche Meinung über die EU beeinflussen können (2000:6). Diese Ansicht bestätigt auch die Studie von Biel (2014), die anhand einer umfassenden Analyse der Textkorpora belegt, dass die Übersetzung der EU-Texte zur Entwicklung einer neuer Sprachvarietät, *EU-legal Polish*, geführt hatte. Hierzu schreibt Biel den ÜbersetzerInnen eine bedeutende Rolle zu: „The new variety of legal Polish has emerged via translation, evidencing the power translators have in shaping the legal language“ (Biel 2014:295). Die ÜbersetzerInnen sollten sich der Macht, die sie besitzen, bewusst sein. Das Gleiche gilt für die AuftraggeberInnen, im Fall von Übersetzung des gemeinsamen Besitzstandes. Hier wird leider manchmal die Aufgabe als eine ergänzende Tätigkeit betrachtet, die im Hintergrund der anderen Harmonisierungsarbeiten abläuft.

Für die ÜbersetzerInnen von Acquis lässt sich hier auch eine konkrete Empfehlung ableiten, insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung. Wagner unterstreicht hier die Bedeutung von Zusammenarbeit mit den ExpertInnen aus den Bereichen Recht und dem jeweiligen Gebiet, das den Textinhalt betrifft, und nennt als Beispiele für die gute übersetzerische Praxis die Lösungen aus Schweden und Finnland. In Finnland wurde eine spezielle Position, *Euro-Finnisch Sprachberater*, kreiert, um die Akzeptabilität der Übersetzung zu gewährleisten. In Schweden wurde für die Übersetzung der

wichtigsten Dokumente ein Komitee bestehend aus JuristIn, ÜbersetzerIn und ExpertIn auf dem jeweiligen Gebiet gebildet, die die Übersetzung überprüften (vgl. Wagner 2000). Šarčević empfiehlt zudem die ständige Konsultation mit verschiedenen authentischen Versionen von Acquis, weist allerdings darauf hin, dass es prinzipiell an niedergeschriebenen Vorgaben für das Kreieren neuer EU-Termini mangelt, was die ÜbersetzerInnen in eine zwiespältige Lage versetzt. Sie sind ständig dem Dilemma ausgesetzt, die Rolle der „cultural pioneers“ zu übernehmen und kreativ zu übersetzen und durch Harmonisierung der Terminologie die Übereinstimmung mit anderen Sprachversionen zu wahren (Šarčević 2015:183).

In Kapitel 7 wird auf die Ursachen der Übersetzungsprobleme im Kontext der EU-Gesetzestexte eingegangen, sowohl allgemein als auch am Beispiel von Acquis. Ferner werden konkrete Strategien vorgeschlagen, welche die ÜbersetzerInnen anwenden können.

4.3. Zusammenarbeit mit der EU und Organisation

Die Europäische Union unterstützt auf verschiedene Art und Weise die Bewerberstaaten, welche im Zuge des Beitrittsprozesses offizielle Kandidatenländer werden. Ein wichtiges Instrument dafür war in Bezug auf die Erweiterung 2004 das Programm Phare, das bereits 1989 als Unterstützung für die beitrittswilligen Länder- Polen und Ungarn, von der Europäischen Union eingerichtet wurde. Vor allem in der ersten Phase des Programms fokussiert sich Phare auf den Fachwissenstransfer und die Bereitstellung technischer Hilfestellungen. Phare leistete außerdem finanzielle Unterstützung für die beitrittswilligen Länder, die es ihnen ermöglicht hatte, Investitionen, vor allem im Bereich von Infrastruktur und Umweltschutz, aber auch für den Aufbau von Institutionen (z.B. den polnischen Ausschuss für europäische Integration, welcher die Übersetzung von Acquis koordinierte), zu tätigen, sodass sie mit den EU-Richtlinien konform sind. Für die Übersetzung von Acquis wurden ebenfalls die Mittel aus dem Programm Phare zur Verfügung gestellt (Vgl. Europäische Union 2007, European Commission 2009).

Darüber hinaus hatte das TAIEX (Technical Assistance and Information Exchange instrument) Instrument eine umfassende Unterstützung in Bezug auf technische Themen für die Beitrittsländer der Erweiterungen 2004 und 2007. Diese umfasste u.a. die Aufstellung einer Datenbank zur Erfassung aller übersetzten Rechtsakte für alle Kandidatenländer (Commission of the European Communities 2002) Wie Rzewuska (2001¹) ergänzend feststellt, umfasste diese Hilfe auch zyklische gemeinsame Workshops mit den

RepräsentantInnen von TAIEX und den Koordinierungsstellen der Beitrittsländer, um Probleme und neue Herausforderungen zu diskutieren.

Ferner steht die Generaldirektion Übersetzen in Bezug auf die Übersetzung des gemeinsamen Besitzstandes den Ländern zur Seite. Vor dem Beitritt beruft jedes Land, das eine neue Sprache in die EU einbringt, eine zentrale Koordinierungsstelle für die Übersetzung des Acquis. Üblicherweise werden diese Koordinierungsstellen bei einem der Ministerien gebildet. Die Generaldirektion Übersetzen unterstützt diese, indem sie technische Hilfe, Beratung und Fortbildung für die nationalen Koordinierungsstellen anbietet. Des Weiteren wird eine Außenstelle der GD im jeweiligen Land geschaffen, um im engen Kontakt mit der Koordinierungsstelle zu bleiben (Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung 2012, 17). Die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union unterstützen auch tatkräftig den Übersetzungsprozess, indem sie Rechts- und Sprachsachverständige für die Überprüfung der übersetzten Texte bereitstellt, welche auch im regelmäßigen Kontakt mit den RepräsentantInnen der Zentralen Translationskoordinationsstellen der Beitrittsländer bleiben (vgl. Commission of the European Communities 2002:135)

Wie sich die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und ihrer Generaldirektion Übersetzen während der Vorbereitung des Beitrittes Polens in die EU gestaltet hatte, wird in dem nächsten Kapitel geschildert. Dazu muss angemerkt werden, dass die Erfahrungen der Länder, welche der EU im Rahmen einer anderen Erweiterung als der von Jahr 2004 beitraten, sich wahrscheinlich von Polens Erfahrungen in einigen Punkten unterscheiden werden. Dies ist zurückzuführen auf die zwischen 2003 und 2007 angepassten Unterstützungsprogramme, die Entwicklung vom Stand der Technik in Bezug auf sowohl die am Markt erhältlichen Übersetzungshilfsmittel als auch auf diejenigen, welcher sich die EU bedient, z.B. CELEX vs. EurLex, EURDICTAUTOM vs. IATE, vor allem aber die Schaffung von JRC-Acquis und DGT-Acquis Korpora. Viele Herausforderungen werden allerdings mit Erfahrungen der Länder, welche auch nach Polen der EU beitraten, ähnlich sein, wie sich z.B. im Fall von Kroatien zeigt.

5. Umsetzung der Translation des gemeinsamen Besitzstandes - Polen

Politischer Hintergrund

Polen betrat den Weg in die Europäische Union am 25 Mai 1990, als der Staat einen offiziellen Antrag auf Verhandlungen des Assoziierungsabkommens stellte. Dieser Wunsch wurde allerdings bereits früher seitens Polen durch Unterzeichnung des Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU (damals EWG) signalisiert, und seitens

EWG durch Billigung der Wirtschaftshilfe im Rahmen des bereits erwähnten Phare Programmes begrüßt. Das Assoziierungsabkommen wurde am 16. Dezember 1991 unterzeichnet. Nachdem das Ziel des Abkommens auch die Integration Polens mit der Europäischen Union war, wurde in Folge dieser Schritte im Jahr 1991 das Amt des Regierungsbevollmächtigten für europäische Integration berufen, das im Jahr 1996 mit dem Ausschuss für Europäischen Integration (Urząd Komitetu Integracji Europejskiej) ersetzt wurde. Der Ausschuss für Europäische Integration wurde ins Leben gerufen noch bevor die Europäische Kommission ihren Avis und somit die Empfehlung der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen in Bezug auf den Antrag Polens auf Beitritt zur EU vom 8 April 1994 äußerte (vgl. Kalinowska, Schröder 2003). Mit der Gründung des Ausschusses für Europäische Integration hatten auch die vorbereitenden Arbeiten an der Übersetzung von Acquis begonnen.

5.1. Vorbereitung Polens zur Übersetzung der Acquis communautaire

5.1.1. Organisation

Es ist den Beitrittsländern überlassen worden, wie sie ihre Arbeit an der Übersetzung vom gemeinschaftlichen Besitzstand gestalten. Die Aufstellung organisatorischer Struktur, jedoch auch die Art und Weise, wie die Aufgabe auszuführen ist, wurde von Land zu Land individuell definiert und ausgeführt (vgl. Rzewuska 2001²). In jedem Beitrittsland wurden entsprechende Institutionen ins Leben gerufen, die meistens im Rahmen der Regierungsstrukturen gegründet wurden, aber auch als nichtstaatliche Organisationen, wie im Fall von Estland und Lettland oder wie in Rumänien, im Rahmen der staatlichen, aber nicht ministeriellen Einrichtungen entstanden (vgl. Rzewuska 2001¹:70).

Nach Rzewuska (2002:2145) kann man im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Institutionen drei Grundstrukturen identifizieren, die Beitrittskandidaten aufgestellt haben. Die „in-house translation unit“ vereint intern alle Zuständigkeiten, die für die Übersetzung von Acquis notwendig sind: Translation, Terminologearbeit und Revision. Eine „revision unit“ lagert die Übersetzungsarbeit aus und überprüft intern die von freiberuflichen ÜbersetzerInnen angefertigten Texte. Die Terminologearbeit wird zusammen mit der Revision intern erledigt. Schließlich kann die Institution als eine „coordination unit“ aufgestellt sein, welche sowohl die Übersetzungs- als auch die Revisionsaufgaben outsourct und sich ausschließlich mit Koordinations- und Monitoringaufgaben auseinandersetzt, was allerdings die Lösung textübergreifender Aufgaben (wie z.B. wiederkehrende terminologische Probleme, für welche eine flächendeckende Lösung

ausgearbeitet werden muss) sowie auch die Revision miteinschließt (vgl. Rzewuska 2002:2146).

Die Arbeiten an der Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ins Polnische hatten, wie erwähnt, 1996 mit der Gründung des Ausschusses für europäische Integration (UKIE) begonnen (vgl. Commission of the European Communities 2002). Polen hatte sich für das zweite Modell der Organisation, eine Revisionsstelle, entschieden, und betraute UKIE mit entsprechenden Aufgaben.

UKIE erkannte bereits 1997 die Notwendigkeit an, eine offizielle Sammlung der Übersetzungen von Rechtsakten des Europäischen Rechts ins Polnische sowie entsprechende Wörterbücher und Glossare vorzubereiten. Diese Aufgabe wurde als Teil der Verantwortungen übernommen (vgl. Komitet Integracji Europejskiej 1997:36). UKIE priorisierte außerdem die ganzheitliche Übersetzung des Acquis samt Erstellung einer Datenbank als eine der dringenden Aufgaben, welche mit der Harmonisierung des polnischen Rechtes mit dem EU-Recht zusammenhängt (vgl. Komitet integracji Europejskiej 1997:53). Darüber hinaus übernahm UKIE neben der früher erwähnten Erstellung von Glossaren auch die Verifizierung der Übersetzungen und die Koordination der externen ÜbersetzerInnen, da der Ausschuss selber keine Übersetzungsarbeiten leistete (vgl. European Commission 1999). Im Juli 2000 wurde im UKIE eine Übersetzungsabteilung mit ca. 20 Mitarbeiter gebildet, um den Übersetzungs- und Verifizierungsprozess zu beschleunigen (vgl. Commission of the European Communities 2002). Diese Abteilung bestand Großteils aus Linguisten und Philologen, die sich beruflich mit der Revision der Texte und Terminologie auseinandergesetzt hatten (vgl. Rzewuska 2001¹, European Commission 1999).

Die Übersetzungsarbeiten wurden nach wie vor von den externen ÜbersetzerInnen durchgeführt. Diese Entscheidung basierte auf der Annahme, dass der polnische Markt für Übersetzungsdienstleistungen groß genug wäre, um den Bedarf für die Übersetzung des gemeinsamen Besitzstandes zu decken. Somit wurden diese Aufgaben im Rahmen von Ausschreibungen an die Externen weitergegeben, während sich UKIE mit dem Management und der Qualitätssicherung beschäftigte.

Dabei muss man anmerken, dass es sich hier aufgrund des Umfangs der Aufträge um Vergabe an die Übersetzungsbüros und nicht auf einzelne Freiberufliche gehandelt hatte. Die Vergabe fand in mehreren Tranchen statt, wobei im Zuge der ersten Vergabeprozesse eine Kerngruppe von 40 ÜbersetzerInnen selektiert wurde, die im Rahmen von TAIEX geschult wurden, und die nachher die Übersetzungsaufträge erhalten sollten (vgl. European Commission 1999, 27). Hierzu ist ferner anzumerken, dass die Übersetzungsarbeiten nicht ausschließlich von UKIE beauftragt wurden. Ein Anteil der

Aufgabe wurde auch von verschiedenen polnischen Ministerien übernommen, welche die Gesetzestexte, die ihren Zuständigkeitsbereich thematisieren, übersetzt hatten (vgl. Łabędzka 2002, 11). Die Revision und Gewährleistung terminologischer Konkordanz blieb allerdings nach wie vor in den Kompetenzen von UKIE als zentrale Koordinierungsstelle. Um die Zusammenarbeit zwischen UKIE und den Ministerien zu optimieren, wurde eine Datenbank für Archivierung, Abruf und Management der übersetzten Texte aufgestellt, welche den Ministerien zur Verfügung gestellt wurde (vgl. European Commission 1999, Rzewuska 2001²).

5.1.2. Workflow

Wie sich aus den Publikationen (2001, 2001¹, 2001², 2002) von Maria Rzewuska, stellvertretende Direktorin der Übersetzungsabteilung der UKIE ableiten lässt, gliederte sich das Übersetzungsprojekt grob in folgende Teile: Planung, Vergabe, Übersetzung, samt mehrstufiger interner Revision und schließlich Zusendung an die Organe der EU (in diesem Fall an die Europäische Kommission). Dies entspricht auf den ersten Blick dem Workflow von EU-internen Übersetzungsdiensten, wenn man den Prozess allerdings tiefer betrachtet, kommt man auf sowohl organisatorische als auch pragmatische, Umfeld und Verhältnisse betreffende, Unterschiede.

Planung

Der Ausschuss für europäische Integration (UKIE) hat im Dokument „Narodowa Strategia Integracji“ (Nationale Integrationsstrategie) von 1997 als eine der dringlichen Maßnahmen für die erfolgreiche Integration mit der EU die Vorbereitung der gesamtstaatlichen Übersetzung der Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts samt Erstellung einer polnischsprachigen Datenbank genannt (vgl. Komitet integracji Europejskiej 1997:53).

Es wurde hingegen nicht definiert, welche konkreten Texte zu dem gemeinschaftlichen Besitzstand zwecks Übersetzung eingeschlossen werden. Man findet zwar einen Hinweis in der Auswertung von Phare Programm, in der die Übersetzung der Verträge und Beitrittsakte (Primärrecht) und Sekundärrechts (12.000 Seiten) als ein der Komponenten des Übersetzungsprogrammes erwähnt ist, welches aus den Mitteln des Programmes SIERRA finanziert wurde (European Commission 1999:13). Diese Information ist allerdings weit von einer verbindlichen Dokumentenliste entfernt. Selbst drei Jahre später und drei Jahre vor dem Beitritt Polens in die EU lassen sich die Hinweise auf Unvollständigkeit eines solchen Verzeichnisses in der Literatur finden. Rzewuska (2001:13) berichtet über mehrmalige Ansuchen an die Europäische Kommission um die Übermittlung des Verzeichnisses der zu übersetzenden Texte. Diesen Zustand bestätigt

auch Łabędzka (2001:11), indem sie direkt die VertreterInnen von der Europäischen Kommission dazu aufgefordert hatte, ein Verzeichnis der Rechtsakte, nach Titeln oder Nummern, Polen zu übermitteln, wie sie z.B. Finnland vor dem Beitritt zur Verfügung gestellt wurden.

Der Hintergrund dieser Apelle lässt sich auf die Tatsache zurückzuführen, dass jegliche Projektplanung beinahe unmöglich ist, ohne den Auftragsumfang zu kennen. Daraufhin führt auch Rzewuska, wenn sie konkludiert: „die Übersetzung beginnt bei der Entscheidung, was übersetzt werden soll“ (2001:13). In Anbetracht der Tatsache, dass UKIE als öffentlich finanzierte Einheit verpflichtet war, die Übersetzungsarbeiten im Zuge der Ausschreibungen zu vergeben (vgl. Rzewuska 2002:2146), fügt Łabędzka hinzu, dass die Planung der Ausschreibungen durch Unvollständigkeit der Rechtsakte sowie fehlende Informationen zum Gesamtumfang erschwert ist (vgl. 2002:11). Aus der Publikation von Rzewuska im Bulletin der UKIE (nr. 8/ 2002) im Jahr 2002 lässt sich entnehmen, dass Polen nach wie vor kein komplettes Verzeichnis der zu übersetzenden Texte erhalten hatte, allerdings ist eine Priorisierung der Dokumente des Sekundärrechts in folgender Reihenfolge: Verordnungen, Beschlüsse, Rechtsakte aus der Screeningliste A und schließlich B, erfolgt (vgl. Rzewuska 2002:70). Darüber hinaus wurde 2002 ein Zeitplan für die Übersetzungsarbeiten in Zusammenarbeit mit den RepräsentantInnen der Europäischen Kommission erstellt (European Commission 1999:27).

Man kann vermuten, dass die Ursache dieser Schritte, welche eine Optimierung des zeitlichen Ablaufs der Arbeiten als Ziel hatten, nicht zuletzt die Tatsache war, dass Polen den ursprünglichen Plan, der in der Nationalen Integrationsstrategie im Jahr 1997 dargelegt wurde, nicht eingehalten hatte. Laut ihm sollten bis Ende 2001 ein Großteil der Übersetzungsarbeit abgeschlossen sein. Laut dem Regular Report aus dem Jahr 2002 „(a)s at September 2002, 8 200 pages of revised text and 68 400 of unrevised text were registered in the dedicated Commission database (Comission of the European Communities, 2002:135). In Anbetracht der Tatsache, dass man den gemeinschaftlichen Besitzstand auf ca. 75.000 Seiten, inklusive die wichtigsten Urteile des Gerichtshof der Europäischen Union, rechnet (Regular Report 2002:134f), deuten die oben genannten Angaben auf eine erhebliche Verzögerung hin. Schließlich hatte die Intensivierung des Arbeitstempos eine zeitgerechte Abgabe ermöglicht, allerdings, wie später besprochen wird, auf Kosten der Qualität.

Die Planung der Übersetzungsarbeiten erfolgte jährlich, wobei die Zeitpläne für Übersetzung und Revision halbjährlich aktualisiert wurden (vgl. Rzewuska 2001, Rzewuska 2002).

Vergabe

Wie bereits erwähnt, wurde die eigentliche Übersetzungsarbeit im Fall von Polen ausgelagert und statt intern in der entsprechenden Institution, auf dem kommerziellen Markt vergeben. Dies erfolgte durch mehrere Ausschreibungen, im Zuge welcher tranchenweise die Arbeitspakete vergeben wurden.

Dieser Vorgehensweise lag die Annahme zugrunde, dass der Markt für Übersetzungsleistungen in Polen groß und reif genug ist, um den überwiegenden Teil der Übersetzungen des gemeinschaftlichen Besitzstands zu bewältigen, wobei es an den Koordinations- und Managementkapazitäten fehle (vgl. European Commission 1999). Entsprechend wurden die Bemühungen darauf konzentriert, die Entwicklung und Aufstellung eines Koordinationszentrums zu entwickeln. Diese steuerte und wickelte den Vergabeprozess ab. Hierzu wurden spezifische Anforderungen definiert, welche als Qualifikationskriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung galten. Sowohl der Bericht von der Europäischen Kommission (1999) als auch Rzewuska (2002) bestätigen, dass das besondere Augenmerk auf die Erfahrung in der Übersetzung der Rechtstexten der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Kenntnisse im Bereich der EU-Politik und ein solides Netzwerk an Experte in den entsprechenden Themenbereichen, welche die Übersetzungen im Hinblick auf korrekte Terminologie revidieren könnten gelegt wurde.

Die öffentliche Ausschreibung vom 03.06.2002 (BZP 82/2002, poz. 28721) liefert weitere Informationen zu den Anforderungen an die ausführenden Übersetzungsfirmen. Neben den formellen Kriterien, welche jeder Anbieter einer öffentlichen Ausschreibung zu erfüllen hat, wurden unter anderem auch das Vorlegen von mindestens drei Referenzschreiben von den Staatsverwaltungsbehörden, öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. öffentlichen Stellen gefordert. Diese Referenzschreiben sollten die sorgfältige Durchführung der Übersetzungsarbeiten aus der englischen oder französischen Sprache bestätigen. Daraus lässt sich folgen, dass die beiden erwähnten Sprachen als Ausgangssprachen für die Übersetzung definiert wurden. Rzewuska liefert weitere Informationen zur Ausgangssprache, indem sie berichtet, dass die meisten Ausgangstexte den AuftragnehmerInnen auf Englisch zur Verfügung gestellt werden (2002:2146). Im Hinblick auf die Qualitätssicherung könnte hinterfragt werden, ob die AuftragnehmerInnen in der Lage waren, verschiedene Sprachversionen zu vergleichen, um die einheitliche, harmonisierte Terminologie zu entwickeln, insbesondere nachdem Englisch nicht zu einer der Ursprungssprachen der EU gehört. Es birgt die Gefahr, dass man ins Polnische mit dem Englischen als *relais* Sprache übersetzt, was die Fehleranfälligkeit steigert. Zu der Ausschreibungsvorbereitung ergänzt Rzewuska ferner, dass diese sich als besonders anstrengend gestaltet hatte, da die im Celex Datenbank verfügbare Dokumente keine grafischen Elemente enthielten, welche auch Übersetzung bzw. Formatie-

ung bedurften. Diese zusätzlichen Textteile mussten den AuftragnehmerInnen gesondert vorbereitet und überreicht werden (Rzewuska 2002:2146).

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass für besonders dringende oder sehr schwierige Übersetzungen UKIE mit einer spezialisierten Gruppe von ÜbersetzerInnen zusammenarbeitete und diese nicht öffentlich ausgeschrieben hatte. Es fehlt allerdings ein Hinweis darauf, welche Texte diesen Status genossen sowie der Umfang dieser (vgl. Rzewuska 20012). Den Wert kann man ungefähr von dem Umfang der öffentlich vergebenen Aufträge ableiten – ca. 10.000 Seiten 2001 (vgl. Uhlig 2005), ca. 27.500 Seiten i 2002 –, wobei es sich hier nicht um die Normseiten á 1500 Zeichen handelt, sondern um die Druckseiten des Amtsblatts der Europäischen Union, welche zwischen 1,3 und 3,5 der Normseite variieren (vgl. Niklewicz 2002). Urząd Komitetu Integracji Europejskiej (2001:392) nennt diesbezüglich die Proportion 2,5 Normseiten ist gleich 1 Seite des Amtsblatts. Von den übrigen ca. 42.500 Seiten wurden ca. 47.000 Normseiten übersetzt (Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001:392). Aus diesen Informationen lässt sich schließen, dass die Anzahl der Seiten, welche von der Gruppe der in der Übersetzung des Gemeinschaftsrechts spezialisierten ÜbersetzerInnen übersetzt wurde, unbedeutend im Kontext des Gesamtumfanges war.

Übersetzung und Revision

Nachdem die Planung und der Vergabeprozess abgeschlossen worden waren, wurde mit der Übersetzung und Revision begonnen. Es sind keine Hinweise in der Literatur zu finden, welche auf die Mitgestaltung der UKIE in die Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe bei den externen DienstleisterInnen hindeuten würde. Die der Ausschreibung grundlegenden Voraussetzungen definieren zu einem gewissen Grad die Arbeitsbedingungen, zum Beispiel die Verwendung eines geeigneten Übersetzungsprogramms (vgl. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2002). Es wurde davon ausgegangen, dass die erste Revision im Rahmen des Übersetzungsauftrags durchgeführt wird. Darauf deutet eine der Ausschreibungsvoraussetzungen hin, nämlich dass die AuftragnehmerInnen über ein „long-term cooperation with experts from different fields who would check the proper use of correct terminology“ verfügen (Rzewuska 2002:2146). Nachdem die übersetzten Texte an den Auftraggeber (UKIE) zurückgegeben werden, wird ein Revisionsprozess eingeleitet, um die sprachliche und sachliche Qualität des Produkts zu gewährleisten.

Die Revision gliederte sich in mehrere Etappen. Es wurde dabei von einer Trennung der meritorischen und linguistischen Revision ausgegangen (Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001:394). Die erste Revisionsstufe war die inhaltliche Prüfung,

wobei es hier sowohl auf die Richtigkeit der Darstellung spezifischer fachlicher Themen als auch auf eine korrekte Verwendung der Fachterminologie eingegangen wurde. Die fachliche Revision wurde in den entsprechenden Ministerien erledigt, welche die dafür zuständigen ExpertInnen zur Verfügung gestellt hatten (vgl. Rzewuska 2001¹).

In der zweiten Stufe wurde die sprachliche Korrektur von der UKIE durchgeführt. Im Rahmen dieser wurden einerseits die linguistischen Aspekte der Übersetzungen geprüft, andererseits die Verwendung kohärenter Terminologie examiniert sowie eine globale Harmonisierung der in verschiedenen Texten verwendeten Terminologie durchgeführt (Rzewuska 2001¹, 2002). Im Zuge der Harmonisierung entstanden auch Glossare und Leitlinien für ÜbersetzerInnen, welche ein Hilfswerkzeug für spätere Textarbeit bildeten und den RevisionsmitarbeiterInnen als Entscheidungshilfe dienten (vgl. Łabędzka 2001, Rzewuska 2001, 2002). Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Kooperation von UKIE und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten für die Nachprüfung der Übersetzung des Primärrechts gebildet. Diese bestand aus den Juristen, welche die korrekte Terminologieverwendung in diesem grundlegenden Teil der Rechtsvorschriften gewährleisten sollten sowie eine Grundlage der Termini für spätere konsequente Verwendung während der Übersetzung des Sekundärrechts erarbeiten.

Ferner wurden die Übersetzungen im Hinblick auf die formellen Aspekte überprüft und entsprechen der Vorgaben des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften formatiert (Rzewuska 2001¹).

Schließlich erfolgte die juristische Revision, welche die Rechtswirkung der übersetzten Texte mit der ursprünglichen Intention und Rechtswirkung verglichen hatte. Die polnischen Sprachjuristen setzten sich mit dieser Thematik auseinander, bevor die Texte in der Datenbank gespeichert und an die Europäische Kommission zur endgültigen Freigabe weitergeleitet wurden.

Dieser vielschichtige Prozess spiegelt die Komplexität der EU-Rechtsakte wider und deckt sich in den grundlegenden Annahmen mit den Übersetzungs- und Revisionsprozessen der internen Übersetzungsdienste der Europäischen Union, welche im Unterkapitel 4.4. erläutert wurden. Auf die Unterschiede in der tatsächlichen Durchführung des Prozesses sowie daraus entstandenen Probleme, mit welcher UKIE konfrontiert wurde, wird im Kapitel 7 eingegangen.

5.1.1. Technische Hilfsmittel

Wie im Kapitel 4.5 erwähnt, sind die Übersetzungsprozesse innerhalb der EU-Institutionen stark automatisiert und basieren auf einer Reihe der Hilfsmittel, die sowohl die administrativen und organisatorischen Abläufe unterstützen, als auch eine Hilfestel-

lung für Übersetzungsarbeiten anbieten. Im Fall der Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ins Polnische kommen diese Werkzeuge in einem wesentlich eingeschränkterem Ausmaß zum Einsatz. Dies ist bereits von dem vorherigen Unterkapiteln zu entnehmen, welche den von Polen aufgestellten und eingesetzten Übersetzungsprozess schildern. Die Dokumente wurden zwar in einer Datenbank archiviert und den Ministerien zur Verfügung gestellt, allerdings erfolgt die Auftragsverfolgung nicht elektronisch, die übersetzten Texte wurden sowohl in elektronischer Form als auch in Form von Druckversionen geliefert (vgl. European Commission 1999). Darüber hinaus lässt sich aus der Feststellung von Rzewuska (2002:2146) folgen, dass die grafischen Textelemente den AuftragnehmerInnen gesondert nachgeliefert wurden „These (elements) have to be handed out to the contractor in paper, usually copied from micro-fiches or lately from a set of CDRoms (...)“. Entsprechend deutet es darauf hin, dass UKIE über keine elektronischen Versionen der Texte in einem gängigen Format, der grafische Abbildungen beinhalten kann (wie z.B. doc., docx. oder .pdf) verfügte.

Die UKIE wurde ferner mit den CAT-Tools ausgestattet, welche zu diesem Zeitpunkt auch in der Kommission verwendet wurden. Hierzu zählte Translator's Workbench von Trados sowie im Hinblick auf die terminologische Arbeit das Multi-term, ein Programm für Terminologiemanagement als auch WinAlign zur Alignierung von Texten (vgl. Rzewuska 2001:90). Diese Programme wurden allerdings nicht an die externen DienstleisterInnen weitergegeben, da diese laut der Ausschreibung über eigene entsprechende Software verfügen sollten (vgl. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2002). Wie Rzewuska anmerkt, im Fall der von Polen gewählten Struktur der Koordinationseinheit „(...) the use of computer tools to translations implies either pre-translation activity lead by the unit or equipping free-lancers with the necessary software, what might prove very costly“ (2002:2145). Nachdem in der Literatur mehrere Hinweise auf Budgetzwänge durch UKIE zu finden sind (vgl. u.a. Rzewuska 2001, 2002, Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001, Łabędzka 2001), welche unter anderem zu den zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich des Übersetzungszeitplans geführt hatten, ist davon auszugehen, dass UKIE keine verfügbaren Mittel hatte, um die Ausstattung der externen Dienstleister mit der Software zu finanzieren. Die Verwendung unterschiedlicher Software zusammen mit der Ausführung der Aufträge durch verschiedene externe Dienstleister erhöht selbstverständlich die Gefahr der inkonsistenten Übersetzung, und steigert erheblich die Arbeitsbelastung der koordinierenden Stelle, welche die Texte sowohl auf der Ebene von Makro- als auch Mikrostruktur harmonisieren muss. Um diese Aufgabe zu bewältigen, bedarf es einer verlässlichen, stets gepflegten Terminologiedatenbank.

Terminologiedatenbanken, Wörterbücher und Glossare

Für das Terminologiemanagement wurde SDL Multiterm eingesetzt. Dieses Programm wurde allen Beitrittskandidaten von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt, um eine einheitliche Struktur der terminologischen Einträge zu gewährleisten (Rzewuska 2002:2148). Mithilfe dieses Tools wurden mehrere Terminologiedatenbanken verwaltet, darunter eine globale Terminologiesammlung, welche die noch nicht verifizierten Termini beinhaltet. Diese wurde nach Vorschlägen der KorrektorInnen in die Terminologiedatenbank von den TerminologInnen eingetragen. Nach der Verifizierung wurde eine Datenbank mit überprüften Termini exportiert. Darüber hinaus wurden im Zuge der Revision mehrere Datenbanken angelegt, die sich auf die gerade überprüften Texte bezogen, und auch in die globale Datenbank einfließen (vgl. Rzewuska 2002:2148).

Drei Datenbanken wurden über die Webseite von UKIE zur Verfügung gestellt – ein Verzeichnis der bereits übersetzten Rechtsakte, die polnischen Übersetzungen sowie die terminologische Datenbank und Dokumentenvorlagen (vgl. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001:394). Allerdings weist Rzewuska darauf hin, dass Onlineresourcen erstens viele technische Probleme aufwiesen, zweitens die TM-Tools sich als wenig praktikabel für Textrevisionen erwiesen (ibid.).

In Bezug auf die Verwendung der elektronischen Terminologieressourcen stellt Rzewuska (2002:2148) fest, dass sich diese unter ÜbersetzerInnen keiner großen Beliebtheit in Polen erfreuten, teils mangels der Zugangsmöglichkeiten, teils weil sie als nicht benutzerfreundliches Werkzeug wahrgenommen wurden. Somit konzentrierte sich die Arbeit an Hilfsmitteln für die ÜbersetzerInnen an Druckversionen von Glossaren und Leitlinien. Einige thematische Glossare wurden der UKIE von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt. Diese waren allerdings aufgrund ihres Status des Arbeitsdokuments der Europäischen Kommission nur an die Beamten und schulischen Einrichtungen weiterzugeben, somit konnten die ÜbersetzerInnen von diesen Sammlungen nicht profitieren (vgl. Rzewuska 2001:73). Darüber hinaus wurden auch interne Glossare für Revisionszwecke vorbereitet. (vgl. Rzewuska 2002).

Um den Bedürfnissen der ÜbersetzerInnen und RevisorInnen Rechnung zu tragen, wurde eine Sammlung der Terminologie, Phraseologie, aber vor allem formellen Regeln für die Gestaltung der polnischen Versionen der EU-Rechtsakte publiziert. Diese unter dem Titel „Wskazówki dla tłumaczy aktów prawnych Wspólnot Europejskich“ (Leitlinien für die Übersetzer von Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“) herausgegebene Leitfaden enthielt unter anderem Dokumentenvorlagen, wiederkehrende

Textbausteine sowie Leitlinien zur Übersetzung von Institutions- und Dokumentennamen, Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung etc. (vgl. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2002a). Die Leitlinien enthielten auch die Ergebnisse der Arbeit von UKIE terminology-helpdesk, welcher sich mit untypischen Übersetzungsproblemen auseinandergesetzt hatte. Er kam zum Einsatz, wenn die Frage nicht mithilfe von Datenbanken, Glossaren oder Paralleltexten in der Zielsprache geklärt werden konnte, und klärte diese in Zusammenarbeit mit ExpertInnen sowie JuristInnen, um ein passendes Äquivalent in der polnischen Sprache zu finden (vgl. Rzewuska 2002:2148). Die Leitlinien spiegelten ferner die grundlegenden Entscheidungen zu der Übersetzungsstrategie wider und lieferten einen Ausgangspunkt für TranslatorInnen (vgl. Rzewuska 2001). Hierzu zählt beispielsweise die Festlegung von Regeln zur Übersetzung vom Terminus *annex* – im Polnischen kann es entweder *aneks* oder *załącznik* sein (im Deutschen wären die ungefähren Äquivalente *Annex* und *Anlage*). Diese für einen Laien trivialen Fragen sind für die ÜbersetzerInnen, vor allem im Kontext von Rechtsübersetzungen, wichtige Entscheidungen.

Die Publikation bediente sich allerdings überwiegend der englischen und teilweise französischen Texte. Deutsch kam nur im Teil vor, der Beispielsvorlagen für Verordnungen, Beschlüsse und Richtlinien enthielt. Diese Tatsache, zusammen mit den früheren Feststellungen, dass die Ausgangstexte der AuftragnehmerInnen überwiegend auf Englisch geliefert wurden, sodass die Ausschreibung als Auftrag die Übersetzung vom Englischen oder Französischen definiert, deuten gemeinsam darauf hin, dass eine komparative Arbeit mit mehreren Sprachversionen während des Übersetzungsprozesses so gut wie nicht vorhanden war. Erst in der Revisionsphase wurden die Texte in vier Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch verglichen (Rzewuska 2001:14).

5.2. Produkt

Die Übersetzung von *Acquis Communautaire* ist eine der Bedingungen des Beitrittes in die EU. Nachdem alle Kandidatenländer mit der gleichen Aufgabenstellung konfrontiert sind, sind auch die Herausforderungen und Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, sehr ähnlich (vgl. Druzenko 2009). Šarčević anerkennt die Schwierigkeit der Aufgabe, die gesamte EU-Terminologie binnen einer kurzen Zeit in der Landessprache zu schöpfen, indem sie sie als Herkulesaufgabe bezeichnet (2015:183).

Polen hat sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt, nämlich bis 2002 den gesamten *Acquis* zu übersetzen (vgl. European Commission 1999). Diese Zielsetzung wurde allerdings nicht eingehalten. Im September 2002 wurden lediglich 8.200 Seiten geprüft

und ca. 68.000 nicht revidierte Texte in der Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert (vgl. Commission of the European Communities 2002:135). In Anbetracht der Tatsache, dass die Übersetzungsarbeiten im Jahr 1996 begonnen wurden, deutet dies auf eine erhebliche Verspätung hin. Der Bericht der Urząd Komitetu Integracji Europejskiej (2001:393) bestätigt diese Annahme, indem er festhält, es wurden von den im Jahr 2000 geplanten 62.500-70.000 Normseiten á 1800 Zeichen nur 15.000 Normseiten übersetzt. Aus den oben genannten Angaben lässt sich ableiten, dass die Geschwindigkeit der Übersetzung allerdings steigt – 15.000 Normseiten zwischen 2000 und Mai 2001, 53.000 Normseiten zwischen Mai 2001 und Oktober 2002. Das oben genannte Ziel müsste somit revidiert werden, allerdings blieb die Frage, ob Polen den angepassten Zeitplan einhält und wie geplant sechs Monate vor dem Beitritt (vgl. Banasiński 2001:7), d.h. bis 31.11.2003, den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand übersetzt, fast bis zur letzten Sekunde offen. Noch im Mai 2003 wurde das Thema in den polnischen Medien diskutiert. Maciej Górka, Direktor der Übersetzungsabteilung von UKIE sprach von 80.000 übersetzten und 9.000 ausstehenden Seiten (vgl. rs 2003). Trotzdem wurde seitens EU offiziell darauf hingewiesen, dass das Tempo gesteigert werden muss (vgl. Rosińska 2003, European Commission 2003).

Die Verzögerungen sind auf eine Reihe der Ursachen zurückzuführen. Einerseits kämpfte die Übersetzungsabteilung, wie auch UKIE, trotz finanzieller Unterstützung im Rahmen von EU-Programmen wie Phare oder SIERRA in Höhe von gesamt ca. 0,47 Mio. EUR, mit finanziellen Belastungen. Der mehrmals berichtete Mangel an Personalressourcen (vgl. Łabędzka 2001, Rzewuska 2001, Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001, European Commission 1999) wirkte sich erheblich auf die Geschwindigkeit der Übersetzung, aber vor allem Revisionsarbeiten aus (vgl. Rzewuska 2001, European Commission 1999). Die Budgeteinschränkungen betrafen ferner die Ministerien und zentralen Behörden, welche die Verantwortung für Übersetzungen und Revision mittrugen. Der Bericht über Fortschritte des Nationalen Programms Polens zur Übernahme des Besitzstands im Jahr 2000 bestätigt, dass die Realisierung der Ziele in Bezug auf die Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes von Erfüllung zusätzlicher Bedingungen, unter anderem Personalaufbau, abhängig war (Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001:393).

Ferner fehlte zwischen 1996 und 2000 eine gesamtheitliche Struktur des Projekts, nachdem vor der Gründung der Übersetzungsabteilung im UKIE die Übersetzungsarbeiten in den Abteilungen der jeweiligen Ministerien bzw. in anderen Abteilungen von UKIE erledigt wurden. Die Notwendigkeit eine zentrale koordinierende Stelle zu schaffen, bestätigt eine der Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission: „The main weakness in the translation projects is the lack of a clearly assigned responsibility

of quality of translations and of a procedure to avoid duplication of translation work” (European Commission 1999:27).

Zuletzt wirkte sich die unzureichende Qualitätssicherung auf die terminliche Verschiebung aus. Bereits 1999 hatte die Europäische Kommission vorgewarnt, dass die UKIE (damals noch ohne Übersetzungsabteilung) keine Möglichkeit habe, die Arbeit zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass diese verantwortungsvoll ausgeführt wird (1999:27). Dadurch ließ sich weder die Qualität während des Übersetzungsprozesses steuern noch die eventuelle Duplizierung der übersetzten Texte vermeiden, wenn mehrere Stellen die Aufgabe erledigten. Durch die Gründung der Übersetzungsabteilung in der UKIE wurde dieses Problem größtenteils behoben, ohne allerdings Einfluss auf die vergangenen drei Jahre der Arbeitsabläufe zu haben. Es konnten nur entstandene Fehler korrigiert werden, doch präventive Maßnahmen lassen sich rückwirkend nicht einsetzen.

Die Übersetzungsabteilung selber stellte zwar den oben beschriebenen, mehrstufigen Revisionsprozess auf, doch in der Praxis wurden die konzipierten Lösungen und Schritte unvollständig eingesetzt. Rzewuska bestätigt, dass nur 20% der Texte tatsächlich auf linguistische und juristische Korrektheit überprüft wurden (2002:2147). Wurden im Rahmen einer solchen Revision Fehler festgestellt, wurde der/die jeweilige Auftragnehmer/in auf diese hingewiesen, mit der Anweisung, die ganze Tranche der von dieser Person stammenden Übersetzung auf Fehler zu überprüfen. Darüber hinaus wurden die Texte in demselben Ausmaß auf die terminologische Konsistenz überprüft (ibid.). Rzewuska behauptet „The question might arise what happens with the remaining texts if only 20% of the whole lot are corrected. The time we have does not permit to revise all texts” (2002:2147). Diese Begründung scheint im Kontext der früher besprochenen zeitlichen Aspekte und Finanzknappheit, die sich im Mangel an Personal widerspiegelt, berechtigt zu sein. Nichtsdestotrotz widerspricht diese Arbeitsweise der Qualitätssicherungsnormen und gewährleistet so gut wie keine Richtigkeit der Übersetzungen.

Diese Vernachlässigung fiel im Nachhinein auf UKIE zurück. Die Zeitverzögerung, welche 2003 festgestellt wurde, trat aufgrund der Notwendigkeit einer erneuten Revision der bereits an die EU übermittelten Texte auf (vgl. European Commission 2003:18). Darüber hinaus wurden weitere erhebliche Qualitätsprobleme im Laufe des Jahres 2003 festgestellt. Laut Rosińska (2003) wurden 80% der revidierten Übersetzungen von der Europäischen Kommission aufgrund mangelnder Qualität zurückgewiesen. Die polnische Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands wurde sowohl in

den Medienberichten als auch mehrfach in der Fachliteratur kritisiert (z.B. Rubinowicz 1995, Matulewska 2006, Porzycki 2004, Szczepankowska 2007, Biel 2011).

Es wird auf eine Reihe von Fehlern hingewiesen, welche einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Matulewska (2006) klassifiziert sie in sieben Kategorien: Fehlübersetzung phraseologischer Einheiten, terminologische Fehler bei Homonymie und Polysemie, terminologische Fehler aufgrund von mangelnden Fachsprachenkenntnissen, Nonsense und gegenteilige Bedeutung, grammatische Fehler, Interpunktionsfehler sowie stilistische Inadäquatheit.

Als Beispiel der Fehlübersetzungen phraseologischer Einheiten nennt Matulewska (2006:34) unter anderem die Übersetzung von *mentoring activities* als rekrutacja (de. *Einstellung*). Dieses Beispiel belegt auch die Erkenntnis von Porzycki (2004), der auf mangelndes Verständnis der Texte verweist.

Porzycki wirft ferner den ÜbersetzerInnen den „juristischen Analphabetismus“ (2004) vor, und weist auf dieselbe Stelle des Textes hin wie Matulewska unter der Kategorie „terminologische Fehler aufgrund von mangelnder Fachsprachenkenntnisse“ (2006:34): *mortgage* (de. *Hypothek*) wurde als *zastaw hipoteczny* übersetzt, wobei dieser Terminus in der polnischen Rechtssprache nicht existiert. Zusätzlich führt er zu einer Verwirrung, denn *zastaw* und *hipoteka* haben verschiedene Bedeutungen: Beide Termini beziehen sich auf Pfandrecht, wobei *zastaw* für bewegliches Eigentum und *hipoteka* für unbewegliches Vermögen verwendet wird. Ferner weist Matulewska (2006:34-35) auf terminologische Fehler bei Homonymie und Polysemie hin: *estate* (de. *Masse*) im Kontext von Insolvenzverfahren wurde mit dem Terminus *real estate* (de. *Immobilie*) verwechselt.

Zu den zwei letzten Fehlertypen ergänzt Porzycki (2004), dass diese aus der Verwendung von ausschließlich englischer Versionen für die Übersetzung resultieren. Er illustriert diese Erkenntnis anhand des Beispiels der Übersetzung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (Detrimental Acts). Hier lautet das Gesetz „Article 4(2)(m) shall not apply where the person who benefited from an act detrimental to all the creditors provides proof that: (...) that law does not allow any means of challenging that act in the relevant case.“ Der Terminus "act" bedeutet hier die rechtliche Handlung. In der polnischen Übersetzung wurde allerdings als Äquivalent *dokument* (de. *Dokument*) gewählt. Dabei konnte anhand der deutschen Version eindeutig festgestellt werden, dass es sich um Handlung handelt. Ein Sprachvergleich würde auch in Bezug auf das früher erwähnte Beispiel *mortgage* eine korrekte Lösung liefern, da die deutsche Version von *Hypothek* spricht (vgl. Matulewska 2004:34).

Überdies betrachtet Porzycki (2004) das Thema von einem juristischen Standpunkt aus und verweist auf unberechtigte Erweiterung / Einschränkung der Bedeutung bzw. rechtlichen Wirkung von Termini durch das Einschleichen zusätzlicher Wörter. In der polnischen Übersetzung wurde zum Terminus *die Rechte des Verkäufers* bzw. *the seller's rights* das Adjektiv *uzasadnione* (de. *berechtigte*), was die rechtliche Wirkung einerseits einschränkt, andererseits kann es auf zusätzliche Kompetenzen des Gerichts hindeuten, welches die Berechtigung der Verkaufsrechte prüfen sollte oder müsste. Auf die rechtlichen Konsequenzen der Übersetzungsfehler verweist auch Biel (2011:22) und warnt, dass diese eine einheitliche Anwendung eines Vertrages oder einer Verordnung hindern können. In Bezug darauf nennt sie die Beispiele für solche gravierenden Fehler in der Übersetzung von Acquis, wie „5 Jahre“ statt „5 Monate“, „15% Fett in Milch“ statt „1,5%“ Fett in Milch, „Paprika“ statt „Pfeffer“, „Import wird untersagt“ statt „Export wird untersagt“. Matulewska (2006) zählt solche Fehler zu der Kategorie Nonsense und gegenteilige Bedeutung und zeigt ergänzend weitere Probleme der übersetzten Texte auf wie grammatische Fehler, Interpunktionsfehler oder stilistische Inadäquatheit.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Qualität der polnischen Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu wünschen übrig ließ. Die Probleme, welche sowohl die Koordinationsstelle als auch die die Übersetzung ausführenden Personen am meisten gehindert haben, scheinen vor allem mangelhafte Projektplanung, ständiger Zeitdruck und Ressourcenmangel zu sein. Wie man am Beispiel Polens entnehmen kann, können sich diese externen Faktoren enorm auf die Übersetzungsqualität auswirken. Die misslungenen Übersetzungen wurden zwar mit der Zeit konsequent korrigiert, die niedrige Qualität des Produkts hat zu einem gewissen Grad jedoch die gesellschaftliche Betrachtung der Europäischen Union, jene der ÜbersetzerInnen als Berufsgruppe und die Polnischen Institutionen als Koordinatoren geschwächt (vgl. Biel 2014).

Die ÜbersetzerInnen des Acquis ins Polnische wurden darüber hinaus mit translatorischen Problemen konfrontiert, die im weiten Sinne textbezogene Ursachen hatten. Hierzu zählen terminologische und sprachbezogene Probleme, funktions- und intentionsbezogene Herausforderungen sowie textexterne Faktoren wie rechtssystem- und entstehungsprozessbezogene Probleme. Im folgenden Kapitel werden diese Probleme geschildert und Strategien für die Lösung dieser vorgeschlagen. Dabei wird versucht festzustellen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede die Übersetzung von Acquis und die Übersetzung der EU-Gesetzgebung in den Sprachdiensten der EU-Institutionen in Bezug auf translatorische Herausforderungen mit sich bringt.

6. Probleme der Übersetzung der EU-Gesetzgebung

Sowohl bei der EU-internen Übersetzung als auch bei der Translation von Acquis ist der Großteil der übersetzerischen Probleme auf die systemische und textextern bedingten Gegebenheiten und Herausforderungen zurückzuführen, die sich in den terminologischen Problemen manifestieren. Ferner bereiten organisatorische Themen, wie Termin- und Ressourcenplanung sowie damit verbundene qualitätssicherungsbezogene Fragen gewisse Schwierigkeiten.

Die auf dem ersten Blick auffallenden Schwierigkeiten, mit welchen die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte konfrontiert sind, betreffen terminologische Fragestellungen. Diese sind auch meistens relativ leicht zu lösen, vorausgesetzt man kann ausreichend Zeit in die Recherche investieren. Doch es kommt auch vor, dass es einer komplexeren Lösung bedarf, als bloß eine Abfrage in IATE und Vergleich im EurLex. Diese terminologischen Probleme haben ihren Ursprung in den kontextuellen und kulturellen Faktoren, welche aus den wechselwirkenden Verhältnissen bzw. den hochkomplexen Rahmen der EU-Gesetzgebung resultieren.

Nachfolgend werden die o.g. Probleme nach dem ihrem Ursprung kategorisiert und besprochen. Zunächst wird es auf die aus den rechtssystemischen bzw. rechtskulturellen Themen resultierende Probleme eingegangen, denn die Rechtsordnungen und Rechtskulturen primäre Herausforderung für die ÜbersetzerInnen darstellen (vgl. Kjaer 1999, Šarčević 2013). Darüber hinaus wird die Funktion der Texte sowie die Intention der AutorInnen, insbesondere im Hinblick auf absichtliche Vagheit als Problemquelle analysiert. Folglich werden die Probleme welche mit dem Entstehungsprozess der Texte zusammenhängen, bis hin zu der verwendeten Sprache als Herausforderung thematisiert. Nicht zuletzt sind die organisatorischen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche die ÜbersetzerInnen, somit auch indirekt die Übersetzung wohl beeinflussen.

Die Besonderheiten der Übersetzung der EU-Gesetzgebung werden sowohl in Bezug auf die Übersetzung innerhalb der EU als auch auf die Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands geschildert. Anschließend werden zu jedem Unterkapitel die Strategien für die Lösung der Probleme vorgeschlagen.

6.1. Rechtssystemische Probleme

Wie bereits im Kapitel 3 festgestellt, schöpft das EU-Recht sowohl aus der nationalen als auch aus der internationalen Gesetzgebung. Das EU-Recht entwickelt sich stetig und zeichnet sich durch einen dynamischen Charakter sowie seine Mehrsprachigkeit (Kjaer

1999:77) aus. Dadurch verfließen verschiedene Gesetzgebungen sowie ihre (Fach)sprachen ineinander. Robertson (2011:53) stellt fest, dass “(terminology) is frequently borrowed from national legal systems, or international law, together with adjustments and modifications in meaning to fit within the EU context, which is different from the national and international law contexts”. Die Rechtssprachen sind sowohl eine Grundlage für die Entwicklung der EU-Gesetzgebung als auch entwickeln und verändern sie sich unter dem Einfluss von supranationaler Gesetzgebung. Dadurch können die Termini der nationalen Gesetzgebung eine neue Bedeutung im Kontext der EU-Gesetzgebung erhalten. Hierzu ergänzen Arntz und Sandrini (2007:18), dass aufgrund dieser Systemgebundenheit der Begriffe einerseits die Missverständnisse in der Interpretation der Rechtsgrundlage kommen kann, andererseits dass durch die terminologischen Entscheidungen, die im Zuge der Übersetzung eines Textes, der selber eine Übersetzung ist, „terminologische Ungereimtheiten“ auftreten können. Diese Problematik betrifft sowohl die Übersetzungsdienste der EU-Institutionen als auch die Übersetzung des gemeinsamen Besitzstands in die Sprache des Beitrittskandidaten vor dem EU-Beitritt.

Šarčević (2013:10) diskutiert, dass die primäre Herausforderung für die ÜbersetzerInnen der EU-Texte nicht nur die Sprachenvielfalt, aber die Vielfalt an Rechtsordnungen und Kulturen ist. Kjaer (1999:73) erweitert diese These, indem sie feststellt, dass, ungleich der üblichen Übersetzung der Rechtstexte, welcher die Gebundenheit einer Rechtssprache an ein Rechtssystem zugrunde liegt, die Schwierigkeit für die ÜbersetzerInnen der EU-Texte darin besteht, zu erkennen, an welches System die Begriffe gebunden sind. Entsprechend müssen die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte bei jedem Text und jedem Begriff ihre Bedeutung und Konnotationen im Rahmen von nicht nur supranationalen, sondern auch internationalen und nationalen Rechtsordnungen in Betracht ziehen. Die ÜbersetzerInnen der Gesetzestexte in der EU arbeiten, wie bereits erwähnt, dementsprechend nicht zweidimensional (aus einer/m Ausgangsrechtsordnung/ Ausgangstext in eine/n Zielrechtsordnung/Zieltext), sondern in drei Dimensionen: Der Ausgang- und Zielordnung sowie dem Bereich, in dem sie sich gegenseitig beeinflussen und verändern.

Dabei herrscht in der Literatur grundsätzlich Einverständnis dafür, dass das Ziel der Übersetzung der Gesetzestexte die Intention, das Originals so genau wie möglich wiederzugeben, ist (vgl. u.a. Robinson 2014, Wagner 2014, Biel 2011, Biel 2007, Šarčević 2000, Doczekalska 2006). Šarčević (2000:5) erläutert eine Hierarchie der Aspekte, welche bei der Übersetzung der EU-Gesetzgebung berücksichtigt werden sollten: „Whereas the presumption of equal meaning is subordinate to that of equal effect, both are subordinate to the presumption of equal intent“.

Kjaer (1999:75) bestreitet allerdings die Sinnhaftigkeit, klassische Übersetzungsstrategien (wie die Suche nach funktionellen Äquivalenten bzw. alternativen Äquivalenten nach Šarčević), die für die Übersetzung der Rechtstexte eingesetzt werden, in der Übersetzung der EU-Gesetzgebung umzusetzen. Ihre Meinung begründet sie mit der Überlegung, dass die Rechtsbegrifflichkeit in vielen Fällen der ÜbersetzerInnen ungewiss ist, da die Rechtsbegriffe der EU-Gesetzgebung keine „fertige(n), statische(n) Einheiten“ sind (1999:73) und führt weiter aus, dass ohne das Wissen, auf welche Rechtsordnung sich der Begriff bezieht, es auch nicht möglich ist, wörtlich oder idiomatisch zu übersetzen, da der Anhaltspunkt, nämlich die Ausgangsgesetzgebung, nicht vorhanden ist (1999:76). Abschließend schlägt Kjaer für die Lösung des unklaren Sinnes die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen vergleichender Rechtswissenschaft, kontrastiver Linguistik und Übersetzungswissenschaft (1999:77) vor. Robertson (2011:55) ähnelt Kjaer in ihrem Postulat für interdisziplinäre Arbeit, indem er die Bedeutung der textexternen Faktoren unterstreicht und die Notwendigkeit hervorhebt, den Text in einem Zusammenhang mit dem jeweiligen Rechtssystem bzw. mit dessen anderen Texten sowie mit dem im Text thematisierten Bereich. Dies verlangt sowohl juristisches Expertenwissen sowie Expertise im entsprechenden Fachbereich. Ähnlicher Auffassung ist auch Künnecke (2013:248), indem sie bezweifelt, ob die Rechtsvergleichung eine geeignete Methode für die Übersetzung der EU-Gesetzestexte ist, wenn man bedenkt, dass EU Rechtsbegriffe eine unabhängige Bedeutung von den nationalen Rechtsbegriffen haben.

Robinson (2014) erkennt wie die anderen oben erwähnten Autoren die Notwendigkeit der Unterscheidung und Identifizierung der Rechtsbegrifflichkeit im gegebenen Gesetzestext an und schlägt vor, die Übersetzung solcher Texte auf dieselbe Weise anzugehen, wie es Juristen mit der Interpretation der EU Gesetzgebung tun: „In order to understand what the original means they must look at the aims of the legislation, its context and structure, and apply the principles of interpretation developed by the European Court of Justice“ (2014:209). Der Europäische Gerichtshof interpretiert die Gesetzgebung, wie im Kapitel 2.4. geschildert, nach teleologischer Auslegung. Somit wäre eine mögliche Übersetzungsstrategie, die Begriffe nach ihrem Ziel und Zweck, welche vom Gesamttext zu entnehmen sind, (vgl. König 1999:10) unter Berücksichtigung des weiteren Kontextes und der allgemeinen Systematik der Texte Šarčević (2013:11f) auszulegen. Durch den Vergleich mehrerer Sprachversionen, aber auch mehrerer EU-Gesetze über denselben Gegenstand kann die Rechtsbegrifflichkeit festgestellt werden und abschließend kann die Suche nach einem Äquivalent begonnen werden.

In diesem Kontext kann man in Bezug auf die Übersetzung von Acquis ins Polnische den Standpunkt von Kwaśniewicz (2002) als berechtigt sehen, wenn er die von

UKIE vorgenommene Trennung der Übersetzungs- und Revisionsphase kritisiert. Durch diese Trennung wird die von Kjaer sowie Robinson vertretende interdisziplinäre Betrachtung erschwert, da der Input von ExpertInnen oder JuristInnen nicht dynamisch in die Übersetzung hineinfließt, sondern erst nach Abschluss der Übersetzung berücksichtigt wurde.

Man kann behaupten, dass im Fall der Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands vor dem Beitritt die Mehrdeutigkeit der Termini im Sinne von Kjaer nicht im gleichen Ausmaß vorkommt wie bei der Übersetzung der Gesetzgebung innerhalb der EU. Das EU Recht schöpfte nicht aus polnischer Gesetzgebung vor dem Beitritt Polens, was in der Praxis bedeutet, dass die Überlegung, ob ein polnischer Begriff bereits eine Bedeutung im EU-Kontext hat, entfallen würde. Trotzdem scheint die Anwendung der teleologischen Auslegungsmethode in der Übersetzung des Acquis als durchaus sinnvoll. Um für die EU-Begriffe solide Äquivalente in der Amtssprache des Beitrittskandidaten zu finden, ist es unabdingbar, die Bedeutung der EU-Begriffe genauestens zu untersuchen. Darüber hinaus wird durch die Analyse des Ziels und Zwecks der Begriffe unter Berücksichtigung mehrerer Sprachversionen sichergestellt, dass es sich um einen Begriff handelt, der an EU-Recht bzw. an das Rechtssystem der Textsprache gebunden ist. Kjaer berichtet über die Bedeutung bzw. Rechtsbegrifflichkeit „u.U. können sogar Rechtsbegriffe einer ganz anderen nationalen Rechtsordnung als die in dem Ausgangstext und dem Zieltext vertretenen entscheidend sein“ (1999:76).

6.2. Funktionsbezogene Probleme

Wie im Kapitel 3.2. dargestellt, entstehen im Zuge der Übersetzung von Gesetzestexten in der Europäischen Union keine informativen, sondern performativen Texte mit einer normativen Funktion ((vgl. Biel 2007 , Garzone 2000, Kjaer 1999 , Šarčević 2007)). Die Produkte der Übersetzungsarbeit definieren das Recht der EU in der gegebenen Sprache, aber wirken sich auch auf das nationale Recht des jeweiligen Landes, nachdem die Bestimmungen des EU-Rechtes in die nationale Rechtsordnung inkorporiert und umgesetzt werden müssen, (vgl. Robertson 2015, Biel 2014) aus.

Darüber hinaus sind alle Sprachversionen der legislativen Texte gleichgestellt und authentisch. Der Status von authentischen Fassungen, den jede Übersetzung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhält, bedeutet, dass alle Sprachversionen für alle Länder gleichermaßen bindend sind (vgl. Gorka 2001). Dies zieht unter anderem die Notwendigkeit mit sich, dass alle authentischen Fassungen harmonisiert sind, sodass sie die gleiche Intention wiedergeben, gleiche rechtliche Wirkung erzielen und auf der Makrostrukturebene deckungsgleich sind.

Erzielung einer absoluten Äquivalenz zwischen mehreren Sprachversionen ist allerdings, wie mehrere Autoren (siehe z.B. Doczekalska 2006, Biel 2014, Wagner 2000, Kjaer 1999 Schilling 2010, Šarčević 2000) bestätigen, unmöglich. Es kann allerdings angestrebt werden, wie oben erwähnt, eine gleiche Bedeutung in alle Sprachversionen zu übertragen. Šarčević (2013:7) spricht von Bewahrung von „the unity of the single instrument in all authentic texts with the aim of promoting the uniform interpretation and application of EU legislation by the national courts in all Member States”.

Diese Empfehlung stellt einen wichtigen Wegweiser für ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzgebung dar, sowohl im Kontext der Sprachendienste der EU als auch im Rahmen der Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands vor dem Beitritt.

Die ÜbersetzerInnen sollten darüber hinaus, darauf sensibilisiert werden, dass die authentischen Sprachversionen trotz der Bemühungen Unterschiede aufweisen können. Van Calster (1997: 374) identifiziert fünf Unklarheiten, die in den mehrsprachigen Gesetzestexten vorkommen können:

- „ - Widersprüchliche Aussagen in den verschiedenen Versionen
- Verwendung eines Terminus, der keine bzw. eine unklare Bedeutung hat, während in den anderen Versionen der entsprechende Begriff klar ist.
- Verwendung eines mehrdeutigen Begriffs in einer Version, während in den anderen Versionen nur eine Bedeutung des Begriffs vorhanden ist.
- Verwendung eines Begriffs in einem breiteren Kontext als in anderen Versionen
- Verwendung einer Kategorie, die in anderen Versionen nicht vorhanden ist.“

Daraus können die ÜbersetzerInnen ableiten, welche eventuellen Probleme in den gleichgestellten Sprachversionen vorkommen können und diese bei der Textanalyse im Auge behalten; zweitens kann diese Kategorisierung als Werkzeug zur eigenen Qualitätskontrolle verwendet werden, um bei der eigenen Übersetzung solche Unstimmigkeiten auszuschließen. Drittens lässt sich eine praktische Schlussfolgerung aus der Liste von van Castler ableiten, und zwar, dass erst ein Vergleich von mindestens drei Sprachversionen bei einer translatorischen Entscheidung hilfreich ist. Der Vergleich von zwei Versionen kann dazu dienen, die Unklarheiten zu erkennen, liefert jedoch keine Hinweise darauf, welche Lösung bzw. Bedeutung sprachenübergreifend in anderen Versionen überwiegt.

In Anbetracht der Gleichstellung und Authentizität aller Sprachversionen weisen Kjaer (1999) und Sandrini (2010a) auf die Problematik der Konzepte von Ausgangssprache und Zielsprache und den daraus resultierenden Einschränkungen für die ÜbersetzerInnen hin. Sandrini stellt fest: „Wenn alle Sprachversionen gleich authentisch als Original gelten, kann auch kaum von einer Ausgangssprache oder einem Ausgangstext die Rede sein“ (2010a:149). Kjaer ergänzt, dass im Hinblick auf Authentizität aller Sprachversionen der Text, der von ÜbersetzerInnen als Grundlage für die Bildung anderer Sprachversionen verwendet wird, weder als ein Ausgangstext noch als eine Vorlage zu betrachten ist, sondern als eine der 24 gleichgestellten Fassungen (1999:75).

Das führt für die ÜbersetzerInnen zu einem Dilemma: Woran orientiert man sich, um die Richtigkeit des Produktes zu beurteilen, und auf welche Instanz beruft man sich, wenn es zu den Unterschieden zwischen der Fassung X und Y kommt?

Aus den obigen Feststellungen leitet Sandrini ab, dass die Übersetzungsstrategien wie wörtliche oder idiomatische Übersetzung für die mehrsprachigen, authentischen Texte keine Anwendung finden (2010a:149). Derselben Auffassung ist Kjaer (1999:75), die neben der Feststellung, dass wörtliche und idiomatische Übersetzung mit dem Konzept der Gleichstellung aller Sprachen nicht übereinstimmt, auch die Strategie für die Lösung des Problems anbietet, indem sie darauf hinweist: „beide Sprachen beziehen sich mit gleicher Gültigkeit auf EU-Recht“.

Entsprechend in Bezug auf die oben gestellte Frage zur Quelle oder Instanz, mit der man die Texte auf ihre Richtigkeit abgleichen kann, wird es im Fall von Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung nicht der Ausgangstext, sondern die EU-Gesetzgebung sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass man nicht ein, sondern dreiundzwanzig „Ausgangstexte“ hat, die eine legislative Intention in mehreren Sprachen gemeinsam zum Ausdruck bringen (vgl. van Calster 1997:392). Eine mögliche Strategie, die ÜbersetzerInnen anwenden könnten, könnte sich auf der von Sandrini (2010a) geschilderten Methode der Auslegung des Obersten Gerichtshofes orientieren. Hierzu zählt der Vergleich aller Sprachfassungen, ein Vergleich des EU-Rechts mit nationalen Rechtsordnungen sowie eine teleologische Auslegung, die sich nach dem „Zweck der Bestimmung und die damit von der EU verfolgten Ziele“ orientiert (Sandrini 2010a:150). Realistisch gesehen wird es den ÜbersetzerInnen nicht gelingen, alle 24 Sprachversionen zu vergleichen. Kaum ein/e Übersetzer/in wird alle 24 Sprachen in einem ausreichenden Ausmaß beherrschen, abgesehen davon, dass die üblich engen Abgabetermine solch eine Vertiefung nicht erlauben würden. Es scheint jedoch durchaus praktikabel, drei Sprachversionen zu vergleichen, um ein akzeptables Niveau der Sicherheit bei der Verfassung (Übersetzung) in die vierte Sprache zu erzielen. Dieser

Vorschlag ist auch an das Konzept von zwei Konsultationsfassungen von Darlene (vgl. Sarcevic 2013:17ff) angelehnt.

Obwohl Wagner den ÜbersetzerInnen von Acquis vorschlägt „The texts are always written in English or French. (So if, when translating the acquis, you want to ignore the fiction of eleven (sic!) originals and find the original text: look at the French or English.)” (2000:4), kann die Vernachlässigung der Vergleiche mehrerer Sprachversionen schwerwiegende Konsequenzen für die neue Originalversion im Fall von Beitrittskandidaten haben, wie im Kapitel 6.2. am Beispiel von Polen geschildert wird. Biel (2011: 22f) bezeichnet die EU-Gesetzgebung als am meisten risikobehaftet im Hinblick auf die Konsequenzen der Übersetzungsfehler, da diese zu einer Hinderung einheitlicher Rechtswirkung führen kann. Sowohl Porzycki (2004) als auch Matulewska (2006) beweisen anhand von Beispielen, dass die in der polnischen Version von Acquis identifizierten Übersetzungsfehler ohne große Mühe durch den Sprachversionenvergleich ausgeschlossen werden könnten.

6.3. Intentionsbezogene Probleme

Im vorherigen Kapitel wurde einige Male der Begriff Intention in Bezug auf die legislative Wirkung eines Gesetzestextes erwähnt. Diesbezüglich kann es für die ÜbersetzerInnen problematisch sein, diese Intention zu identifizieren und richtig zu interpretieren. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern die Texterscheinungen die tatsächliche Intention der AutorInnen widerspiegeln. Ferner stoßen die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte auf vage Aussagen oder breit gefasste Begriffe. Um eine Strategie zur Übersetzung solcher vager Passagen zu entwickeln, bedarf es einer Analyse, ob solche mehrdeutigen Passagen absichtlich oder unabsichtlich im Text erscheinen.

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass die EU-Gesetzestexte ein Produkt von politischen Kompromissen zwischen der aus mehreren Kulturen stammenden Parteien sind (vgl. u.a. Wagner 2014, Somssich 2010). Robertson (2011:64) schreibt die gelegentliche Unschärfe der EU-Texte der interkulturellen Verhandlungsprozesse, welche den Texten einen hybriden Charakter verleiht. Entsprechend kann die Terminologie der EU-Gesetzestexte die früheren Verhandlungen von internationalen Verträgen widerspiegeln. Somit soll man zusätzlich zu der EU- und nationalen Gesetzgebung diesen Aspekt berücksichtigen (Robertson 2011:52).

Um die Frage, wie die ÜbersetzerInnen das Problem der Intention des Textes lösen können, zu beantworten, sollten sie zunächst in der Lage sein, die Ursachen für unscharfe Begriffe oder Passagen im Text zu identifizieren. Hierzu können die Erkennt-

nisse von Arntz und Sandrini (2007) eine Hilfestellung leisten. Die Autoren schlagen eine Unterscheidung der Vagheit in drei Stufen vor: Die intrinsische Vagheit von Rechtsbegriffen, welche „die allgemeine Abhängigkeit der Rechtsbegriffe von gesellschaftlichen und ethisch-moralischen Rahmenbedingungen“ (2007:5) charakterisiert; eine absichtliche Unbestimmtheit, welche bewusst eingesetzt wird, um eine breit ausgelegten Interpretation des Begriffes zu ermöglichen, sowie die zufällige Ungenauigkeit, die aus den Kommunikationsproblemen resultiert und diese auch verursacht (2007:5).

In Anbetracht der These, dass die ÜbersetzerInnen die intendierte Bedeutung und rechtliche Wirkung in ihren Texten zum Ausdruck bringen sollen (vgl. Sarcevic 2000, Doczekalska 2006, Robinson 2014), scheint es berechtigt zu sein, im Fall von einer zufälligen Ungenauigkeit, diese im Zieltext zu korrigieren, da es sich hier nicht um eine beabsichtigte Bedeutung handelt. Biel (2007:158) widerspricht jedoch dieser Behauptung und vertritt die Meinung, dass die ÜbersetzerInnen denselben Grad der Mehrdeutigkeit in ihren Texten beibehalten sollen wie im Ausgangstext, ungeachtet dessen, ob sie beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist. Harvey (2002:182) ist dagegen mit der Einschränkung der Interpretation durch die ÜbersetzerInnen nicht einverstanden und fordert für ÜbersetzerInnen unter der Voraussetzung, dass sie über ein solides juristisches Wissen und mit den ProduzentInnen sowie RezipientInnen interagieren, dass „they should be equipped to interpret the text as producer/ receivers“.

In Bezug auf die Entschlüsselung der Intention weist Schilling (2011) auf die klärende Wirkung der Übersetzung, die durch Transfer in die andere Sprache implizierte Annahmen ans Tageslicht bringt, hin. So können die AutorInnen auf Mehrdeutigkeiten und Unklarheiten hingewiesen werden, und entscheiden, ob diese weiteren Präzisierungen bedürfen oder als absichtlich belassen werden.

Diese Strategie in Bezug auf die EU-Gesetzgebung ist allerdings nur im Rahmen von Übersetzungen bei den Sprachendiensten der EU und im Zuge des Gesetzgebungsprozesses einsetzbar. Die ÜbersetzerInnen von Acquis, welche nicht an dem Gesetzgebungsprozess beteiligt sind, sondern mit den fertigen Texten konfrontiert werden, müssen andere Strategien zur Klärung der Intention einsetzen. Hinsichtlich des Transfers von intendierter Bedeutung weist van Calster (1997:386) auf die Vagheit des Intensionsprinzips hin und kommt zu der Erkenntnis, dass es eher als allgemeine Idee als als konkrete, praktische Richtlinie zu betrachten ist. Er schlägt nachfolgend ein Verfahren zur Klärung der Intention eines Rechtaktes vor, das einerseits die Analyse der Unterlagen, die bei der Vorbereitung des Rechtsaktes verwendet wurden (wie Protokolle der Verhandlungen) und andererseits eine Kontextanalyse beinhaltet. Während beim ersten Vorschlag zweifelhaft ist, ob solche Unterlagen den ÜbersetzerInnen zur Verfügung

gestellt werden, ist der zweite Vorschlag durchaus praktikabel. Van Calster führt aus, dass Kontext in diesem Fall sowohl intratextuell, im Sinne von Analyse des Inhalts des gegebenen Rechtaktes, als auch intertextuell zu betrachten ist, als Analyse der Verträge, Richtlinien und Verordnungen, welche im Zusammenhang mit dem untersuchten Text stehen.

Biel (2014:62) liefert einen nützlichen Tipp in Anbetracht der Tatsache, dass viele EU-Gesetzestexte aus dem Englischen in andere authentische Sprachen übertragen werden. Wenn die ÜbersetzerInnen aufgrund des spezifischen Charakters der englischen Sprache, die durch Kompaktheit und Mehrdeutigkeit gekennzeichnet ist, eine Aufklärung brauchen, greifen sie zur *Stein-von-Rosette-Methode*, die einen Vergleich zwischen der französischen und deutschen Sprachversionen empfiehlt, welche ihrem Wesen nach expliziter sind. Darüber hinaus empfiehlt Biel bei der Übersetzung ins Polnische den Vergleich zwischen der englischen Version und einer bzw. mehreren kontinentalen Rechtssprachen, da mehr Ähnlichkeiten in Bezug auf Begriffssystem vorhanden sind (2007:149) und somit eine präzisere Interpretation der Konzepte unterstützt werden können. Robinson (2014:209) hält in Bezug auf die Interpretation der EU-Gesetzestexte durch die ÜbersetzerInnen fest:

“Translators are interpreting the text in the source language all the time. They are making choices about the meaning of terms and passages in that text on the basis of the context. In the EU system the translators frequently have to correct slips in the original language, remove inconsistencies, or at least iron out infelicities. They must make sure that in doing so they are not substantially changing the meaning of the text.”

Er warnt allerdings, dass die ÜbersetzerInnen überlegt handeln sollen, da sie nicht die Intentionen aller an dem Rechtssetzungsprozess beteiligten Personen kennen können, wie auch alle Situationen vorsehen, an die sich der Rechtsakt in der Zukunft beziehen wird (Robinson 2014:209). Anschließend hebt er hervor, die ÜbersetzerInnen sollen neben dem Verständnis von der Gesetzgebung sowohl mit den Regeln der Erstellung der Gesetzestexte in der EU als auch mit dem Gesetzgebungsprozess gut vertraut sein.

6.4. Entstehungsprozessbezogene Probleme

Die EU-Gesetzgebung entsteht im Zuge eines mehrstufigen Prozesses, wie im Kapitel 4.2 ausführlich beschrieben wird. Der Prozess des Gesetzgebungsverfahrens verläuft nicht linear; der Text zirkuliert zwischen den beteiligten Institutionen, deren Arbeitsgruppen und ÜbersetzerInnen, und erst infolge dieses Prozesses, nach mehrmaliger Bearbeitung, seine endgültige Form erhält.

Für die ÜbersetzerInnen stellt nicht der Prozess per se die größte Herausforderung dar, sondern die am Entwerfen der Gesetzestexte beteiligten Personen. Es sind meistens die EU-BeamtenInnen, wessen Kernkompetenzen nicht im Bereich von Sprachen oder Redaktion liegen (vgl. Wagner 2014). Darüber hinaus werden die Entwürfe in einer oder mehreren Sprachen verfasst (vgl. Robertson 2013), wobei diese zu den Arbeitssprachen der Europäischen Kommission gehören, was in der Praxis bedeutet, dass sie meistens auf Englisch vorbereitet werden (vgl. Šarčević 2013). Die AutorInnen entwerfen die Texte vorwiegend in einer Fremdsprache, die sie öfters nicht perfekt beherrschen, was zu seltsamen Formulierungen bzw. unklaren Verwendungen der Rechtsbegriffe führen kann (vgl. Kjaer 1999), wobei Wagner (2014:78) dazu anmerkt, dass die Muttersprachler nicht unbedingt bessere Verfasser als Nichtmuttersprachler sind. Alle EU-BeamtenInnen und PolitikerInnen sind jedoch in ihrem täglichen Arbeitsleben dem Einfluss des Eurojargons und Franglais ausgesetzt, was sich in ihren Texten auch erkennen lässt.

Die ÜbersetzerInnen erhalten also einen Text, der womöglich qualitativ zu wünschen übrig lässt, in einer Rechtssprache, die aus dem *Common Law* Rechtssystem entstammt, das „weit stärker in Richtung Vagheit als das auf Präzision angelegte romanisch-germanische Recht tendiert“ (Arnzt / Sandrini 2007:24), mit der die AutorInnen wahrscheinlich nicht komplett vertraut sind. Kjaer (1999:74) fasst zusammen:

„Auf diese Weise entstehen „Eurotexte“, die sozusagen in einer Sprache „gedacht“ und in einer anderen Sprache formuliert werden, in denen also einige der verwendeten Begriffe der Muttersprache und dem nationalen Rechtssystem des Textproduzenten entstammen, die er dann bei Formulierung des gemeinschaftsrechtlichen Textes direkt in die betreffende Fremdsprache übersetzt“

Robertson analysiert die Probleme, welche aus dieser Situation für die ÜbersetzerInnen resultieren. Die ungewöhnliche Auswahl der Begriffe oder der Aufbau der Sätze kann seiner Auffassung nach als ein Störfaktor in der Interpretation der intendierten Bedeutung des Textes durch die ÜbersetzerInnen wirken. Die Unklarheit darüber, ob die unscharfe Formulierung oder ungewöhnliche Syntax als Resultat der Verhandlungskompromisse oder als Mangel an Sprachkenntnissen der AutorInnen zu betrachten ist, erschwert die translatorische Entscheidung (2011:66). Nachdem der Gesetzestext ein Ergebnis der kollektiven Arbeit ist, ist auch die Identifizierung der AutorInnen, um daraus die Schlüsse zu ihrer Intention zu ziehen, so gut wie unmöglich. Šarčević (2013:22) sieht in diesem Kontext die Lösung in der Verbesserung der Qualität der Originale nach dem GIGA-Prinzip und schlägt eine größere Anbindung der Rechts- und Sprachsachverständigen sowie ÜbersetzerInnen an das Gesetzgebungsverfahren vor. Robertson

konstatiert in Bezug auf die Resultate von seltsamen Formulierungen in den EU-Gesetzestexten, die möglicherweise ein Resultat der Kompromisse zwischen verhandelnden Parteien sind „Translators have to adapt to that; so do users of the texts“ (2011:66).

Diese Herausforderung betrifft die ÜbersetzerInnen in den EU-Intuitionen, welche in das Gesetzgebungsverfahren involviert sind, eher als diejenigen, die sich mit der Übersetzung von *Acquis* auseinandersetzen. Die letzteren erhalten eine endgültige Version des Gesetzestextes in 24 Fassungen, die bereits mindestens zweimal von SprachjuristInnen revidiert wurde und zumindest von groben Problemen befreit ist. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass alle im Amtsblatt der Europäischen Union publizierten Texte fehlerfrei sind (vgl. Robinson 2014:207), doch sie haben bereits eine finale Version erhalten und wurden auf Übereinstimmung geprüft.

6.5. Sprach(en)bezogene Probleme

Die EU-Gesetzgebung entwickelt sich auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebungen und schöpft aus ihren rechtssprachlichen Ressourcen. Im Zuge der Kompromisse zwischen mehreren Kulturen und Sprachen entstehen neue, hybride Konventionen der EU-Rechtssprache (vgl. Trosborg 1997). Es entsteht eine neue Sprachvarietät (vgl. Garzone 2000) bzw. mehrere Sprachvarietäten, eine für jede authentische EU-Sprache. Darüber hinaus beeinflussen die (rechts)sprachlichen Konventionen der nationalen Rechtssprachen die EU-Rechtssprache (vgl. Schäffner und Adab, 2001). Dabei kann die Verwendung einer bestimmten Sprache für das Entwerfen der EU-Gesetzgebungstexte die verwendeten Konstruktionen und Begriffe beeinflussen.

Trosborg (1997:153) stellt fest, dass die EU-Sprache nicht nur ein Soziolekt ist, sondern die Rolle einer Fachsprache erfüllt. Die in den legislativen EU-Texten verwendete Sprache weist nach Kościółkowska-Okońska die Merkmale einer Fachsprache auf, wie passive Satzkonstruktion, unpersönliche Formulierungen, Nominalisierungen sowie Fachwortschatz, dessen Funktion eine präzise Wiedergabe der normativen Funktion des Textes ist (2011:112). Daraus ergibt sich als Ziel für die ÜbersetzerInnen eine adäquate und genaue Übertragung der Botschaft des Textes (ibid.)

Bei Erreichung dieses Zieles kann allerdings die hybride Natur der EU-Sprache ein Hindernis darstellen. In Bezug auf die EU-Terminologie, die sich aus anderen Sprachen und Kulturen entwickelt, identifiziert Gardner (2013:4) folgende potenziell problematischen Erscheinungen: Neue Termini, die kreiert wurden, um die EU-Realität zu beschreiben (z.B. *comitology*, *financial envelope* (Gardner 2013:23, 37)); Verleihung

einer neuen Bedeutung den bekannten Termini, welche oft aus anderen Sprachen abgeleitet wird (dem Englischen Begriff *opportunity* wird die Bedeutung des französischen Adjektivs *opportun* - rechtzeitig, zweckmäßig verliehen (vgl. Gardner 2013:53)); Verwendung der Begriffe in einem in der Landessprache ungewöhnlichen Kontext (*frame*, als Teil des Ausdrucks in *the frame of* (Gardner 2013:39)).

Kościałkowska-Okońska (2011:113) deutet zusätzlich auf die Tendenz, die Termini der nationalen Sprache mit den Eurotermini zu ersetzen, die durch eine breiter ausgelegte Bedeutung gekennzeichnet sind und keine „direkten Assoziationen“ mit dem nationalen Gesetzgebung hervorruft, hin. Koskinen (2000:53) stellt fest, dass durch den Einfluss der EU-Kultur eine neue Variante jeder Sprache erzeugt wurde, die den Muttersprachler als fremd und unverständlich erscheint. Šarčević (2015) erklärt, dass die Fremdheit der Texte gewollt und absichtlich ist und dem Zweck dient, die EU-Termini von den nationalen zu unterscheiden. Im Rahmen der nationalen Rechtssprache entstehen laut Šarčević zwei Subsprachen,

one with signs designating concepts and institutions of national law, and the other with signs representing concepts and institutions of EU law. Accordingly, EU terms constitute a parallel set of signs which however needs to be supplemented by and coordinated with the signs and concepts of each national language in order to guarantee the proper functioning of the EU-law (2015:184)

Man kann daraus ableiten, dass die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte mit mindestens vier Subsprachen arbeiten: die Ausgangssprache, welche sich auf nationales Recht bezieht, die Ausgangssprache, die EU-Rechtsbegrifflichkeit aufweist sowie entsprechend zwei Subsprachen in der Zielsprache. Darüber hinaus ist in Anlehnung an die Erkenntnisse von Gardner (2013) eventuell der Einfluss anderer EU-Sprachen, die nicht im Text explizit vorkommen, auf die Bedeutung der im EU-Kontext verwendeten Termini unbedingt zu beachten.

Man kann auch nicht den Einfluss der Sprachen, in denen die Gesetzgebung entworfen wird, auf die Fassungen in anderen Sprachen ignorieren. Diese kann sich in der Lexik, Syntax, Terminologie und Grammatik anderer Sprachversionen manifestieren (Sommsich 2010:88). Wie im vorherigen Kapitel festgestellt, werden die Gesetzestexte nicht parallel in 24 Sprachen verfasst, sondern in einer der Arbeitssprachen der Europäischen Kommission zunächst entworfen. Dabei berichtet Ammon (2006:3), dass unter diesen Sprachen auch eine Hierarchie nach Häufigkeit und Selbstverständlichkeit der Verwendung herrscht, wobei Englisch hier ein definitiver Vorreiter ist. Dies bestätigt Sommsich (2010), indem sie die Entwicklung der Popularität der Entwurfssprache

zurückverfolgt mit der Erkenntnis, dass obwohl 1987 70% der Texte auf Französisch entworfen wurden, Englisch bereits Mitte der 90er Jahren die Dominanz erlangt hatte und 2008 für das Entwerfen von 72% der Gesetzestexte verwendet wurde. Robertson (2011:61) beschreibt den Einfluss der Entwurfssprache, indem er erkennt, dass die Struktur und Terminologie in der Entwurfssprache eingebettet sind. Die anderen Sprachen versuchen sich an diese Vorlage anzupassen.

Im Hinblick auf die Entwurfssprache identifiziert Sommsich die daraus resultierenden Probleme für die ÜbersetzerInnen:

- “a) Difficulty in translating certain terms of the drafting language mainly because they do not have proper equivalents in the target language;
- b) Reciprocal translinguistic lexical attraction concerning above all target languages belonging to the same language family as the original language;
- c) Syntactic elements, style and compulsory text format of the source language text being adapted to other official languages.” (2010:88)

Für die Lösung dieser Probleme können verschiedene Strategien angewendet werden. Im Fall von a) Fehlen eines passenden Äquivalents werden neue Termini kreiert. Die Suche sollte allerdings nach Äquivalenz über alle authentischen Sprachen hinweg, und nicht in Bezug auf ein Sprachenpaar erfolgen (Robertson 2015:84). Es können verschiedene Lösungen für die Umsetzung dieses Zieles eingesetzt werden. Sommsich illustriert dies am Beispiel des Begriffs *sustainable*, der im Deutschen wörtlich (nachhaltig) übersetzt, im Rumänischen als Lehnübersetzung (*sustenabil*), und im Polnischen als Umschreibung übertragen wurde (2010:90). Am Beispiel vom Polnischen kann man auch sehen, dass die Übersetzungen sich mit der Zeit entwickeln können, denn die von Sommsich zitierte Lösung für *sustainable energy* wurde (pl. *energia produkowana z poszanowaniem zasady zrównoważonego rozwoju*) mittlerweile optimiert und scheint im IATE als *zrównoważona energia* auf (IATE ID: 2231086).

Im zweiten Fall muss verhindert werden, die Äquivalente auf formeller und nicht auf semantischer Basis zu identifizieren, ansonsten geht man die Gefahr ein, ein Scheinäquivalent einzusetzen. Darüber hinaus muss der kulturelle Kontext bedacht werden. Das von Sommsich (2010) genannte Beispiel von Übersetzung *Lisbon Process* als *Lissaboner-Prozess* gibt nicht nur inkorrekt den Begriff wieder (Lissabon-Strategie) sondern kann auch die Konnotationen mit den Nürnberger-Prozessen hervorrufen, was bestimmt nicht der Wunsch der EU wäre.

Der Einfluss vom Englischen auf die Struktur der EU-Gesetzestexte ist allenfalls bekannt. Das klassische Beispiel ist die Präambel in den normativen EU-Rechtsakten, die in Rechtssystemen, welche auf römischem Recht basieren, nicht vorkommt. Hierzu stellt Koskinen (2000:56) die berechtigte Frage, ob man sich starr an die sprachlichen Konventionen des Ausgangstextes halten muss und die Präambel an die Interpunktion der Zielsprache nicht anpassen könnte, um mehr Klarheit zu schaffen. Die polnische Sprachversion orientiert sich ebenso an dieser Vorlage und beginnt die Sätze der Aufzählung in den Präambeln mit Kleinbuchstaben und trennt die einzelnen Sätzen mit einem Komma. Wiederum soll eine harmonisierte Struktur der EU-Gesetzestexte, die in den „Gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken“ in der Übersetzung jedenfalls wiedergegeben werden.

Robertson (2015:84) fasst die Herausforderungen zusammen, welche für die Übersetzung der EU-Gesetzestexte die zunehmende Verwendung des Englischen als Entwurfssprache mit sich bringt, und postuliert, erstens ist es die Übersetzung aus einer Hybridsprache, die kulturell und wertsystemisch nicht behaftet ist, in eine in diesen Systemen eingewurzelte Sprache. Eine weitere Herausforderung ist, dass bei den terminologischen und translatorischen Entscheidungen die Äquivalenz nicht zwischen einem Sprachenpaar, sondern zwischen allen 24 Sprachen berücksichtigt werden muss. Schließlich steigert bei der Übersetzung von standardisiertem EU-Englisch die Gefahr, dass mehrere Termini für das gleiche Konzept auf dem nationalen Niveau kreiert werden, was keine erwünschte Entwicklung wäre.

6.6. Terminologearbeitbezogene Schwierigkeiten

Die Terminologie der EU-Texte ist, wie Rzewuska (2002:2147) sie charakterisiert „rather coherent, sober and mercilessly productive“. Dabei wird eine Vereinheitlichung der EU-Terminologie angestrebt, die sich nach Garzone (2000:7) u.a. in der Einführung neuer, speziell auf die EU bezogenen Kontexten entwickelter Terminologie in alle Sprachen manifestiert.

Sommich (2010:71) ist der Auffassung, dass gerade diese neu geschaffenen Termini aus dem institutionellen und administrativen Bereich insbesondere im Kontext der Übersetzung des Acquis vor dem Beitritt die größten Herausforderungen für die ÜbersetzerInnen darstellen. Rzewuska bestätigt diese These, indem sie „allgemein bezogene Termini“ (im Gegensatz zu Rechtstermini) als diejenigen identifiziert, die bei der Übersetzung von Acquis ins Polnische die größten Probleme bereiten (2001:88). Ebenso schränkt Druzenko (2009:40) die terminologischen Herausforderungen nicht auf

das Recht und die Politik ein, sondern erweitert sie um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekt.

Die Unübersetzbarkeit (Null-Äquivalenz) der Begriffe kann daraus resultieren, dass die Konzepte in der Zielsprache nicht bekannt sind, sei es aufgrund von rechtlichen, gesellschaftlichen oder politischen, aber auch geografischen Bedingungen (vgl. Kościółkowska-Okońska 2011). Darüber hinaus sind die EU-Rechtsbegriffe einerseits auf die EU-Rechtsordnung bezogen, andererseits absichtlich unscharf, um eine flexible Auslegung zu ermöglichen (vgl. z.B. Robertson 2011, Schorkopf 2005, Arntz/Sandrini). Dabei sind die Begriffe der nationalen Gesetzgebung im Vergleich zur EU von eingeschränktem Umfang und Reichweite ihres Rechtssystems, das sich meistens nur einer Sprache bedient, enger ausgelegt und präzise (Robertson 2011:65). Robertson sieht diese Divergenz als eine der bedeutendsten Unterschiede zwischen der nationalen und EU-Rechtssprache im Sinne von Einfluss auf Stilistik und Terminologie. Rzewuska berichtet in Bezug auf die Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ins Polnische, dass im Zuge der Arbeit vier terminologische Äquivalenzstufen identifiziert wurden:

when understandable equivalents exist in both source and target languages and their legal meaning is the same; when at first sight equivalents exist but their legal meaning in the EU law and Polish law is not exactly the same, when the terms which seem to be the appropriate equivalents already have different legal meanings both in EU and in Poland and finally when there is no equivalent for a notion applied in EU legislation. (2002:2147)

Arntz und Sandrini (2007) halten solche Klassifikationen allerdings für wenig geeignet für Entscheidungsgrundlagen für die translatorischen Entscheidungen. Sie vertreten den Standpunkt, dass die ÜbersetzerInnen sich nicht nach dem Übereinstimmungsgrad, sondern nach der Verwendbarkeit eines Begriffs in der Rechtsordnung und den mit ihm assoziierten Inhalten bei ihren Entscheidungen richten sollen (2007:13). Diese Aussage stimmt mit den Erkenntnissen von Kjaer (1999:73) überein, welche die Abhängigkeit der Rechtsbegriffe von der jeweiligen Rechtsordnung unterstreicht, und als einen Grund dafür identifiziert, dass zwischen den Rechtsbegriffen von zwei Rechtsordnungen nur sehr selten die komplette Äquivalenz festzustellen ist.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Empfehlung für die ÜbersetzerInnen, die meistens fehlende Äquivalenz mit einem Übersetzungsverfahren zu kompensieren, das jedenfalls die Funktion und Bedeutung eines Äquivalentes beachtet.

Arntz und Sandrini bieten hier einen funktionalen Ansatz, die vergleichende begriffsorientierte Vorgangsweise, an, welche die terminologische Unsicherheit bei der Übersetzung der Gesetzestexte von verschiedenen Rechtsordnungen reduzieren soll. Der Vorgang umfasst in dem ersten Schritt die Erarbeitung einer Grundlage durch die Erfassung und Dokumentation der Rechtsfrage, Dokumentation der Begriffe innerhalb der jeweiligen Rechtsordnungen sowie der Zusammenhänge zwischen den Begriffen. Ein essentieller Schritt des Verfahrens ist der Vergleich von drei Aspekten: der Struktur (Begriffssystem), der Begriffsinhalte sowie der sprachlichen Ausdrucksformen (2007:24). Auf Basis dieses Verfahrens kann man von einer Rechtsfrage ausgehend nicht nur die Bedeutung und Intention eines Begriffs definieren, sondern auch einen Begriff innerhalb einer Rechtsordnung orten und die Beziehungen zwischen ihm und anderen Begriffen dieser Rechtsordnung feststellen. Dadurch gewinnen die ÜbersetzerInnen „den kognitiven Hintergrund und das nötige Wissen, um die Rechtslösung im Rechtssystem der Zielsprache zu liefern“ (Sandrini 1996: 232). Die Prüfung der Stellung eines Begriffs in der nationalen Rechtsordnung wie auch in der EU-Rechtsordnung postuliert auch Sarčević (2015:184), wobei sie zusätzlich die Anwendung dieser Methode auf die Auswahl der Begriffe im Ausgangstext erweitert, was die Qualität der EU-Gesetzestexte steigern kann.

Dabei muss angemerkt werden, dass die ÜbersetzerInnen nur punktuell die terminologischen Probleme in Bezug auf die EU-Gesetzgebung lösen können. Wichtig wäre es, eine EU-übergreifende Lösung einzusetzen, die sich nicht auf die einzelnen terminologischen Probleme, sondern auf die Ursache dieser fokussiert und sie beseitigt. Um die Eintrittshäufigkeit des größten terminologischen Problems (sowohl bei der Übersetzung von Acquis als auch bei der Übersetzung der EU-Gesetzgebung bei Sprachendiensten der EU-Institutionen), der Nulläquivalenz in den EU-Gesetzestexten, zu reduzieren, wird die Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen als Lösung vorgeschlagen. Robertson (2011:63) definiert Harmonisierung als Ergebnis der Abstimmung von nationalen Rechtsordnungen im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen der EU-Rechtsordnung in innenstaatliches Recht. Šarčević (2013) postuliert die Entwicklung einer einheitlichen Terminologie durch das Definieren einheitlicher, unabhängiger EU Konzepte, die in allen Sprachen verständlich sind und in alle Rechtssysteme der Mitgliedsländer implementiert werden können (2013:24). Dadurch sollten linguistische wie auch rechtssystemische Unterschiede nivelliert werden. Arntz und Sandrini (2007:24) befürworten die Idee der Harmonisierung, warnen jedoch vor einer unbedachten Auswahl der Rechtsbegriffe in Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtssprachen über ein bestimmtes Kontingent an Zeilen ? verfügen, die scheinbar passend wären, dennoch mit nationalen Bedeutungen behaftet sein können.

Šarčević (2013:3) weist auf die Mangelhaftigkeit der Übersetzung der EU-Gesetzgebung als ein Hindernis für die Harmonisierung der EU-Gesetzgebung hin. Man kann behaupten, dass sich der Mangel an terminologischer Konsistenz auf die Harmonisierung negativ auswirkt. Bratanić und Loncar (2015) stellen am Beispiel der Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ins Kroatische die Ursachen für terminologische Inkonsistenz in der Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dar. Diese lassen sich auf a) die Inkonsistenzen in den Gesetzgebungstexten, z.B. Verwendung verschiedener Begriffe für ein EU-Konzept, b) pragmatische Gründe, wie Zeitdruck, c) die Anpassung der Begriffe im Laufe der Zeit, d) die Asymmetrie, wenn für einen EU-Terminus zwei Konzepte der nationalen Gesetzessprache verwendet werden können, zurückführen und schließlich e) wenn zwei nahe verwandte Begriffe in den EU-Rechtstexten für zwei Konzepte verwendet werden, wobei in der nationalen Rechtsprache diese beiden Konzepte durch einen Begriff wiedergegeben werden.

Betreffend den Punkt a) können die ÜbersetzerInnen einen falschen Eindruck erhalten, dass sich die synonymisch verwendeten Begriffe auf zwei verschiedene Konzepte beziehen. Bratanić und Loncar nennen hier das Beispiel von Formulierungen *third country* und *third state* im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die kroatische Fassung tendiert dazu, diese Begriffe zu unifizieren, obwohl sie nicht nur einen Begriff für die beiden englischen Ausdrücke verwenden (2015:213). Die deutsche Fassung hingegen spiegelt die Variation zwischen den beiden Formulierungen unverändert wider und setzt in denselben Passagen entsprechend den Ausdruck *Drittland* bzw. *Drittstaat* ein. Die polnische Fassung hingegen vereint die beiden Formulierungen unter einer Formulierung *państwo trzecie*. Man kann hier argumentieren, dass die deutsche Version im Einklang mit der englischen und französischen Fassung (die auch zwischen *pays tiers* und *état tiers* konsequent unterscheidet) die korrekte Lösung einsetzt, sodass alle Fassungen den gleichen Inhalt wiedergeben. Nachdem sich allerdings die Verwendung der Synonyme nicht auf zwei verschiedene Rechtskonzepte bezieht, wäre es im Sinne der Leitfaden der EU für die Abfassung der Gesetzestexte, welche von der Verwendung der Synonyme grundsätzlich abraten, die in der polnischen Fassung verwendete Lösung anzuwenden. Bratanić und Loncar stellen diesbezüglich fest, dass „the situation of co-existence of more terms for the same concept is not welcome and should be avoided at all times“ (2015:213).

Die pragmatischen Gründe (b), die bei der Übersetzung von Acquis ins Polnische zu den Inkonsistenzen führten beziehungsweise die den ÜbersetzerInnen bei den EU-Institutionen Schwierigkeiten aufbereiten, werden ausführlicher im nächsten Unterkapitel besprochen, denn sie beziehen sich nicht direkt auf terminologische Fragen.

Die Anpassung der Begriffe im Laufe der Zeit (c) kann seitens der EU-Rechtssprache erfolgen, wie es im Fall von prozeduralen Änderungen passieren kann. So ist der Begriff von *Mitentscheidungsverfahren* mit dem Vertrag von Lissabon durch den Begriff *ordentliche Gesetzgebungsverfahren* ersetzt worden. In einem solchen Fall gehören auch die anderen Sprachversionen auf den neuen Begriff abgestimmt. Ein Begriff kann auch im Zuge der Entwicklung der EU-Terminologie in der Landessprache mit einem besser geeigneten Begriff ersetzt werden. Dies war der Fall bei dem polnischen Begriff für den *Europäischen Rechnungshof*, er wurde unter den Begriffen *Trybunał Rewidentów*, *Trybunał Audytorów* oder *Trybunał Rewidentów Księgowych Wspólnot Europejskich* erfasst, bis der heute gültige Begriff *Trybunał Obrachunkowy* definiert wurde (vgl. Jopek-Bosiacka 2009:176). Wie bereits erwähnt, ist die EU-Gesetzgebung ein dynamisches, sich in der Entwicklung befindendes Rechtssystem, somit ist zu erwarten, dass ihre Terminologie auch evolviert.

Es kann auch vorkommen, dass ein Begriff der EU-Gesetzgebung zwei Konzepte der nationalen Gesetzssprache (d) in sich einschließt. Der Begriff *provisions* bzw. *Bestimmungen* wird im Polnischen entweder als *przepisy* oder *postanowienia* übersetzt, abhängig davon, ob er in den autoritativen Akten (z.B. Direktiven) oder Verträgen zwischen gleichgestellten Parteien (EU-Verträge) verwendet wird (vgl. Komisja Europejska 2017:106).

Schließlich, in Bezug auf Punkt e), können zwei nahe verwandte Begriffe in den EU-Rechtstexten, wie zum Beispiel *repeal* und *delete*, durch einen polnischen Begriff *uchylać* wiedergegeben werden. Der Begriff ist allerdings laut dem Leitfaden für Übersetzer in die polnische Sprache der GD Übersetzung bei der EU Kommission, kontextbezogen einzusetzen, und zwar wird *repeal* und *delete* in Bezug auf redaktionelle Einheit (Artikel, Absatz) als *uchylać* übersetzt. Allerdings, wenn es sich um ein Wort oder einen Satz handelt, der gestrichen werden soll, wird *delete* mit *skreślać* wiedergegeben. Im Fall von Aufhebung wird *repeal* als *traci moc* übersetzt (vgl. Komisja Europejska 2017:100).

Manche der oben genannten Ursachen, wie c), können nicht verhindert werden, und sind ein Zeichen für die Entwicklung der EU-Gesetzgebung, vor allem wenn sie eine Präzisierung der Begriffe mit sich bringen. Pragmatische Gründe b) sind von all den Ursachen am einfachsten zu beseitigen, denn sie beziehen sich nicht auf lexikalische, sondern organisatorische Problem. Andere, wie a), d) und e), bedürfen maßgeschneiderte Lösungen seitens der EU, denn die terminologischen Inkonsistenzen stellen neben den Herausforderungen für die ÜbersetzerInnen auch ein Hindernis für die Harmonisierung dar.

Um die oben beschriebene Inkonsistenzen abzuschaffen, wurde eine Reihe von Initiativen seitens der EU eingeführt. Eine der wichtigsten davon in Bezug auf die EU-Gesetzgebung ist die Verfassung von „Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken.“, die eine Grundlage für die Abfassung der Rechtsakte im klaren Stil, im Hinblick auf die Normen des Aufbaus eines EU-Rechtsaktes bildet, doch vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Text eine Grundlage für Fassungen in anderen Sprachen ist. Es wird verlangt, dass die Texte unter Berücksichtigung der terminologischen Kohärenz verfasst werden. Darüber hinaus sollte bei juristischen Fachausdrücken „auf Begriffe verzichtet werden, die zu eng an die nationalen Rechtsordnungen gebunden sind“ (Europäische Kommission (2003:19ff.)). Ferner wurden die Leitfäden „Klar und deutlich schreiben“ den BeamtInnen zur Verfügung gestellt, die sich auf allgemeine schriftliche Kommunikation beziehen. Darüber hinaus wird, wie im Kapitel 4.5.4 berichtet, eine enge Kooperation zwischen ÜbersetzerInnen aus verschiedenen Sprachendiensten sowie zwischen ÜbersetzerInnen und SprachjuristInnen, um die konsistente Verwendung der Terminologie zu fördern sowie mehrsprachige Aspekte des Entwerfens von Gesetzestexten und Übersetzungen zu diskutieren, gefordert (vgl. Koskinen 2000, Robinson 2014). Die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen und der EU-Gesetzgebung kann die linguistische Inkonsistenz und Inkohärenz deutlich reduzieren, und so nicht nur den Übersetzungsprozess vereinfachen, sondern auch zu einer größeren rechtlichen Sicherheit der EU-BürgerInnen (siehe Kapitel 2.4) beisteuern.

6.7. Pragmatische Schwierigkeiten

Die Herausforderungen, mit welchen ÜbersetzerInnen konfrontiert werden, und welche die Qualität des Endproduktes ihrer Arbeit beeinflussen können, stehen auch im Bezug zu den praktischen Aspekten der Arbeitsorganisation.

Wie bereits berichtet, arbeiten sowohl die ÜbersetzerInnen bei den EU-Institutionen als auch die ÜbersetzerInnen die sich mit der Übersetzung von Acquis vor dem Beitritt eines Landes in die EU, unter sehr großem Zeitdruck. Die ÜbersetzerInnen bei den EU-Institutionen müssen knappe Fristen für die Übersetzung komplexer Texte einhalten, wie man am Beispiel von Bestimmungen des Verhaltenskodex (2014) des Rates der Europäischen Union sieht. Für die meisten Texte beträgt die Frist zehn Arbeitstage, wovon höchstens neun für die Übersetzung verwendet werden können, da man noch die juristische Überprüfung berücksichtigen muss. Für andere, dringende Texte, z.B.. für die leitenden Organe des Parlaments, gilt es, den Auftrag so schnell wie

möglich zu erledigen. Aus dem Aktivitätsbericht der GD Übersetzung der Europäischen Kommission lässt sich folgen, dass der Zeitdruck dort ähnlich aussieht. 2014 wurden insgesamt 2,3 Millionen Seiten übersetzt, davon 28,8% extern. Das ergibt ein Arbeitspensum von 1,64 Millionen Seiten, die in die Amtssprachen übersetzt werden mussten. Wie der Bericht informiert, verlangte es einer außerordentlichen Anstrengung der internen MitarbeiterInnen die “worked extra-statutory long hours, frequently during weekends, and prioritised translation over training and activities ancillary to translation, such as terminology work (Directorate-General for Translation 2015:6). Die übersetzerische Arbeit im Rahmen von ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ist auch von dem Zeitdruck gekennzeichnet. Die Gesetzesentwürfe werden bis zur letzten Sekunde bearbeitet und müssen danach noch von den ÜbersetzerInnen in die anderen Sprachversionen entsprechend übertragen werden (vgl. Wagner 2000).

Ähnlich sah die Situation bei der Übersetzung von Acquis ins Polnische aus. Nachdem Polen in Verzug zu der ursprünglichen Planung geraten ist, musste das Tempo der Arbeit deutlich gesteigert werden (vgl. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001, Commission of the European Communities 2002). Ein Beweis für den Zeitdruck, unter dem die externen ÜbersetzerInnen arbeiten mussten, liefern die Bedingungen der 2002 publizierten Ausschreibung für Übersetzungsleistungen (Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2002). Es wurden für 27.454 Seiten des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (d.h. ca. 68.635 Normseiten) maximal 170 Kalendertage vorgesehen. Dabei muss man berücksichtigen, dass die Übersetzungen intern von der Übersetzungsabteilung der UKIE revidiert werden mussten, wo laut Rzewuska (2002) nur 20 MitarbeiterInnen angestellt waren.

Der Zeitdruck resultiert aus den organisatorischen Maßnahmen, die für das jeweilige Übersetzungsprojekt getroffen wurden. Dabei ist die Planung, wie bei jedem Projekt, kritisch für die Ausführung. Die Fehler in der Planung lassen sich nur bedingt in der Ausführung minimieren, und nicht ohne Kosten. Trotz des Zeitdruckes, unter dem die ÜbersetzerInnen bei den EU-Institutionen arbeiten, werden seitens der ArbeitgeberInnen Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation eingeleitet. Sie umfassen neben der Einstellung neuer MitarbeiterInnen (siehe Directorate-General for Translation 2016:22) auch die Optimierung und den Einsatz neuer technischer Hilfsmittel (siehe Kapitel 4.5 dieser Arbeit) sowie Initiativen, die auf die Steigerung der Qualität von Ausgangstexten abzielen, um die Arbeit der ÜbersetzerInnen zu optimieren.

Solche Maßnahmen wurden im Fall der Übersetzung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung in die polnische Sprache nur eingeschränkt eingesetzt. Einerseits musste das Projekt mit Knappheit der finanziellen Mittel kämpfen (vgl. z.B. Rzewuska 2002,

Urząd Komitetu Integracji Europejskiej 2001), die nur bedingt einen Personalausbau zuließen, andererseits wurden durch die Auswahl der Struktur einer Koordinationseinheit gewisse Verbesserungsmaßnahmen nicht einsetzbar. Einige Hilfsmittel, wie die thematischen Glossare von der Europäischen Kommission, werden aufgrund ihres Status des Arbeitsdokuments der Europäischen Kommission den externen ÜbersetzerInnen nicht zur Verfügung gestellt (vgl. Rzewuska 2001:73). Die Ausstattung der externen AuftragnehmerInnen mit einheitlichen CAT-Tools war in Anbetracht der budgetären Zwänge auch schwer anzudenken. Doch die größte Schwäche des Projektes lag in dem fehlenden Prozess für die Qualitätssicherung und der Vermeidung der Duplizierungen von Übersetzungen, die teilweise von den Ministerien und teilweise von den externen AuftragnehmerInnen erledigt wurden, sowie in dem Personalmangel der Revisoren (European Commission 1999:27). Wie bereits erwähnt, konnten durch die beschränkte Anzahl von ExpertInnen, welche mit der Revision der Texte beauftragt wurden, tatsächlich nur 20% der Texte überprüft werden (vgl. Rzewuska 2002). Dadurch ist es nicht nur zu gravierenden Mängeln in den polnischen Übersetzungen gekommen (vgl. Matulewska 2006), sondern auch zu mehrfachen Übersetzungen derselben Texte, was die Effizienz der Arbeit negativ beeinflusste. Darüber hinaus weist Rzewuska (2001:2150) auf eine fehlende internationale Koordination der Beitrittskandidaten hin. Viele organisatorische und vorbereitende Aufgaben, die für alle Länder gleich waren (wie das Scannen von Dokumenten, den Aufbau der Schlagwörterdatenbank), wurden nicht aufgeteilt, sondern jeweils von einem Beitrittskandidaten separat ausgeführt. Zweitens hätte laut Rzewuska (ibid.) ein einheitliches Modell der Koordinationseinheiten sowie enge Zusammenarbeit dieser und Koordination der Arbeiten zur Optimierung der Arbeitsabläufe geführt.

7. Schluss

Sowohl die ÜbersetzerInnen, die Acquis im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für den EU-Beitritt übersetzen, als auch diejenige, die bei den EU-Institutionen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unterstützen, arbeiten mit demselben Ziel: Die EU-Gesetzgebung in den Amtssprachen der Mitgliederstaaten auszudrücken. Wie dargestellt, werden sie auch mit den gleichen Problemen und Herausforderungen in Bezug auf diese Aufgabe konfrontiert. Doch man kann auch in Bezug auf die Ausführung ihrer gemeinsamen Aufgabe gewisse Gegensätze feststellen.

Die Übersetzung von Acquis ist eine einmalige Aufgabe, die vor dem Beitritt des jeweiligen Landes abgeschlossen werden muss. Somit hat es auch ein absehbares Ende, während die Übersetzung der EU-Gesetzgebung nach dem Beitritt eines Landes

in die EU eine wiederkehrende Aufgabe ohne definierten Abschlusspunkt in Bezug auf das gesamte Programm darstellt.

Bei der Übersetzung von Acquis ins Polnische wurde der Auftragsumfang nur grob definiert (vgl. Rzewuska 2002), Bratanic und Loncar bestätigen das auch in Bezug auf die Übersetzung des Acquis ins Kroatische (2015:). Das ist nicht der Fall bei der Übersetzung im Rahmen von ordentlichen Gesetzgebungsverfahren: Da wird ein Vorschlag vorbereitet und eingereicht, der einen konkreten Umfang hat.

Der Übersetzungsprozess ist im Fall vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren kompliziert, der zu übersetzende Text läuft mehrere Schleifen durch, wird mehrmals bearbeitet und übersetzt, während der Prozess der Übersetzung von Acquis vor dem Beitritt einen linearen Charakter hat. Wagner weist dementsprechend auf den dynamischen Charakter der Texte hin, welche während der ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übersetzt werden und vergliche sie mit stabilen Texten, die im Rahmen der Beitrittsverpflichtungen übersetzt werden müssen (2000:4).

Die Ausführung der Übersetzungsarbeiten wurde durch UKIE nach außen verlagert und Großteils von externen AuftragnehmerInnen statt in den Ministerien erledigt. Die im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens übersetzten Texte werden ausschließlich intern bearbeitet.

Man könnte die Frage stellen, ob sich die Übersetzung von Acquis vor dem Beitritt nicht durch einen höheren Schwierigkeitsgrad und kreativen Charakter kennzeichnet, da die EU-Terminologie in der Landessprache erst aufgebaut und kreiert werden muss. Darüber hinaus können die terminologischen Hilfswerkzeuge und Datenbanken nicht im gleichen Umfang eingesetzt werden, da diese erst entwickelt werden müssen.

Der besondere Rahmen, in welchem der Übersetzungsprozess der EU-Gesetzgebung stattfindet, bereitet den ÜbersetzerInnen eine Reihe von Herausforderungen, die weit über die typischen Probleme der Rechtsübersetzung hinausgehen. Neben den typischen Problemen beim Übersetzen der Rechtstexte, wie systemische Abhängigkeit der Begriffe oder Vagheit der Rechtssprache, stellen diese spezifischen Gegebenheiten zusätzliche Schwierigkeiten für die ÜbersetzerInnen dar.

Das EU-Rechtssystem, das sich stets dynamisch entwickelt, und im Rahmen welcher sich die nationale und supranationale Gesetzgebung wechselseitig beeinflussen, erfordert von den ÜbersetzerInnen die Berücksichtigung von zwei Sets von nationalen Rechtssprachen, die länderspezifische Begriffe sowie EU-Begriffe bezeichnen. Es sind

komplexe Beziehungen zwischen EU-Rechtsordnungen in allen 24 authentischen Sprachen und nationalen Rechtsordnungen zu beachten, auch im Hinblick auf den Einfluss der einzelnen Rechtsordnungen aufeinander.

Dabei stellt die Mehrsprachigkeitspolitik der EU durch das Konzept von Gleichstellung aller Sprache eine Herausforderung für die ÜbersetzerInnen dar. Die Gleichstellung aller Sprachversionen bezieht sich auf ihren rechtlichen Status und dient der einheitlichen Auslegung des EU-Rechtes. Eine absolute Äquivalenz ist zwar keine Voraussetzung für die EU-Akte, doch es sollte der gleiche rechtliche Inhalt wiedergegeben werden. Dieser Voraussetzung gerecht zu werden, bedarf seitens der ÜbersetzerInnen einer intensiven vergleichenden Terminologearbeit sowie tiefgehender Analyse von mindestens drei Rechtsordnungen: der Rechtsordnung der EU sowie den nationalen Rechtsordnungen der Zielsprache und allen Ausgangssprachen, die einen Einfluss auf den Rechtsakt haben könnten. Besonders wichtig scheint die Erkenntnis von Kjaer (1997:66) zu sein, dass aufgrund der oben genannten Bedingungen das Verhältnis zwischen dem Ausgangs- und Zieltext sowie der Zusammenhang zwischen Begriff und Rechtsordnung und die Bedeutung der Begriffe schwer feststellbar sind.

Ferner bestimmt der Entstehungsprozess durch gemeinsames Entwerfen der Texte, in einer Varietät des Englischen (EU-Englisch), die für die meisten AutorInnen keine Muttersprache ist, und die ein Produkt der Kompromisse zwischen den Kulturen und der politischen Meinung ist, zusätzliche Probleme in Bezug auf die Qualität der Ausgangstexte, tragen durch ihren hybriden Charakter zu der Unsicherheit betreffend die intendierte Vagheit der Texte und Mehrdeutigkeit oder Seltsamkeit der Begriffe bei.

Durch diese Rahmenbedingungen sind die ÜbersetzerInnen der EU-Gesetzestexte in ein dicht verflochtenes Netz von Wechselwirkungen der Sprachen, Rechtsordnungen und Kulturen eingewickelt. Robinson (2014:208) charakterisiert ihre Arbeit mit folgender Aussage treffend „The EU translators working on legislation have various balancing acts. On the substance, their translations of EU legislation have to be vague enough for the diplomats, precise enough for the lawyers and technical specialists in the sector concerned, and clear enough for the ordinary user.”

8. Literaturverzeichnis:

Ammon, Ulrich. 2006. Language conflicts in the European Union. On finding a politically acceptable and practicable solution for EU institutions that satisfies diverging interests. *International Journal of Applied Linguistics*, Vol. 16, No. 3. Blackwell Publishing.

Arntz, Reiner; Sandrini, Peter. 2007. Präzision versus Vagheit Das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: *Indeterminacy in Terminology and LSP: Studies in honour of Heribert Picht*. Edited by Bassey E. Antia. Terminology and Lexicography Research and Practice 8.2007 S. 135–153. John Benjamins

Dix, Wolfgang. Palm, Ulrich. 2015. Amts- und Arbeitssprachen der EU. In: Bergmann, Jan (Hg.). *Handlexikon der Europäischen Union*. Auflage 3. Baden-Baden

Biel, Łucja . 2014. *Lost in the Eurofog: The Textual Fit of Translated Law*. Peter Lang

Biel, Łucja. 2011. Jakość przekładu prawnego i prawniczego w świetle normy europejskiej PN-EN 15038 oraz hipotezy uniwersaliów translatorycznych. *Rocznik Przekładoznawczy*. Online unter:

<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/RP/article/download/662/630>.

Biel, Łucja.2007. Translation of Multilingual EU Law as a Sub-genre of Legal Translation. In: Kierzkowska D. (ed.): *Court Interpreting and Legal Translation in the Enlarged Europe 2006*; Warszawa: Translegis

Born, Joachim. 1992. *Eurospeak + Eurotexte = Eurolinguistik? Anmerkungen zu sprachlichen Gewohnheiten im Brüssler „Euro-Alltag“*. In: *Sprachreport 1-2*, 1992, S. 1-4.

Comission of the European Communities. 2002 *Regular Report on Poland's Progress Towards Accession*.

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/archives/pdf/key_documents/2002/pl_en.pdf

Council of the European Union. The language service of the general secretariat of the council of the European Union. 2012. *Making multilingualism work*. Consilium; Belgium. Heruntergeladen am 02.05.2015 von <http://bookshop.europa.eu/en/the-language-service-of-the-general-secretariat-of-the-council-of-the-european-union-pbQC3211696/>

DAS - *Applications and IT Systems Development Unit*. 2012. Cat4Trad. An XML editor to support the legislative drafting process. Präsentation

. http://www.ictparliament.org/sites/default/files/session_4_-_cat4trad-xml-workshop-20120504_3.pdf

Dechandon, Denis. 2016. *From IATE to IATE2*. Präsentation. http://www.termcoord.eu/wp-content/uploads/2016/11/00_ET5_2016_From-IATE-to-IATE-2_Dechandon_Zorrilla_Montoro_Maslias_November-2016_Presentation.pdf

Departament Języka Polskiego, Dyrekcja Generalna ds. Tłumaczeń Pisemnych, Komisja Europejska. 2015. *Vademecum Tłumacza. Wskazówki redakcyjne dla tłumaczy*. Wersja 13 (styczeń 2015 r.) http://ec.europa.eu/translation/polish/guidelines/documents/styleguide_polish_dgt_pl.pdf

DGT Terminology Coordination. 2016. *IATE Handbook*. <https://iate.cdt.europa.eu/iatenew/handbook.pdf>

DG Translation der Europäischen Kommission. German resources: *DG Translation in-house style guide*. o.D. https://ec.europa.eu/info/files/german-resources-dg-translation-house-style-guide_de

Directorate-General for Translation. 2015. *Annual Activity Report 2014*. https://ec.europa.eu/info/publications/annual-activity-report-2015-translation_en
Heruntergeladen am 3.3.2017

Directorate-General for Translation. 2016. *Management Plan 2016*. European Commission. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/management-plan-2016-dg-dgt-may2016_en.pdf

Directorate General for Translation. European Parliament. 2015. *Annual Activity Report 2015 DG Translation*. <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201404/20140415ATT82942/20140415ATT82942EN.pdf>

Doczekalska, Agnieszka. 2006. Interpretacja wielojęzycznego prawa Unii Europejskiej. *Europejski Przegląd Sądowy*, Nr. 05/2006 <http://czytelniaonline.pl/magazine/16778303/2006/5/toc>

Druzenko, Svitlana. 2009. Wielojęzyczność Unii Europejskiej. Problemy językowe i terminologiczne prawa Unii Europejskiej. In: *Scripta Neophilologica Posnania*. Tom X. Hg: Katedra Ekokomunikacji Wydział Neofilologii UAM, Poznań. Online-Bibliothek <http://keko.amu.edu.pl/scripta>

European Commission , Directorate-General For Translation. 2012. *Quantifying quality costs and the cost of poor quality in translation*. <http://bookshop.europa.eu/en/quantifying-quality-costs-and-the-cost-of-poor-quality-in-translation-pbHC3112463/>

European Commission. 2008. *Proposals from the Group of Intellectuals for Intercultural Dialogue set up at the initiative of the European Commission. A rewarding challenge. How the multiplicity of languages could strengthen Europe*. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

European Commission. 2003. *Comprehensive monitoring report on Poland's preparations for membership*. Luxembourg, Office for Official Publication of European Communities. http://ec.europa.eu/development/body/organisation/docs/CMR_PL.pdf

European Commission. 1999. *Evaluation of Phare Programmes in Support of EU Integration and Law Approximation. POLAND. Final Report May 1999*. Available at http://ec.europa.eu/europeaid/how/evaluation/evaluation_reports/reports/cards/951483_pl_en.pdf

European Union. 2012. *Studies on translation and multilingualism. Language and Translation in International Law and EU Law*. Luxembourg: Publications Office of the European Union

Europäische Kommission, Juristischer Dienst. 2015. *Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken*. <http://bookshop.europa.eu/de/gemeinsamer-leitfaden-des-europaeischen-parlaments-des-rates-und-der-kommission-fuer-personen-die-an-der-abfassung-von-rechtstexten-der-europaeischen-union-mitwirken-pbKB0213228/>

Europäische Union. 2016. *Leitfaden für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren*. www.europa.eu/de/documents-publications/publications/2016/guide-ordinary-legislative-procedure/

Europäische Union. 2007. *Das Programm Phare*. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:e50004>

Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung. 2016. *Übersetzung: Arbeitsabläufe und technische Hilfsmittel*. <https://bookshop.europa.eu/en/translation-tools-and-workflow-pbHC0616046/>

Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung. 2012. *Übersetzen und Mehrsprachigkeit*. Pdf. ISBN: 978-92-79-17624-1. <https://bookshop.europa.eu/de/uebersetzung-und-mehrsprachigkeit-pbHC3210532/>

Europäische Kommission, Generaldirektion Übersetzung. 2009. *Übersetzung: Hilfsmittel und Arbeitsablauf*. <https://bookshop.europa.eu/de/uebersetzung-pbHC8108467/>

Europäisches Parlament. o.D. *Übersetzer des EP*. Online- Dokument http://www.europarl.europa.eu/pdf/multilinguisme/EP_translators_de.pdf

Europäisches Parlament¹. o.D. *Ordentliches Gesetzgebungsverfahren*. http://www.europarl.europa.eu/external/appendix/legislativeprocedure/europarl_ordinarylegislativeprocedure_complete_text_de.pdf

Europäisches Parlament. 2015. *Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament*. <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/20150201PVL00013/Mehrsprachigkeit>

Europäisches Parlament² (o. D.): *Alles was Recht ist. Der Acquis Communautaire*, Zusatzinformationen zu Modul 1 Struktur der Europäischen Union und Modul 3 Sekundärrecht der EU.

http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/modul_01/Zusatzthemen/Pdf/Acquis.pdf (18.04.2017).

Europäische Union. 2006. *Sonderbericht Nr. 9/2006 über Ausgaben für Übersetzungsleistungen bei der Kommission, beim Parlament und beim Rat, zusammen mit den Antworten der Organe*. Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 284/01) http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52006SA0009#ntr10-C_2006284DE.01000101-E0010

Garzone, Giuliana. 2000. Legal Translation and Functionalist Approaches: a Contradiction in Terms? In: *Legal Translation: History, Theory/ies and Practice. Proceedings of the International Colloquium*, Univ. of Geneva, 395-414 (2000).

Generaldirektion Dolmetschen, Europäische Kommission. 2016. *Dolmetschen und Übersetzen für Europa*. https://ec.europa.eu/info/publications/interpreting-and-translating-europe_de

Generalsekretariat des Rates. 2016. *Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates. Geschäftsordnung des Europäischen Rates und des Rates*. <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/2016/council-rules-procedure-comments/>

Gerichtshof der Europäischen Union http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10740/recrutement-comment-devenir-juriste-linguiste-a-la-cour-de-justice

Górka, Maciej. 2001. *Specyfika aktów prawnych WE* in: Rzewuska, Maria. 2001. *Tłumaczenie acquis communautaire na język polski. Materiały z konferencji 20 kwietnia 2001*. Warszawa. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej, Warszawa

Grupp, Klaus D. 2012. *Europa Heute*. Herausgeber „aktion europa“ (Bundesregierung, Europäische Kommission, Europäisches Parlament) 10117 Berlin. http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_01/start.html

Haarmann, Harald. 2011. *Das Sprachenmosaik Europas*. EGO. Europäische Geschichte Online. <http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/sprachenmosaik/harald-haarmann-das-sprachenmosaik-europas#DasSprachenmosaikEuropasaktuellerEntwicklungsstand>.

Harvey, Malcolm. 2002. What's so Special about Legal Translation? in: *Meta: journal des traducteurs / Meta: Translators' Journal* Volume 47, numéro 2, juin 2002, p. 177-185 Traduction et terminologie juridiques. <https://www.erudit.org/fr/revues/meta/2002-v47-n2-meta692/008007ar/>

IATE.2008. *Best practice for terminologists to be followed in accordance with article 8.a of the Agreement on the Operation, Use and Financing of IATE and the IATE website*. https://iate.cdt.europa.eu/iatenew/help/best_practice.html

Kalinowska, Olga. Schroeder Grzegorz. 2003. Polska droga do Unii Europejskiej. Biuletyn Uniwersytetu Adama Mickiewicza w Poznaniu.

<http://www.staff.amu.edu.pl/~depchem/Biuletyn/2003/PLUE.htm>

Kjaer, Annelise. 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. S. 63-82

Kjaer, Annelise. 1995. Von der Allgegenwart der Lexikologie: Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. In: Kromann, Hans-Peder; *Akten des Internationalen Werkstattgesprächs zur Kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen* Tübingen, Max Niemeyer Verlag

KÖNIG, Françoise. 1999. Juristisch notwendige Einschränkungen bei der Übersetzung von internationalen Rechtstexten am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention. in: *Association suisse des traducteurs, terminologues et interprètes (a cura di): Équivalences 98. Les actes: Traduction de textes juridiques: problèmes et méthodes*. 25.09.1998. Bern: ASTTI, 27-43.
www.tradulex.com/Bern1998/Konig.pdf

Komisja Europejska, Departament Języka Polskiego, Dyrekcja Generalna ds. Tłumaczeń Pisemnych. 2016. *Vademecum tłumacza. Wskazówki redakcyjne dla tłumaczy*.

http://ec.europa.eu/translation/polish/guidelines/documents/styleguide_polish_dgt_pl.pdf

Komitet integracji Europejskiej 1997. *Narodowa Strategia Integracji*. Warszawa.
http://oide.sejm.gov.pl/oide/images/files/dokumenty/narodowa_strategia_integracji.pdf
Vertrag von Lissabon, 2009

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6, 3 a

Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 2005. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit. /* KOM/2005/0596 endg. */

Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Union c 148/1 vom 18.06.2015.

Koskinen, Kaisa. 2000. Institutional Illusion. Translating in the EU Commission. In: *The Translator*. Vol. 6 No. 1. S. 49-65.

http://www.academia.edu/7804246/2000_Institutional_Illusions_Translating_in_the_EU_Commission

Künnecke, Martina. 2013. Translation In The EU: Language And Law In The EU's Judicial Labyrinth. In: *Maastricht Journal of European and Comparative Law*, Vol. 20, S. 243-260 http://www.maastrichtjournal.eu/pdf_file/ITS/MJ_20_02_0243.pdf

Lamping, Wolfram (Hg.); KATENHUSEN, Ines. 2013. *Demokratien in Europa: Der Einfluss der europäischen Integration auf Institutionenwandel und neue Konturen des demokratischen Verfassungsstaates*. Springer Verlag, Wiesbaden.

Łabędzka, Maria. 2001. Tłumaczenia pisemne *acquis communautaire* w Polsce – stan prac. In: Rzewuska, Maria. 2001. *Tłumaczenie *acquis communautaire* na język polski. Materiały z konferencji 20 kwietnia 2001*. Warszawa. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej.

Matulewska, Aleksandra. Nowak, Paulina. 2006. Translation Errors and Mistakes in Polish Language Versions of EU Legal Texts. In: *Język. Komunikacja. Informacja*, 2006, tom 1, s.31-39. SORUS S.C. Wydawnictwo i Drukarnia Cyfrowa <https://repozytorium.amu.edu.pl/bitstream/10593/4715/1/03-Matulewska.pdf>.

Murphy, Amanda C. 2009. Mediated language in Non-native Speaker Texts from the European Commission. In: Taylor (ed.) *Ecolingua. The Role of E-corpora in Translation and Language Learning*. University of Trieste, S. 173 184 <https://dspace.sba.units.it/dspace/bitstream/10077/3230/1/9Murphy.pdf>.

Niklewicz, Konrad. 2002. *Kontrowersji wokół tłumaczeń aktów prawnych UE cd.* Gazeta Wyborcza nr 156 , Ausgabe vom 06.07.2002 GOSPODARKA, S.24.

Poulis, Alexandros. 2007. *Term mining and term searching with applications used in the European Parliament*. Presentation. http://www.termcoord.eu/wp-content/uploads/2014/03/POULIS_term_mining_searching_applications.pdf

Quell, Carsten. 1998. Requirements, Dynamics and Realities of Language Use in the EU. A Case Study of the European Commission In: *Language Legislation and Linguistic Rights: Selected Proceedings of the Language Legislation and Linguistic Rights Conference, the University of Illinois at Urbana-Champaign*, March 1996

Porzycki, Marek. 2004. *Lawina bełkotliwych przekładów. Oficjalne rządowe tłumaczenia wspólnotowego prawa*. „Rzeczpospolita” 26 marca 2004 r.

Rat der Europäischen Union. 2012. Der Sprachendienst des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union. Mehrsprachigkeit in der Praxis. Consilium, Brüssel. <http://bookshop.europa.eu/de/der-sprachendienst-des-generalsekretariats-des-rates-der-europaeischen-union-pbQC3211696/>

Robertson, Colin. 2015. EU-Multilingual Law: Interfaces of Law, Language and Culture In: Šarčević Susan (Hg.). 2015. *Language and Culture in EU Law: Multidisciplinary Perspectives*. Ashgate Publishing Ltd.

Robertson, Colin. 2013. How the European Union functions in 23 languages. In: *Synaps* (28).

http://www.nhh.no/Files/Filer/institutter/fsk/Synaps/28-2013/Robertson_28_2013.pdf

Robertson, Colin. 2011. Multilingual Legislation in the European Union. EU and National Legislative-Language Styles and Terminology. In: *Research in Language*. Volume 9, Issue 1, S. 51–67

www.maastrichtjournal.eu/pdf_file/ITS/MJ_20_02_0243.pdf

Robinson William. 2014. Translating Legislation: The European Union Experience. *The Theory and Practice of Legislation*, vol 2 No. 2, 185-210 Taylor & Francis
<http://dx.doi.org/10.5235/2050-8840.2.2.185>

Rzewuska, Maria. 2002. Terminology Resources in the Context of a Major Translation Project. Proceedings of the International Conference on Language Resources and Evaluation. <http://www.lrec-conf.org/proceedings/lrec2002/pdf/248.pdf>

Rzewuska, Maria. 2002. „Przygotowania służb tłumaczeniowych instytucji UE do rozszerzenia, Biuletyn Analiz UKIE nr 8, Urząd Komitetu Integracji Europejskiej, Warszawa 2002.

Rzewuska, Maria. 2001. Tłumaczenie *acquis communautaire* na język polski. Materiały z konferencji 20 kwietnia 2001, Warszawa. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej.

Rzewuska, Maria. 2001¹. Tłumaczenie *acquis communautaire*, Biuletyn Analiz UKIE nr 6, Urząd Komitetu Integracji Europejskiej, Warszawa 2001,

Rzewuska, Maria. 2001². „Coraz bliżej. Językowe przygotowania Polski do przystąpienia do Unii Europejskiej. Linguistic Preparation of Poland for the Accession to the European Union.” In: *Terminologie et Traduction. Journal of the language services of the European institutions*. European Commission. Luxembourg. S. 82-93

Sandrini, Peter. 2010. Rechtsübersetzen in der EU: *translatio legis pluribus*, in: Zybatow, Lew N. (Hrsg.), *Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven*. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI, Frankfurt u.a., S. 143-157 <http://homepage.uibk.ac.at/~c61302/publist.html>

Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen: Narr, S. 9-44

Sandrini, Peter. 1996. Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. *TermNet*
http://www.academia.edu/3763720/Terminologiearbeit_im_Recht_Deskriptiver_begriffsorientierter_Ansatz_vom_Standpunkt_des_%C3%9Cbersetzers

Šarčević Susan (Hg.). 2015. *Language and Culture in EU Law: Multidisciplinary Perspectives*. Ashgate Publishing Ltd.

Šarčević Susan. 2013. Multilingual Lawmaking and Legal (Un)Certainty in the European Union. In: *International Journal of Law, Language & Discourse* Volume 3.1 June 2013. <https://www.ijlld.com/28/2013-journals/2013-index-2/>

Šarčević Susan, 2007. *New Approach to Legal Translation*. Kluwer Law International. Hague.

Šarčević, Susan. 2000. Legal Translation and Translation Theory: A Receiver-oriented Approach, in In Genève 2000: Actes , Université de Genève, 329-347 www.tradulex.com/Actes2000/sarcevic.pdf

Šarčević Susan 1999. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen. In: Sandrini, P. (Hg.), *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Narr

Schäffner, Christina; Adab, Beverly. 2001. The idea of the hybrid text in translation: contact as conflict. *ACROSS LANGUAGES AND CULTURES* Volume 2, Issue 2, 2001, pp. 167-180
https://www.researchgate.net/publication/250006518_The_idea_of_the_hybrid_text_in_translation_Contact_as_conflict

Schilling, Theodor. 2008. Language Rights in the European Union. 9 *German Law Journal* 1219, 1232–34 <http://www.germanlawjournal.com/volume-09-no-10/>

Schilling, Theodor. 2011. Multilingualism and Multijuralism: Assets of EU Legislation and Adjudication?. 12 *German Law Journal* 1460-1491 (2011), available at <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1369>

Schorkopf, Frank. 2012. *Acquis communautaire*. In: Bergmann (Hg.). *Handlexikon der Europäischen Union*. Baden-Baden 2012

Schorkopf, Frank. 2005. *Acquis Communautaire*. In: Bergmann, Jan (Hg.). *Handlexikon der Europäischen Union*. Auflage 3. Baden-Baden

Somssich, Réka, et al. 2010. *Language and Translation in International Law and EU Law. Studies on translation and multilingualism*. Luxembourg: Publications Office of the European Union

Stefaniak, Karolina. 2013. Multilingual Legal Drafting, Translators' Choices and the Principle of Lesser Evil. In : *Meta : journal des traducteurs / Meta: Translators' Journal*, vol. 58, n° 1, 2013, p. 58-65. URI: <http://id.erudit.org/iderudit/1023809ar>

Stolze, Radegundis. 2009. *Fachübersetzen – ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.

Szczepankowska, Irena. 2006. Problemy z tłumaczeniem na język polski tekstów oficjalnych (na materiale dokumentów publikowanych w Dzienniku Urzędowym Unii Europejskiej). *Poradnik Językowy* 07/2006, S. 3-15.
<https://www.ceeol.com/search/article-detail?id=254052>

Trosborg, Anna. 1997. Translating Hybrid Political Texts. In: Trosborg, Anna. 1997. *Text Typology and Translation*. S. 145-158. John Benjamins.

Uhlig Dominik. 2005. *Tłumaczenia dokumentów UE: kto winny?* Gazeta Wyborcza, Ausgabe vom 06.02.2005

http://www.textum.pl/tlumaczenia/portal_tlumaczy/informacje/ogolne/artykuly/tlumaczenia_dokumentow.html

Urrutia Iñigo, Lasagabaster Iñaki. 2007. Language Rights as a General Principle of Community Law. *German Law journal* 479, S. 481-

Urząd Komitetu Integracji Europejskiej. 2001. Raport z realizacji w 2000 roku Narodowego Programu Przygotowania do Członkostwa w Unii Europejskiej <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/projinnekom3?OpenAgent&INE>

Urząd Komitetu Integracji Europejskiej . 2002a. Wskazówki dla tłumaczy aktów prawnych Wspólnot Europejskich. Urząd Komitetu Integracji Europejskiej. Wyd. III. Warszawa

Valli, Paola. 2012. Translation practice at the EU institutions: focus on a concordancing tool, in: *Rivista Internazionale di Tecnica della Traduzione*, 14 (2012), pp. 95-107 <https://www.openstarts.units.it/dspace/handle/10077/9781>

Van Calster, Geert. 1997. The EUs Tower of Babel - The Interpretation of the European Court of Justice of Equally Authentic Texts Drafted in More Than One Official Language. In: *Yearbook of European Law - 1997* (October 19, 1997) (ed. Ami Barav and Derrick Wyatt), Oxford, Clarendon Press, 1998, 363-393. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2164209>

Van Els, Theo; 2005. "Multilingualism in the European Union. *International Journal of Applied Linguistics*, 15 Volume 15, Issue 3. S. 263–281,

Wagner, Emma. 2014. *Translation for the European Union Institutions*. Routledge, New York. E-book edition.

Internetquellen

Amt für Veröffentlichungen. 2010. Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung. EurLex <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=URISERV%3A114528>

European Central Bank. *Position details 2016-109-EXT S* [https://jobs.ecb.int/sap\(bD1lbiZjPTEwMA==\)/bc/bsp/sap/hrrcf_wd_dovru/application.do?PARAM=cmNmdHlwZT1waW5zdCZwaW5zdD0wMDUwNTY4NTNFMjAxRUU2ODk4MzRGNzMzQUU2NkY1QQ==](https://jobs.ecb.int/sap(bD1lbiZjPTEwMA==)/bc/bsp/sap/hrrcf_wd_dovru/application.do?PARAM=cmNmdHlwZT1waW5zdCZwaW5zdD0wMDUwNTY4NTNFMjAxRUU2ODk4MzRGNzMzQUU2NkY1QQ==)

Europäische Union. 2017. https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de

Europäische Union. 1995-2015. *Europa Glossar*. http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/index_de.htm

Iate Broschüre. o.D. http://iate.europa.eu/brochure/IATEbrochure_DE.pdf

Urząd Komitetu Integracji Europejskiej. 2002. *Ogłoszenie o przetargu nieograniczonym na tłumaczenie pisemne z języka angielskiego lub języka francuskiego na język polski 27454 stron tekstu oryginalnego aktów prawnych Unii Europejskiej*. Biuletyn Zamówień Publicznych Nr 89 z dnia 03.06.2002. POZYCJA 31458.

http://web.archive.org/web/20021127145949/http://www.uzp.gov.pl/biulety/2002/89/89_31458.html

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. 2012. Konsolidierte Fassung. Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 0001 - 0390

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Amtsblatt Nr. C 326 vom 26/10/2012 S. 0001 – 0390.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012M%2FTXT>

2012/C 326/01

Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Amtsblatt Nr. 017 vom 6. Oktober 1958 S. 0385–0386)

http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Legislative/Pdf/VO_Nr_1.pdf

VERHALTENSKODEX MEHRSPRACHIGKEIT. Beschluss des Präsidiums vom 16. Juni 2014. 2014. PE422.618/BUR. Europäisches Parlament

http://www.europarl.europa.eu/pdf/multilinguisme/coc2014_de.pdf

Wagner, Emma. 2000. *Translation of Multilingual Instruments in the EU*.

<http://www.transplore.com/article-print-532.html> ursprünglich verfügbar bei http://europa.eu.int/comm/translation/reading/articles/pdf/2000/tp_wagner.pdf

Winter, Eggert. (o.D.) Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Europarecht.

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/4271/europarecht-v8.html>

Gesetzgebungsverfahren. 2010.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:ai0016&rid=1>

Gerichtshof der Europäischen Union 2017

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10298/de/#juristeDE

Abstract

This thesis aims at analysing the influence of the European Union environment on the translation of legislative EU texts. The focus lays on multilingual politics, the drafting process within the ordinary legislative procedure, the concept of equality of authentic languages and the organization of translation process on translation of legislative EU texts. The factors mentioned above were analysed in order to identify their impact on translators' work, both in context of translation in the EU institutions and translation of *acquis* before the accession of a candidate country, with the example of translation of the *acquis* into Polish in course of preparation works for joining the EU in 2004. In the concluding section both processes were compared, the challenges of translation of the EU legislative text identified and translation strategies proposed that can be applied in such translations.

Diese Arbeit analysiert den Einfluss der EU-Rahmenbedingungen auf das Übersetzen der EU-Gesetztexte. Der Schwerpunkt ist dabei der Einfluss der Mehrsprachigkeitspolitik, das Entwerfen der Gesetztexte im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses, des Konzeptes der Gleichstellung aller authentischen EU-Sprachen sowie der Organisation des Übersetzungsprozesses der Übersetzung der EU-Gesetzgebung. Die oben genannten Faktoren wurden analysiert, um ihre Auswirkung auf die Arbeit der ÜbersetzerInnen und die Herausforderungen, vor denen sie die ÜbersetzerInnen stellen zu identifizieren. Dabei wird sowohl die Übersetzung der EU-Gesetztexten im Rahmen der EU-Institutionen als auch die Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes vor dem Beitritt in die EU, am Beispiel der Übersetzung von *Acquis* ins Polnische im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten auf den Beitritt Polens in die EU im Jahr 2004. Im abschließenden Teil werden beide Prozesse verglichen, die Herausforderungen bei der Übersetzung der EU-Gesetztexte identifiziert und die Translationsstrategien vorgeschlagen, die für solche Übersetzungen angewendet werden können.